

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Volksbank Salzburg eG für sonstige Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 4 der geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (die "**Prospektverordnung**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der geltenden Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") und Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.

PROSPEKT VOM 10.07.2019



Volksbank Salzburg eG

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**" oder die "**Volksbank Salzburg**") nicht-nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 116 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten (ie "**Optionen**" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "**Muster-Anleihebedingungen**"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigt (zusammen die "**Anleihebedingungen**"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 178 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Dieser Prospekt ersetzt mit dem Datum dieses Prospekts den Prospekt für das Programm vom 09.08.2018 (der "**Prospekt 2018**"). Schuldverschreibungen der Emittentin, die ab dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Emissionen, die unter den Prospekten 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 begeben wurden, dh Emissionen der Volksbank Salzburg eG mit einem Beginn der Angebotsfrist ab dem 18.06.2013 bis einschließlich 10.07.2020, deren Endgültige Bedingungen auf der Webseite der Emittentin (www.volksbanksalzburg.at; derzeit unter dem Pfad "Börsen & Märkte/Anleihen/Volksbank Anleihen") veröffentlicht sind (zusammen, die "**Altemissionen**"), können unter diesem Prospekt derart aufgestockt werden, dass sie mit diesen Altemissionen eine einheitliche Serie bilden, und unter diesem Prospekt öffentlich angeboten werden.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XII, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischen Kapitalmarktgesetz BGBl. 625/1991 idgF (das "**KMG**"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt.

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zu diesem Prospekt zu erstellen, diesen unverzüglich gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen und zu hinterlegen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, den Nachtrag elektronisch zur Verfügung zu stellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll) und gleichzeitig mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen sowie der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "VOLKSBANK WIEN") mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16 sowie jeden Funktionsnachfolger oder die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH – "CSD" mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeden Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlage summe oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den im Anhang ./A und Anhang ./B aufgenommenen Dokumenten, den durch Verweis inkorporierten Informationen und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem*

geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt genannt werden müssen (§ 6 KMG).

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Eine Beschreibung bestimmter rechtlicher Beschränkungen für die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in bestimmten Ländern findet sich auf Seite 199 dieses Prospekts. Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten, Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt. Sie stellen Inhaberschuldverschreibungen dar, die dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten unterliegen und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Keine Finanzanalyse oder Empfehlung der Emittentin. Weder dieser Prospekt noch irgendwelche anderen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und/oder der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen sind zu einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Analyse (zB Finanzanalyse) geeignet und sollen nicht als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen gesehen werden. Anleger haben sich bei einer Entscheidung über eine Investition in die Schuldverschreibungen auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Anlegers.

Euro und US Dollar. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Prospekt auf "**€**", "**Euro**" oder "**EUR**" beziehen sich auf die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung und Bezugnahmen auf "**\$**", "**US Dollar**" oder "**USD**" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß § 7a Abs 1 KMG) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2018") vom 09.08.2018 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	19-32
Anleihebedingungen	118-179
Muster der Endgültigen Bedingungen	180-195
Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2017") vom 22.06.2017 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	18-27
Anleihebedingungen	108-162
Muster der Endgültigen Bedingungen	163-177
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2016") vom 08.07.2016 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	18-26
Anleihebedingungen	103-156
Muster der Endgültigen Bedingungen	157-171
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2015") vom 19.06.2015 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	20-28
Anleihebedingungen	109-162
Muster der Endgültigen Bedingungen	163-175
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2014") vom 20.06.2014 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	16-23
Anleihebedingungen	90-145

Muster der Endgültigen Bedingungen	146-157
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (der "Prospekt 2013") vom 17.06.2013 enthaltenen Abschnitte.	
Zusammenfassung (Punkt C. Wertpapiere)	15-23
Anleihebedingungen	81-134
Muster der Endgültigen Bedingungen	135-144

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den oben angeführten Prospekten Nachträge erstellt wurden, die als solche Teil des Prospektes wurden. Diese sind auf der Webseite der Emittentin abrufbar und die Prospekte stets zusammen mit den Nachträgen zu lesen. Die durch die Nachträge vorgenommenen Änderungen betreffen jedoch keinen der oben genannten Punkte in den Prospekten, insbesondere haben sich keine Änderungen im Wertpapierteil ergeben.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Prospekt 2018

https://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/m007_45010/downloads/veranlagen/vbs_emissionen/20180809_pv_vbs_fin_eintr_signed_approved_.pdf

Prospekt 2017

https://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/m007_45010/downloads/veranlagen/vbs_emissionen/20170620_pv_vbs_finale_eintr_signed_and_approved_.pdf

Prospekt 2016

http://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/m007_45010/downloads/veranlagen/vbs_emissionen/20160708_pv_vbs_signed_approved_.pdf

Prospekt 2015

http://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/m007_45010/downloads/veranlagen/vbs_emissionen/20150619_pv_vbsbg_finale_einreichung_signed_approved_.pdf

Prospekt 2014

http://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/m007_45010/downloads/veranlagen/20140620_pv_vbsbg_finale_einreichung_approved_.pdf

Prospekt 2013

http://www.volksbanksalzburg.at/m101/volksbank/zib/downloads/basisprospekte/20130617_sbg_pv_final_inkl_anh_signed_u_stempel_.pdf

Papierversionen sind an der Geschäftsanschrift der Emittentin 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten unentgeltlich erhältlich.

NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT

Die Emittentin ist gemäß Art 16 der Prospekttrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), und diesen unverzüglich zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen, wie sie für die Veröffentlichung und Hinterlegung des ursprünglichen Prospekts galten, und gleichzeitig

mit der Veröffentlichung bei der FMA zur Billigung einzureichen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden.

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017, die als Anhänge .A und .B in diesen Prospekt aufgenommen wurden, entnommen. Angaben zum Rating der Emittentin wurden der Webseite von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "**BCBS**") (www.bis.org), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

REFERENZZINSSÄTZE

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr 596/2014 ("**Benchmark Verordnung**") das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, und die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die die ICE Swap Rates bereitstellt, in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen. Das Register ist auf der Webseite der ESMA (www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative

Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrundeliegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller im Anhang aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	4
NACHTRÄGE ZUM PROSPEKT	5
INFORMATIONSQLLEN	6
REFERENZZINSSÄTZE	6
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	6
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	7
1. ZUSAMMENFASSUNG	12
A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	12
B. DIE EMITTENTIN	14
C. WERTPAPIERE	19
D. RISIKEN	32
E. ANGEBOT	40
2. RISIKOFAKTOREN	42
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	42
2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	69
2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN	79
2.4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	82
2.5 ZUSÄTZLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	85
2.6 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE	87
3. DAS PROGRAMM	88
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	91
4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	91
4.1.1 NICHT-NACHRANGIGE UND "ORDINARY SENIOR" BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	91
4.1.2 "SENIOR NON-PREFERRED" BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	92
4.1.3 NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	92
4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG	93
4.2.1 VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ	93
4.2.2 VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	93

4.2.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ.....	93
4.2.4	VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ.....	94
4.3	METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	94
4.4	RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	95
4.5	VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	95
5.	DIE EMITTENTIN	96
5.1	GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG	96
5.2	JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM	97
5.3	WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	97
5.3.1	PROGRAMM ADLER.....	97
5.3.2	AUFSICHTLICHER ÜBERPRÜFUNGS- UND EVALUIERUNGSPROZESS ..	97
5.3.3	MREL QUOTE FÜR DEN VOLKSBANKEN-VERBUND	98
5.3.4	KAPITALPUFFERANFORDERUNGEN FÜR DEN VOLKSBANKEN- VERBUND	98
5.3.5	ZUSÄTZLICHE EIGENMITTELANFORDERUNGEN AUFGRUND VON CRD IV-PAKET	98
5.3.6	EINE HÖHERE RISIKOGEWICHTUNG FÜR GEWERBLICHE IMMOBILIENFINANZIERUNGEN FÜHRT ZU EINER ERHÖHUNG DER RWAS DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES	99
5.3.7	RESTRUKTURIERUNG DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES.....	99
5.4	RATING	100
5.5	GESCHÄFTSÜBERBLICK	100
5.6	HAUPTMÄRKTE	102
5.7	ORGANISATORISCHE STRUKTUR	102
5.7.1	VOLKSBANKEN-VERBUND	102
5.7.2	DIE EMITTENTIN ALS TEIL DES VOLKSBANKEN-VERBUNDES	103
5.7.3	LIQUIDITÄTSVERBUND.....	103
5.7.4	HAFTUNGSVERBUND	103
5.7.5	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN IM ÖSTERREICHISCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBAND.....	105
5.7.6	MITGLIEDSCHAFT DER EMITTENTIN BEI DER EINLAGENSICHERUNG AUSTRIA GMBH	106
5.7.7	STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DES VOLKSBANKEN- VERBUNDES	106
5.7.8	ANTEILE DER EMITTENTIN AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.....	106
5.8	TRENDINFORMATIONEN	107
5.9	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN	107

5.10 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	107
5.10.1 MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUF SICHTSORGANE	107
5.10.2 INTERESSENKONFLIKTE.....	109
5.11 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN	109
5.12 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN	109
5.12.1 HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN.....	109
5.12.2 WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN	110
5.12.3 BESTÄTIGUNGSVERMERKE	110
5.13 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN	110
5.14 WESENTLICHE VERTRÄGE	111
5.15 EINSEHBARE DOKUMENTE	115
6. ANLEIHEBEDINGUNGEN	116
6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN	116
6.1.1 VARIANTE 1– FIXER ZINSSATZ.....	117
6.1.2 VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	132
6.1.3 VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ.....	145
6.1.4 VARIANTE 4 – FIXER UND DANACH VARIABLER ZINSSATZ.....	161
6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	178
7. BESTEUERUNG	194
7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH	194
7.1.1 ALLGEMEIN	194
7.1.2 ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH UNBESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	195
7.1.3 ERTRAGSTEUERLICHE KONSEQUENZEN FÜR IN ÖSTERREICH BESCHRÄNKT STEUERPF LICHTIGE ANLEIHEGLÄUBIGER	197
7.1.4 ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER.....	197
7.1.5 ANDERE STEUERN	197
7.2 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH	197
7.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	198
8. ZEICHNUNG UND VERKAUF	199
8.1 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	199
HAFTUNG SERKLÄRUNG	200
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	201
VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	211

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanz-intermediäre

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller in den Anhängen .A und .B aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist beginnt am [●] und endet am [●] *[Im Fall einer Daueremission Laufzeitende der Emission einfügen]*. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Volksbank Salzburg eG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Salzburg".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Salzburg und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.
Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Ursprünglich ein Netzwerk von Genossenschaftsbanken, wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch eine sehr starke Verflechtung aus. Eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der VOLKSBANK WIEN AG ("VOLKSBANK WIEN") als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.
Die VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute, "**zugeordnete Kreditinstitute**") bilden auf Basis des Verbundvertrages ("**Verbundvertrag**") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("**Volksbanken-Verbund**").
Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute.
Die VOLKSBANK WIEN ist ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Anteile der Emittentin an verbundenen Unternehmen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Gesellschaftsname	Sitz	Anteil am Kapital in %
VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Salzburg	100,00%
BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Salzburg	100,00%
V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG	Salzburg	100,00%
ARGE für Wirtschafts-PR/Öffentlichkeitsarbeit	Bad Aussee	95,00%
Hotel Erzherzog Johann Betriebsges.b.b.H.	Bad Aussee	100,00%

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018)

- B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen** Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen** Entfällt; der Abschlussprüfer hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
- B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen** Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen:

GuV in EUR Tausend	01-12/2018	01-12/2017
Nettozinsertrag	45.095	43.839
Betriebserträge	78.501	74.759
Betriebsaufwendungen	-67.363	-64.192
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.149	6.266
Jahresüberschuss nach Steuern	6.358	5.538
Jahresgewinn	2.348	2.016
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen an Kreditinstitute	333.796	321.677
Forderungen an Kunden	2.154.932	2.110.239
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	235.638	170.534
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.178.262	2.134.826

Eigenkapital*	238.199	231.128
Bilanzsumme	2.747.756	2.632.495

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2017)

*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG und dem Bilanzgewinn.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 betragen die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin EUR 301,3 Mio. Die Eigenmittelquote erreichte auf Einzelbankebene zum Jahresende 2018 20,2%, die Kernkapitalquote 15,7% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko). Auf das Kernkapital (Tier 1) entfielen 77,8% und auf die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) 22,2% der vorhandenen Eigenmittel.

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind die nachfolgenden Ereignisse aus jüngster Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der ZO-Funktion durch die Überprüfung von Prozessen, die Bünde-

lung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertrieboptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes.

Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Nach Ausscheiden der Österreichischen Volksbanken Aktiengesellschaft ("**ÖVAG**") (nach Umbenennung als Firma "immigon portfoli-oabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde Ende Juni 2018 durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bauspar-kasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund acht regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungsverbundes) wurde mit dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.14 "Wesentliche Verträge").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten

Kreditinstituten gebildeten Verbundes als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirkung ab 01.07.2016.

B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Die Emittentin ist als rechtlich selbstständige Volksbank zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes abhängig, als Mitglied des Volksbanken-Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen und
- Leasing, Mobilien-Leasing.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und hat als Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs 1 ihrer Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Emittentin verwirklicht ihren Förderauftrag im Volksbanken-Verbund als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Als Genossenschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 30.04.2019 hatte die Genossenschaft 27.510 Mitglieder. Die gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 22,00 betragen 604.672, dies entspricht einem Geschäftsanteilkapital von EUR 13.302.784,00.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BBB". Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin (www.volksbanksalzburg.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Volksbank-Gruppe/Verbund-Rating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Webseite von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

[Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.] [●] [Angabe des

Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat.]

C. Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin gibt [nicht-nachrangige] ["ordinary senior" berücksichtigungsfähige] ["senior non-preferred" berücksichtigungsfähige] [nachrangige] auf den Inhaber lautende [Nullkupon-][Schuldverschreibungen] [mit [fixem Zinssatz] [variablem Zinssatz] [fixem und danach variablem Zinssatz]], die die ISIN [●] tragen.
- C.2 Währung** Die Schuldverschreibungen lauten auf [**festgelegte Währung einfügen**].
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** [**Bei Verwahrung bei der OeKB einfügen:** Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.]
- [Bei Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation einfügen:** Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN muss der Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verband eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") haben das Recht, [laufende Zinszahlungen wie in [C.9] [und] [C.10] angegeben und] einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten.
- [Bei nicht-nachrangigen und berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:**
- [Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Put)] [nicht] möglich.]
- [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**
- [Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]
- Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen

Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die dort fehlenden Angaben ergänzen.

Rangordnung

[Nicht-nachrangige und "ordinary senior" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird oder nachrangig sind.]

["Senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als "senior non-preferred" Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß

Artikel [72b] [**anderen maßgeblichen Artikel einfügen**] CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] [**andere maßgebliche Bestimmung einfügen**] BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] [**anderen maßgeblichen Artikel einfügen**] CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] [**andere maßgebliche Bestimmung einfügen**] BaSAG ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

[**Nachrangige Schuldverschreibungen.** Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Genossenschaftlern, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA.]

Beschränkungen dieser Rechte

[Bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen sofern anwendbar:

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)] möglich.]

[Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorzeitig zurückzahlen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen sofern anwendbar:

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist [an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call)] möglich.]

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde.

Eine vorzeitige Rückzahlung setzt voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen sofern anwendbar:

[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist an bestimmten Wahlrückzahlungstagen (Call) gegeben, sofern der Begebungstag der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung erfüllt sind.]

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert.

Eine vorzeitige Rückzahlung setzt voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und

- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
 - (ii) aus steuerlichen Gründen, die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.]

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) [und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen)] ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

[Bei fixem, gleichbleibenden Zinssatz einfügen:

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie

nachstehend definiert) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "Zinssatz") verzinnt.]

[Bei fixem, ansteigendem Zinssatz einfügen:]

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "Zinssatz") verzinnt:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen:] % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]]		

[Bei variablem Zinssatz einfügen:]

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) variabel verzinnt.

[Falls als Referenzsatz [Euribor][CMS] anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist - siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]]

[Bei fixem und danach variablen Zinssatz einfügen:]

Fixer Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "fixe Zinssatz") verzinnt.

Variabler Zinssatz. Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "Variabelverzinsungsbeginn") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** bis zu dem Endfälligkeitstag vorangehenden Kalendarstag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinnt.

[Falls als Referenzsatz [Euribor][CMS] anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode anwendbar ist, einfügen:]

Variable Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag definiert ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist – siehe weitere Details zur Zinssatzfestlegung in C.10]

Zielkupon. Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine Verzinsung.]

[Verzinsungsbeginn ist der **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich), Verzinsungsende ist der **[Verzinsungsende einfügen]** (das "**Verzinsungsende**") (einschließlich).]

[Die [fixen] Zinsen sind nachträglich am **[(fixen) Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**[fixer] Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten [(fixen) Zinszahlungstag einfügen].]** [Die variablen Zinsen sind an jedem **[variable Zinszahlungstag(e) einfügen]** ab dem **[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") nachträglich zahlbar ([jeweils] ein "**variabler Zinszahlungstag**" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen].]**

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben [keine Verzinsung] [eine fixe Verzinsung].]

[Die Schuldverschreibungen haben [eine fixe Verzinsung] [und] [eine variable Verzinsung, die an den [Euribor]][CMS] gebunden ist].]

[EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmonatsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.]

[Als Referenzsatz für die variable Verzinsung wird der CMS herangezogen. "CMS" steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate ("**ICE Swap Rate**").]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") [**bei Zielkupon einfügen**: oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde] zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Angabe der Rendite

[●][Entfällt. Aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.]

**Name des Vertreters
der Schuldtitelinhaber**

[●][Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Salzburg bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF. (das "Kuratorengesetz") vertreten, wenn die Rechte der Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.]

**C.10 Derivative Komponente
bei der Zinszahlung**

[Entfällt. Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz Euribor anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] [**Zu-/Abschlag einfügen**] per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen**] (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und keine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die

Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der Zinssatz (der "Zinssatz") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**").]

[Falls als Referenzsatz CMS anwendbar ist und eine fixe Zinsperiode vorangegangen ist, einfügen: Variabler Zinssatz. Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag, vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird, **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**").]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze anwendbar ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen sind variabel verzinst. Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**"), angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Eu-

- ribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") definiert, angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle vorgenommen wird.].
- C.11 Zulassung zum Handel** Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse gestellt.
- C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird** [Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.]
[Siehe C.10]
- C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]
- C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind nur im Hinblick auf die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig.]
- C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind** [Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]
[Siehe C.9, Informationen über den CMS (Constant-Maturity-Swap) können unter **[Bildschirmseite einfügen]** sowie kostenlos unter **[Webseite einfügen]** bezogen werden.]
[Siehe C.9, Informationen über den Euribor können unter **[Bildschirmseite einfügen]** sowie kostenlos unter **[Webseite einfügen]** bezogen werden.]

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind

Die Emittentin könnte von unvorhersehbaren Entwicklungen in der Eurozone und in der Europäischen Union beeinträchtigt werden.

Globale Bedingungen können auf verschiedenste Arten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen

Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste

zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagerungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

[Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.]

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.]

[Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]

[Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.]

[Nullkupon-Schuldverschreibungen.

Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.]

[Schuldverschreibungen mit Zielkupon.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.]

[Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaussteigen.]

[Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.]

Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die Anrechenbarkeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen für MREL-Zwecke ist möglicherweise ungewiss.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen haben kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung zu beschleunigen.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen mit "Senior non-preferred"-Status sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es noch keine lange Handelshistorie gibt.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

- Siehe E.4
- D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen** Siehe D.3
- Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.**

E. Angebot

- E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse** Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

- E.3 Angebotskonditionen** Die Schuldverschreibungen können in Österreich im Wege [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten werden.

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-) Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom [**Angebotsfrist einfügen**] [**Erstemissionspreis einfügen**] % des Nennbetrags [plus [**Ausgabeaufschlag einfügen**] % Ausgabeaufschlag] (der "**Ausgabeaufschlag**") und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: [**Mindestzeichnungshöhe einfügen**] [Entfällt. Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor.]

Höchstzeichnungshöhe: [**Höchstzeichnungshöhe einfügen**] [Entfällt.]

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot

[Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen.] [*Angaben zu etwaigen Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen einfügen*]

E.7 Kosten für die Anleger

[Mit Ausnahme banküblicher Spesen [**falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen**: und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [**Ausgabeaufschlag einfügen**] %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.] [●]

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt einschließlich aller Nachträge, der Muster-Anleihebedingungen, der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen. Ein Schlagendwerden eines oder mehrerer der nachstehenden beschriebenen Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, einschränken. Weiters könnte sich jedes dieser Risiken negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleihegläubiger auswirken, und in Folge könnten die Anleihegläubiger ihr Investment teilweise oder zur Gänze verlieren.

Potentielle Anleger sollten folgende Arten von Risiken abwägen: (i) Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, (ii) Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, (iii) Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind (iv) Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen und (v) Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, die die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen betreffen. Die Emittentin hat nur jene Risiken beschrieben, die ihr zum Datum des Prospekts bekannt sind und die von ihr als wesentlich erachtet wurden. Zusätzliche Risiken, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, können bestehen und auch jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben. Weiters sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass mehrere der in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten können, was die nachteiligen Auswirkungen verstärken könnte. Sollten sich eines oder mehrere der nachstehenden Risiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken, ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen einschränken und den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in Schuldverschreibungen gefällt wird, sollte ein zukünftiger Anleger eine gründliche eigene Analyse eines Investments in die maßgeblichen Schuldverschreibungen durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Anleger sowohl von seiner Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, ohne die keine fundierte Entscheidung über ein Investment gefällt werden kann, sollten Anleger fachmännischen Rat (zB bei einem Finanzberater) einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs der Schuldverschreibungen getroffen wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risiken dar.

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Emittentin könnte von unvorhersehbaren Entwicklungen in der Eurozone und in der Europäischen Union beeinträchtigt werden.

Falls ein Land der Eurozone sich entschließen sollte, die Währungsunion zu verlassen, könnte die daraus resultierende Notwendigkeit, die nationale Währung wieder einzuführen und die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen neu festzulegen, unvorhersehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben. Aufgrund des stark vernetzten Finanzsystems innerhalb der Eurozone und der Risiken, denen der Volksbanken-Verbund gegenüber öffentlichen und privaten Gegenparteien in ganz Europa ausgesetzt ist, sind die Möglichkeiten des Volksbanken-Verbundes für Eventualitäten in einer Weise Vorsorge zu treffen, die diese Risiken auf ein unerhebliches Maß verringern würden, begrenzt. Sollte sich das gesamtwirtschaftliche Klima durch eine oder mehrere Ausstiege aus der Eurozone verschlechtern, könnten nahezu alle Geschäftsbereiche der Emittentin wesentlich beeinträchtigt sein.

Die lockere Finanzpolitik der italienischen Regierungskoalition bestehend aus M5S (5 Sterne Bewegung) und Lega Nord hat dazu geführt, dass sich die Renditespannen zwischen italienischen und deutschen Staatsanleihen erweitert haben, da am Finanzmarkt Bedenken über die Fähigkeit zur Bewältigung der italienischen Staatsverschuldung herrschen. Italien ist ein wichtiger Teil der EU und des Eurosystems und der zweitgrößte Außenhandelspartner Österreichs. Eine italienische Staatsschuldenkrise, eine Krise im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Eurosystem, Verluste im Finanzsystem oder sogar einzelne länger andauernde und ausgeprägte wirtschaftliche Entwicklungen, die hinter den Erwartungen zurück bleiben, könnten sich durch Handels- und Finanzbeziehungen auf das übrige Europa auswirken und direkten Einfluss auf die Geschäfte des Volksbanken-Verbundes haben, und zwar aufgrund von Risiken gegenüber Staaten, Kreditinstituten, Unternehmen, Einzelpersonen oder Kunden des Volksbanken-Verbundes.

Generell könnten sich Bedenken über die Fähigkeit zur Bewältigung des Verschuldungsgrades in stark verschuldeten Ländern innerhalb der Eurozone wieder verstärken, wenn die Europäische Zentralbank ("EZB") von der ultralockeren Geldpolitik abweicht. Dies könnte dazu führen, dass Verhandlungen über die Restrukturierung von Staatsschulden ähnlich wie die bei Griechenland auch im Zusammenhang mit Staatsschulden von anderen betroffenen Ländern stattfinden. Ergebnisse solcher Diskussionen im Hinblick auf die Änderung von Bedingungen (einschließlich die Reduktion des Nennbetrages oder die Verlängerung der Fälligkeit) solcher Staatsanleihen können zu zusätzlichen Abschreibungen bei der Emittentin führen. Solche Diskussionen unterliegen sehr wahrscheinlich politischem und wirtschaftlichem Druck und liegen außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin.

In den letzten Jahren war eine unorthodoxe und unvorhersehbare Politik der EZB zu beobachten. Im Falle von Stresssituation können neue Maßnahmen entwickelt werden, die sich auf die Finanzperspektiven der Emittentin auswirken können.

Die Emittentin ist auch dem Kreditrisiko von Finanzinstituten ausgesetzt, die zur Fortführung ihrer Geschäfte von staatlicher Unterstützung abhängig sein können. Die Verfügbarkeit öffentlicher Mittel zur staatlichen Unterstützung ist angesichts des derzeitigen staatlichen Verschuldungsgrades einiger Länder der Eurozone unklar.

Globale Bedingungen können auf verschiedenste Arten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Die Emittentin ist direkt und durch ihre Kunden mit dem globalen Finanzsystem verbunden und von Wechselkursen, Preisen finanzieller Vermögenswerte und Liquiditätsflüssen abhän-

gig. Geopolitische Unsicherheiten in Nordkorea, Russland, Ukraine, Iran, Syrien, Saudi-Arabien und Venezuela können sich auf die Finanzmärkte, den Handel und in diesem Zusammenhang auf die Kunden der Emittentin auswirken, auch wenn die direkte Aussetzung gegenüber dem Risiko dieser Märkte limitiert oder überhaupt nicht existent ist. Darüber hinaus können finanzielle Unsicherheiten in Bezug auf die Türkei und die hohe Gesamtverschuldung Chinas Auswirkungen auf die Finanzmärkte, das globale Wachstum und die Kunden der Emittentin haben.

Ein ungeordneter Brexit ist ein weiterer Risikofaktor, da Störungen der Finanzmärkte sowie ein erheblicher makroökonomischer Schock die Konsequenz sein könnten. Protektionismus in Form von Zoll- und Handelsbarrieren sowie Nationalismus sind weltweit am Vormarsch und multilaterale Institutionen und politische Entscheidungsprozesse werden ständig von nationalistischen Kräften angegriffen. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsentwicklung der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes davon betroffen sein könnte, da die allgemeine Strategie der Emittentin auf der weiteren europäischen Integration und auf dem Welthandel basiert.

Die Ölpreise, die im Jahr 2016 relativ niedrig waren, sind wieder deutlich gestiegen und beeinflussen die europäischen Volkswirtschaften, die weitgehend Nettoenergieimporteure sind.

Das immer noch sehr niedrige Zinsumfeld erzeugt weiterhin Druck auf die Finanzsektoren weltweit. Die zukünftige Geldpolitik wird von der Inflation abhängen und könnte aufgrund dieser beispiellosen Vorgehensweise vom vorgesehenen Weg in beide Richtungen schnell und ohne vorherige Ankündigung abweichen. Veränderungen der Geldpolitik können auch zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen. Die Emittentin könnte weiterhin mit unvorhersehbaren Währungsbewegungen in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen konfrontiert werden. Die globale Geldpolitik könnte dazu beigetragen haben, dass in verschiedenen Vermögensklassen, wie z.B. Aktien, Immobilien und Anleihen erhebliche Erhöhungen entstanden sind, und diese Werte der Vermögenswerte könnten auch schnell und deutlich korrigiert werden, was aufgrund der geschäftlichen Tätigkeit in diesen Vermögensklassen auch Auswirkungen für die Emittentin haben würde.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verband im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können ua die allgemeine Wirtschaftslage (sowohl ein wirtschaftlicher Abschwung als auch eine angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die von der Finanzkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen und volatile Rohöl- und/oder Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten, würde das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie anderen nationalen Kreditinstituten sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationalen Instituten des Finanzsektors. Der österreichische Markt ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Anbieten von Bankprodukten und Finanzdienstleistungen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Banken und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht jedoch das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen, wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Gefahr von Vermögensschäden infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Deflation bezeichnet eine Zeitperiode mit negativer Inflationsrate, was zu einer wirtschaftlichen Krise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen kann. In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führen zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkt eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger (ua Kreditinstitute) schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum

erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den eine Bank ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Bank auf Kredite, die sie an ihre Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn eine Bank schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da eine Bank nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie ua auf die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

So hat die EZB im März 2016 den Hauptrefinanzierungssatz von 0,05% auf 0,00% und die Verzinsung für über die Mindestreserve hinausgehende Einlagen von Kreditinstituten bei der EZB von -0,30% auf -0,40% reduziert. Gleichzeitig ermöglichte die EZB Kreditinstituten unter bestimmten Bedingungen die Kreditaufnahme zu negativen Zinsen. Kreditinstitute können sich somit Geld bei der EZB ausleihen und müssen lediglich einen geringeren Betrag zurückzahlen. Der negative Zinssatz kann weiter sinken.

Falls der betreffende Referenzzinssatz, wie zB derzeit der 3-Monats-EURIBOR negativ ist, muss die Emittentin die daraus resultierenden negativen Zinsen an Kreditnehmer weitergeben. Hingegen darf ein Negativzinssatz, aber auch ein Zinssatz von Null, jedoch nicht auf

Sparguthaben weitergegeben werden. Darüber hinaus verhindern auch in Emissionsbedingungen verschiedener Finanzprodukte verankerte Mindestzinssätze das Wirksamwerden eines negativen Zinssatzes. Dies könnte in einer negativen Entwicklung der Zinsmarge resultieren und daher zu finanziellen Nachteilen bei der Emittentin führen.

Diese Entwicklungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Instituten des Finanzsektors geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich änderten die Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementierten weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe auch den entsprechenden Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.*").

Wo die öffentliche Hand direkt in Institute des Finanzsektors investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Aufgrund der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage des Volksbanken-Verbundes besteht dieses Risiko insbesondere im Hinblick auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf den Volksbanken-Verbund einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der betroffenen Schuldverschreibungen sinkt. Auch Zahlungen aus den betroffenen Schuldverschreibungen könnten, bedingt durch Auflagen staatlicher und behördlicher Stellen in der EU und in Österreich, verringert oder für einen bestimmten Zeitraum teilweise oder ganz ausgesetzt werden.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht sich unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind die Emittentin und der Volksbanken-Verbund verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht einen entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Initiativen, die die Verbesserung der Bankenaufsichtsrahmenbedingungen beabsichtigen, umfassen folgendes:

- **Bankenunion**

Die Bankenunion (*banking union*) ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten auf EU-Ebene, das auf EU- (bzw Eurozone) weiten Vorschriften basiert. Die Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanzkrise geschaffen und besteht derzeit aus zwei Säulen, dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – SSM*) und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – SRM*). Die von der EU-Kommission vorgeschlagene dritte Säule, das Europäische Einlagensicherungssystem (*European Deposit Insurance Scheme – EDIS*) wurde bislang noch nicht umgesetzt.

- **Reform des EU Bankenpakets bzw -sektors**

Am 16.04.2019 verabschiedete das Europäische Parlament eine Reihe von Vorschriften zur Risikoreduzierung von EU-Kreditinstituten und zum Schutz von Steuerzahlern. Das Paket, das bereits informell mit den EU-Mitgliedstaaten vereinbart wurde, umfasst Überarbeitungen der folgenden EU-Rechtsakte:

(i) "Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (*Capital Requirements Directive IV – "CRD IV"*); (ii) "Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*); (iii) "Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates" (*Bank Recovery and Resolution Directive – "BRRD"*); und (iv) "Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010" (*Single Resolution Mechanism Regulation – "SRMR"*).

Das Bankenpaket soll jene Reformen umsetzen, die aufgrund der Finanzkrise 2007-2008 auf internationaler Ebene zur Stärkung des Bankensektors und zur Beseitigung der noch offenen Herausforderungen betreffend die Finanzstabilität vereinbart wurden. Es wurde im November 2016 vorgelegt und umfasst Elemente, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision – "BCBS"*) und vom Rat für Finanzstabilität (*Financial Stability Board – "FSB"*) vereinbart wurden.

Als eine der Kernmaßnahmen zur Verringerung der Risiken im Bankensystem umfasst es unter anderem die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote

zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken; und (iv) die Anforderung der Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity* - "**TLAC**") für globale systemrelevante wichtige Banken (*Global Systemically Important Institutions* - "**G-SIIs**") und Top Tier Banken, die auf Basis des Gesamtvermögens auf Abwicklungsgruppenebene festgelegt werden wird, die in die Logik betreffend Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – "**MREL**") eingebunden wird, bei der ein harmonisiertes MREL für G-SIIs und *top tier* EU-Kreditinstitute anwendbar sein wird (sog. "Pillar 1 Anforderung für *top tier* Banken" oder "Pillar 1 MREL"), während alle EU Kreditinstitute ein bankenspezifisches MREL, das von den Abwicklungsbehörden festgelegt wird, einhalten müssen (sog. "Pillar 2 MREL"). Abgesehen von der TLAC Anforderung für G-SIIs sieht das Bankenpaket auch Pillar 1 MREL für Top Tier Banken vor, die Teil einer Abwicklungsgruppe mit einem geringeren Pillar 1 MREL im Vergleich zu G-SIIs sind, deren Gesamtvermögen EUR 100 Mio übersteigt.

Das Bankenpaket enthält auch einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen in die Aufsicht und Abwicklung grenzüberschreitender Bankengruppen involvierten Behörden.

- **Basel III-Reform durch BCBS**

Am 07.12.2018 billigte das Aufsichtsorgan des BCBS, die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Leiter der Aufsicht (*Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision* – "**GHOS**") die vom BCBS vorgeschlagenen, noch ausstehenden Reformen von Basel III (ie dem in Reaktion auf die Finanzkrise 2007-2009 vom BCBS entwickelten internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kreditinstitute). Diese Basel III-Reformen beinhalten:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken zur Verbesserung der Robustheit und Risikosensitivität des bestehenden Ansatzes;
- Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken, bei dem die Verwendung der fortschrittlichsten intern modellierten Ansätze für Portfolios mit niedrigem Ausfallrisiko begrenzt sein wird;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*) inkl der Streichung des intern modellierten Ansatzes und der Einführung eines überarbeiteten Standardansatzes;
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken, der die bestehenden Standardansätze und die fortgeschrittenen Messansätze ersetzen wird;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*) und ein Puffer für die Verschuldungsquote (*leverage ratio buffer*) für global systemrelevante Banken (*global systemically important banks* – *G-SIBs*) in Form eines Kernkapital-Puffers (*Tier 1 capital buffer*); und
- ein aggregierter Output Floor, um sicherzustellen, dass die durch interne Modelle generierten risikogewichteten Aktiva (*risk weighted assets* – "**RWAs**") nicht unter 72,5% der nach den Standardansätzen des Basel III-Rahmens berechneten RWAs liegen.

Kreditinstitute werden auch zur Offenlegung ihrer RWAs auf Basis dieser Standardansätze verpflichtet sein.

Die überarbeiteten Standards werden am 01.01.2022 in Kraft treten und schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt.

Weiters wurde das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko vom GHOS am 14.02.2019 gebilligt, das ebenfalls am 01.01.2022 in Kraft treten wird.

Weiters beauftragte die GHOS bereits im Jänner 2015 das BCBS, die aufsichtsrechtliche Behandlung von Staatsrisiken zu überprüfen. Zwar veröffentlichte das BCBS am 07.12.2017 ein entsprechendes Diskussionspapier, einigte sich jedoch bislang nicht auf Änderungen der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsrisikopositionen.

- **Zusätzliche Kapitalanforderungen**

Nach §§ 23 bis 23d BWG, die die Artikel 128 bis 140 CRD IV in Österreich umsetzen, müssen Institute – zusätzlich zum harten Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**"), welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und etwaiger zusätzlicher Eigenmittelanforderung der Säule 2 dient – spezielle aus CET 1 Kapital bestehende Kapitalpuffer halten. Die Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA bestimmt ferner die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 23a Abs 3 BWG, die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d Abs 3 BWG, und des Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute gemäß § 23c Abs 5 BWG und die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 24 Abs 2 BWG betreffend die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages.

Gemäß § 23 Abs 1 BWG müssen Kreditinstitute einen Kapitalerhaltungspuffer mit CET 1 iHv 2,50% ihres Gesamtbetrags an Risikopositionen halten, der gemäß Artikel 92(3) CRR berechnet wird.

Gemäß § 23a Abs 1 BWG müssen Kreditinstitute auch einen antizyklischen Kapitalpuffer mit CET 1 halten. Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen derzeit 0,00%. Zudem sind nationale – von den benannten Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittstaaten für die in ihren jeweiligen Staatsgebieten belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen festgelegte – Kapitalpufferquoten anwendbar. Derzeit ist keine solche antizyklische Kapitalpufferquote auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund für die gesamten Kreditpositionen in anderen Jurisdiktionen anwendbar.

Für die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sieht die KP-V derzeit sowohl einen Kapitalpuffer für systemische Verwundbarkeit als auch für systemrelevante Institute vor (beide auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes anwendbar): (i) 0,5% seit 01.01.2019; und (ii) 1,0% ab 01.01.2020, in beiden Fällen des gesamten Risikopositionsbetrages, der gemäß Artikel 92(3) CRR berechnet wird.

Im Ergebnis besteht die kombinierte Pufferanforderung des Volksbanken-Verbundes aus dem zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers erforderlichen gesamten CET 1 Kapitals, das um einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer für den Volksbanken-

Verbund (auf konsolidierter Ebene) und ein Maximum aus einem Kapitalpuffer für systemische Verwundbarkeit oder einem Kapitalpuffer für systemrelevante Institute erweitert wird.

Gemäß Artikel 92(1) CRR sollen Institute die anwendbaren Mindestkapitalanforderungen (Pillar 1 Anforderungen) jederzeit erfüllen. Dies umfasst: (i) eine CET 1 Kapitalquote von 4,5%; (ii) eine Tier 1 Kapitalquote von 6,0%, wovon bis zu 1,5% durch AT 1 Kapital erfüllt werden können; und (iii) eine Gesamtkapitalquote von 8,0%.

- **Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess**

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") jährlich unterscheiden.

Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) in einem Beschluss vom 14.02.2019 ab 01.03.2019 die folgenden zusätzlichen Kapitalanforderungen festgelegt: Eine Minimum Säule 1 Anforderung von hartem Kernkapital iHv 4,5%, eine Anforderung von hartem Kernkapital iHv 2,750% der Säule 2, ein stufenweise eingeführter Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5%, ein stufenweise eingeführter Systemrisikopuffer iHv 0,5% und eine Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0%. Daraus ergibt sich eine Kernkapitalanforderung in Höhe von 10,25% (inkl. Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,00% ergibt sich eine Kernkapitalanforderung von 11,25%). Die Gesamtkapitalanforderung ab 01.03.2019 beträgt 13,75%.

Steigende Säule 2 Anforderungen und/oder zusätzliche Guidance zu den SREP-Anforderungen könnten für den Volksbanken-Verbund und somit auch für die Emittentin zusätzlichen Druck auf ihre Kapitalisierung mit ungeplanten Anpassungen auslösen, um die Anforderungen zu erfüllen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.*").

- **Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL)**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des *bail-in tool* und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL-Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den relevanten Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Abwicklungsfähigkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen

Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum dieses Prospekts wurde für die Emittentin oder den Volksbanken-Verbund noch kein bindendes MREL Ziel festgelegt.

Es ist möglich, dass die Emittentin zusätzliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben muss, die für MREL-Zwecke geeignet sind (einschließlich, möglicherweise, nachrangige Schuldtitel und/oder bestimmte andere Arten von nicht-bevorrechtigten nicht-nachrangigen Schuldtiteln, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen), um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor *"Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten."*).

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken.

Die Verpflichtung der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes, diese, ähnliche oder sonstige zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, zu überwachen und/oder umzusetzen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

Aufgrund der Ergebnisse des sog Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP"*) haben die maßgeblichen zuständigen Behörden eine SREP-Gesamtkapitalanforderung für den Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer aus hartem Kernkapital bestehenden zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt. Der Volksbanken-Verbund unterliegt laufenden, periodischen Überprüfungen durch die maßgeblichen zuständigen Behörden unter dem SREP (siehe auch den Risikofaktor *"Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben."*).

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind.

Die Nichteinhaltung der für den Volksbanken-Verbund geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch den Volksbanken-Verbund kann zu wesentlichen negativen Konsequenzen, insbesondere zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen. Dies hätte unabsehbare Konsequenzen für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin und könnte den Bestand der Emittentin gefährden (siehe auch den Risikofaktor *"Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken."*).

Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4 (1) (79) CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Laut einer von der EBA veröffentlichten Q&A sind im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige nicht unwiderrufliche Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, für die entsprechenden Risikopositionen die Voraussetzungen nach Artikel 4 (1) (79) CRR erfüllt und diese daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112 (k) CRR zuzuordnen.

Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird ua vermindert um gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024 % für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0,029% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung iHv 0.211% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio überschreitet, aber EUR 20 Mrd nicht überschreitet, und 0.258% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd überschreitet, an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("**AML-Vorschriften**"),

die laufend geändert und verschärft werden, so etwa zuletzt durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog "4. Geldwäsche-RL") und künftig durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog "5. Geldwäsche-RL"). Die Verpflichtung der Emittentin, diese AML-Vorschriften einzuhalten, verursacht entsprechenden Aufwand und erhebliche Kosten für die Emittentin.

Eine jederzeitige und vollständige Einhaltung aller anwendbaren AML-Vorschriften (inkl entsprechender interner Standards) durch ihre Mitarbeiter ist nicht zu gewährleisten. Etwaige (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verstöße gegen AML-Vorschriften können massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für die Emittentin nach sich ziehen und die Verpflichtung der Emittentin, die AML-Vorschriften einzuhalten, negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden als gemeinsames Regime für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten den SRM bzw dessen wesentliche rechtliche Grundlagen. Gemäß dem BaSAG, das die BRRD im Österreich umsetzt, ist die FMA die nationale Abwicklungsbehörde.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (ie Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf ein Institut anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) eines Instituts eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen (ua die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen, die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität und der Schutz öffentlicher Mittel und gesicherter Einlagen von Kunden) Rechnung zu tragen.

Abwicklungsinstrumente sind:

- das Instrument der Unternehmensveräußerung (sale of business tool);
- das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts (bridge institution tool);
- das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten (asset separation tool); und
- das Instrument der Gläubigerbeteiligung (bail-in tool).

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines Instituts herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde zur Sicherstellung der Fortführung der Dienstleistungen und Unterbindung negativer Effekte auf die Finanzstabilität die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen. Zu diesem Zweck kann die Abwicklungsbehörde Anteile an einem Institut oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte eines Instituts auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Rechte, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;

- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel eines in Abwicklung befindlichen Instituts, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Instituts übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von einem in Abwicklung befindlichen Institut oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann massive negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Daneben besteht die Möglichkeit, dass über das Vermögen der Emittentin ein Konkursverfahren oder für die Emittentin ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet wird.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner generell nachteilig beeinflussen. Institute des Finanzsektors stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing und/oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Institute des Finanzsektors, beispielsweise durch Ratingagenturen und andere Marktteilnehmer oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Institute des Finanzsektors zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer Institute des Finanzsektors führen. Diese Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen die Emittentin auf täglicher Basis interagiert) nachteilig beeinflussen. Unter den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes ist diese Abhängigkeit besonders groß und aufgrund der engen vertraglichen Verbindungen weitreichender als unter anderen Instituten des Finanzsektors. Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese

beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Die Emittentin ist aufgrund möglicher Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden, verschiedenen Risiken ausgesetzt, die erhebliche Verluste verursachen können. Solche operationellen Risiken beinhalten das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelspezifischer Trends. Auch Reputationsschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Mitglieder des Vorstandes und der oberen Managementebene, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für ihre Unternehmensführung und ihre Fähigkeit, Strategien erfolgreich umzusetzen. Ein Verlust von Schlüsselpersonal könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt ua von ihrer Fähigkeit ab, bestehende Mitarbeiter zu halten und weitere zu finden und anzuwerben, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern unter Einsatz erheblicher Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbandes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit des gerateten Unternehmens und im Fall des Volksbanken-Verbandes indirekt auch der Emittentin. Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen

haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, einschließlich der Emittentin, führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind uU aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin pünktlich oder überhaupt nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und folglich auch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko hoheitlicher Gegenparteien (Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko).

In den letzten Jahren standen die Märkte für Staatsanleihen in der Eurozone unter erheblichem Druck, weil die Finanzmärkte begonnen haben, bei einer Reihe von Ländern, wie insbesondere in Bezug auf Griechenland, Irland, Italien, Portugal, Spanien, Zypern und Slowenien sowie – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine ein erhöhtes Kreditrisiko wahrzunehmen. Angesichts der zunehmenden öffentlichen Schuldenbelastungen und stagnierendem Wirtschaftswachstum in diesen und anderen europäischen Ländern innerhalb und außerhalb der Eurozone, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, bestehen diese

Bedenken weiterhin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin wegen Länderrisiken weitere Abschreibungen vornehmen muss. Diese können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in jedem ihrer Geschäftsbereiche Kreditrisiken ausgesetzt ist und dass das Schlagendwerden von Kreditrisiken die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verringern und auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. Derartige erforderliche Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen und/oder Zuschussverpflichtungen können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Es gibt keine Garantie, dass der Emittentin in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "SRF") wurde im Rahmen des SRM errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Weiters sieht die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes* –

"DGSD") eine Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("ESAEG"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("ESA"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd ESAEG. Die ESA ist seit 01.01.2019 operativ tätig und ersetzt die bis 31.12.2018 bestehenden Sicherungseinrichtungen der Fachverbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Falls (im Fall einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich, sind die Kreditinstitute uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin, Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds abzuführen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Die Emittentin verfügt über Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone und wickelt daher einen Teil ihrer Geschäftstätigkeiten außerhalb der Eurozone ab. Die Emittentin unterliegt daher einem Fremdwährungsrisiko, dh dem Risiko, dass sich entweder der Wert dieser Vermögenswerte und/oder außerhalb der Eurozone erwirtschaftete Erträge aufgrund einer Abwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro verringern oder der Wert ihrer Verbindlichkeiten und/oder außerhalb der Eurozone geschuldete Zahlungen aufgrund einer Aufwertung der jeweils maßgeblichen Währung gegenüber dem Euro erhöhen. Lokale Regierungen können Maßnahmen ergreifen, die Kursschwankungen und Wechselkurse betreffen und dadurch das Kreditrisiko der Emittentin hinsichtlich dieser Währungen beeinflussen wie zB ein Mindestwechsellkurs zum Euro, welcher festlegt, wie Banken Fremdwährungskredite in die lokale Währung zu konvertieren haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diversen Ländern außerhalb der Eurozone zu solchen Maßnahmen kommt. All dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und folglich einen nachteiligen Effekt auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, haben.

Es besteht das Risiko, dass eine allfällige Wiedereinführung nationaler Währungen durch einzelne Mitglieder der Eurozone gravierende negative Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften und die Finanzmärkte sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben kann.

Die fortdauernde Staatsschuldenkrise mehrerer Mitglieder der europäischen Union sowie das Risiko eines Übergreifens auch auf andere, wirtschaftlich stabilere Mitgliedstaaten haben zu erheblicher Verunsicherung in der gesamten Eurozone geführt. Während sowohl auf nationaler wie auch auf zwischenstaatlicher Ebene verschiedene Maßnahmenpakete verabschiedet und insbesondere auch Stützungs- und Stabilitätsfonds beschlossen wurden, bestehen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten teils erhebliche politische und volkswirtschaftliche Differenzen hinsichtlich der geeigneten Strategie zur Bekämpfung der Staatsschuldenkrise und ihrer Auswirkungen. Dementsprechend sind die Finanzmärkte weiterhin durch hohe Volatilität und Unsicherheit geprägt.

Insbesondere ist weiterhin unklar, ob und unter welchen Umständen einzelne Mitglieder der Eurozone, sei es freiwillig oder unfreiwillig, aus dieser austreten und wiederum nationale Währungen einführen könnten. Ein derartiger Austritt einzelner oder gar mehrere Länder aus der Europäischen Währungsunion hätte derzeit kaum abschätzbare, möglicherweise gravierende nachteilige Auswirkungen nicht nur auf die Volkswirtschaft des austretenden Mitgliedsstaates, sondern auch auf die Volkswirtschaften aller Mitgliedsstaaten der Eurozone und der Europäischen Union. Die mit einem derartigen Schritt verbundene tiefgreifende Neubewertung der Bonitätsrisiken der Eurozone könnte zu erheblichen Umwälzungen auf den Finanzmärkten und fortdauernder Unsicherheit führen.

All dies kann sowohl über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in den betreffenden Ländern, aber auch über Währungsrisiken und andere Risiken der internationalen Geschäftstätigkeit erhebliche, derzeit kaum abschätzbare nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben und die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko) oder sie diese nur zu überhöhten Refinanzierungskosten beschaffen kann (Fundingverteuerungsrisiko).

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Refinanzierungs- oder Roll-Over-Risiko), Einleger bzw. Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) oder liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem erhöhten Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, insbesondere der VOLKSBANK WIEN, der im Volksbanken-Verband die Funktion als "lender of last resort" (Kredigeber der letzten Instanz) zukommt, negativ beeinflusst werden.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das größte Risiko der Zahlungsunfähigkeit in einem Bankrun. Dieser tritt ein, wenn (Retail)kunden aufgrund eines plötzlichen Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen gleichzeitig abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

Die Zahlungsunfähigkeit kann ungeachtet der Tatsache eintreten, dass die Emittentin einen Mindestbestand an hoch liquiden Aktiva zur Abdeckung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos laufend vorhält. Risikoreduzierend besteht für den Volksbanken-Verbund und die VOLKSBANK WIEN die Verpflichtung, regulatorische Liquiditätskennzahlen wie die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR; Kennzahl zur Bewertung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos) sowie die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR) zu melden und zu erfüllen. Zudem hat der Volksbanken-Verbund den internen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquiditätsausstattung (ILAAP - Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) laufend einzuhalten.

Beim Fundingverteuerungsrisiko ist die Emittentin der Gefahr einer unerwarteten Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten ausgesetzt. Das Risiko tritt für die Emittentin aufgrund einer potentiellen zukünftigen Erhöhung der Refinanzierungskosten am Geld- und Kapitalmarkt sowie bei Kundeneinlagen ein. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds erhöhen. Das Fundingverteuerungsrisiko wirkt sich auf die Emittentin durch höhere Zinsaufwendungen in der Zukunft und damit als negativer GuV-Effekt aus.

Das Fundingverteuerungsrisiko ist für die Emittentin geschäftsmodellbedingt im Vergleich zum Zahlungsunfähigkeitsrisiko von geringerer Bedeutung, da wenig Abhängigkeit vom Geld- und Kapitalmarkt besteht und eine geringe Preissensitivität bei Kundeneinlagen beobachtet wird.

All dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die der Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrags zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und die VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") (als Zentralorganisation) bilden aufgrund der erteilten Bewilligung der EZB (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG ("**Volksbanken-Verbund**"). Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Zentralorganisation hat weitgehende Weisungskompetenz gegenüber den ihr ständig zugeordneten Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin). Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin

zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Weiters ist die Emittentin verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Die wirtschaftliche Lage, und insbesondere das niedrige Zinsumfeld, erfordern eine Straffung der Kostenstruktur und eine Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes. Dazu werden unter anderem weitere Zusammenarbeits-Modelle innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Weitere strategische Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur und zur Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes könnten erforderlich werden. Aufgrund der Organisationsstruktur des Volksbanken-Verbundes besteht das Risiko, dass diese und/oder andere strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes solchen Maßnahmen nicht zustimmen. Selbst wenn solche Maßnahmen beschlossen werden, kann nicht garantiert werden, dass dadurch die geplanten positiven wirtschaftlichen Effekte erreicht werden. Das Eintreten eines dieser Risiken könnte die Emittentin und den Volksbanken-Verbund, und damit die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, wesentlich negativ beeinflussen.

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor. Dies könnte zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Emittentin führen und einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Unter dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und, im Fall von EU-Mutterunternehmen, auch auf konsolidierter Ebene) den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aktuell aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen. Der Umfang, die Berechnung und die Zusammensetzung der MREL werden derzeit geprüft (siehe auch den

Risikofaktor "Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.").

Der SRB plant, für den Volksbanken-Verbund 2019 eine finale MREL-Quote zu erlassen, die die indikative MREL-Quote von 2016 iHv 24,75% der RWAs ersetzen wird. Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*senior non-preferred*) Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Auf Basis der vorläufigen MREL-Quote für den Volksbanken-Verbund von 24,75%, sowie den, zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes aushaftenden, für die Erfüllung der Quote aus heutiger Sicht wahrscheinlich anrechenbaren Verbindlichkeiten aller Verbundbanken, schätzt die Emittentin, dass bis zum Ende einer möglichen Übergangsfrist von voraussichtlich vier Jahren (gerechnet ab Ausstellung eines etwaigen, finalen MREL Bescheides) und unter Zugrundelegung der geplanten Eigenmittelentwicklung des Volksbanken-Verbundes, der derzeit vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus dem SREP, sowie des geplanten RWA Wachstums des Volksbanken-Verbundes ein zusätzliches Volumen von rd. EUR 1 Milliarde zur Erfüllung der derzeit bekannten, vorläufigen MREL-Quote vom Volksbanken-Verbund begeben werden müsste. Das vorgenannte Emissionsvolumen wird ua auch davon wesentlich abhängen, wie sich die rechtliche Ausgestaltung der Gesetzgebung der Bankensanierungs- und Abwicklungsplanung, sowie die Ausgestaltung der technischen Standards der Abwicklungsbehörde künftig entwickeln. Der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kann dabei künftig die Aufgabe zukommen, die Emissionen zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Bei der angeführten MREL-Quote handelt es sich nur um eine vorläufige Zahl, die zukünftig Änderungen unterliegen kann und deren Erfüllung sich aufgrund von Emissionen zukünftig ändern kann.

Darüber hinaus kann seitens der Emittentin aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden, wie die Abwicklung des Kreditinstitute Verbundes nach § 30a BWG erfolgen soll, welches Institut des Volksbanken-Verbundes anrechenbare Verbindlichkeiten zu begeben haben wird, wessen Verbindlichkeiten im Kreditinstitute Verbund nach § 30a BWG anrechenbar sein werden und insbesondere welche Abwicklungsstrategien sachgerecht rechtlich möglich sind und von der Abwicklungsbehörde im Rahmen der Abwicklungsplanung für den Volksbanken-Verbund anerkannt werden. Neben dem bail-in tool (Instrument der Gläubiger Beteiligung) könnten dies das Instrument des Brückeninstituts durch Übertragung von Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerten im Falle der Abwicklung auf eine Kapitalgesellschaft des Bundes oder an eine andere öffentliche Stelle, oder das Instrument der Unternehmensveräußerung, oder (in Kombination mit anderen Instrumenten) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten sein. Dies unterliegt derzeit noch umfangreichen Überprüfungen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes noch nicht abgeschlossen sind. Dies könnte zu erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund möglicherweise nicht in der Lage sind, MREL zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten, zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und sofern gegenüber der Emittentin Abwicklungsmaßnahmen verhängt werden, zu erheblichen Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeit, Finanz-

und Ertragslage und zu Verlusten bei ihren Gläubigern (einschließlich der Inhaber der Schuldverschreibungen) führen kann sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben kann.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Jede von der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der VOLKSBANK WIEN und den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes - ua der Emittentin - abgeschlossenen Leistungsvertrages geleistet. Die VOLKSBANK WIEN hat ua die Kompetenz, für die am Haftungsverbund teilnehmenden Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (bindende) Beschlüsse zur Kostentragung zu fassen. Darüber hinaus bestehen auch Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Zusammenarbeitsvertrag, wonach der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG im Rahmen der Umsetzung der Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes ua ebenfalls die Kompetenz zur Fassung von Beschlüssen zur Tragung ihrer Kosten durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übertragen wird. Für den Fall, dass die Emittentin gegen Beschlüsse der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG verstößt, stehen der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu einer wesentlichen Konventionalstrafe und dem Ausschluss aus dem Zusammenarbeitsvertrag zu.

Davon umfasst sind (neben den Kosten für die Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes) va die Festlegung der Höhe von Transferpreisen für verbundweit erbrachte Leistungen sowie die Festlegung von Verteilungsschlüsseln zur Abgeltung von Kosten, die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für andere im Rahmen des Volksbanken-Verbundes erbrachte Leistungen entstehen, sofern sie jeweils nicht durch Transferpreise abgegolten werden.

Es besteht daher das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund (einschließlich der Kosten für dessen Restrukturierung) bei der Emittentin durch die zukünftige Festlegung von Verteilungsschlüsseln durch die VOLKSBANK WIEN oder die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zusätzliche Kosten verursacht werden, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde ua das Konsortialkreditgeschäft der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN übertragen. Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gaben gegenüber der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) eine Zahlungsgarantie für Forderungen aus dem Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN bis zu rund EUR 1.006,2 Mio und Verbindlichkeiten der VOLKSBANK WIEN aufgrund von Haftungen der VOLKSBANK WIEN bis zu insgesamt rund EUR 312,8 Mio ab. Die Aufteilung der Garantiesumme erfolgt anteilig nach einem prozentuellen Verteilungsschlüssel, basierend auf der Bilanzsumme der zugeordneten Kreditinstitute.

Für die Emittentin ergeben sich aus dieser (anteiligen) Garantiehaftung ein Kreditrisiko aus dem Konsortialkreditgeschäft sowie ein Risiko der Inanspruchnahme aus den anderen Haftungen. Dieses Risiko wird durch die unbeschränkte Haftung der Emittentin aufgrund des Haftungsverbandes innerhalb des Volksbanken-Verbandes noch verstärkt.

Wenn sich diese Risiken materialisieren, kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Die Emittentin unterliegt daher dem Insolvenz- und/oder Abwicklungsrisiko der VOLKSBANK WIEN, weshalb sie im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste erleiden würde, die sie aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährden könnten.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbandes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbandes negativ auf die Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbandes auf einzelne oder alle Mitglieder des Volksbanken-Verbandes negativ auswirken.

Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Bildung des Volksbanken-Verbandes oder wenn der Volksbanken-Verband nicht mehr in der Lage ist, den Aufsichtsanforderungen zu genügen (insbesondere bei Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbandes ohne Aussicht auf Verbesserung), hat die EZB als zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, dass kein Kreditinstitute-Verband gemäß § 30a BWG mehr vorliegt. Weiters könnte eine Auflösung via Antrag erfolgen, wobei jedoch eine Auflösung des Volksbanken-Verbandes immer der Zustimmung der EZB als zuständige Behörde bedarf. Eine solche Auflösung des Volksbanken-Verbandes hätte unabsehbare Konsequenzen für sämtliche Mitglieder des Volksbanken-Verbandes einschließlich der Emittentin und könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Falls die Emittentin Weisungen oder Beschlüsse der gemäß dem Verbundvertrag zur Leitung bestimmten Organe nicht befolgt, besteht weiters – in letzter Konsequenz – das Risiko, dass die Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschlossen wird. Auch ein solcher Ausschluss der Emittentin könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Aufgrund des einheitlichen Auftretens des Volksbanken-Verbundes auf dem Markt und dessen Wahrnehmung können negative Entwicklungen, welcher Art auch immer, eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auch die Emittentin wirtschaftlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Durch die im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes erfolgten Verschmelzungen haben die übertragenden Gesellschaften ihr Vermögen einschließlich ihrer Schulden als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Emittentin als übernehmende Gesellschaft übertragen.

Trotz Prüfung der Vor- und Nachteile der erfolgten Verschmelzungen durch Mitarbeiter der Emittentin und externe Berater kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Werte des Vermögens einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften geringer und/oder die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeiten einer oder mehrerer der übertragenden Genossenschaften größer als erwartet sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin aufgrund der erfolgten Verschmelzungen für derzeit nicht bekannte Haftungen oder andere Risiken der übertragenden Genossenschaften einstehen muss, die ihr derzeit nicht bekannt sind. Weiters ist auch nicht gewiss, ob die von der Emittentin erwarteten Synergieeffekte durch die erfolgten Verschmelzungen überhaupt oder im erwarteten Ausmaß und zum erwarteten Zeitpunkt eintreten. Schließlich kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin überhaupt oder rechtzeitig gelingt, die übertragenden Genossenschaften in ihr Unternehmen zu integrieren. Es besteht auch das Risiko, dass es der Unternehmensführung der Emittentin nicht gelingt, das nach Durchführung der erfolgten Verschmelzungen deutlich größere Unternehmen effizient zu leiten und ausreichende Erträge zu erwirtschaften.

Sollten die erfolgten Verschmelzungen nicht die von der Emittentin erwarteten Effekte erzielen oder die oben beschriebenen Risiken auch nur zum Teil eintreten, könnte dies weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 225 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der VOLKSBANK WIEN namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Die Fähigkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Volksbanken-Verbundes ab. Sollte diese hinter den Prognosen und Erwartungen zurückbleiben, könnte dies die Möglichkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH beeinträchtigen, das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen, wodurch die Emittentin sowie andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verpflichtet wären, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Die VOLKSBANK WIEN hat gemäß dem Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 01.06.2015 (der "Spaltungsvertrag") den Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion Teilbetrieb von der ÖVAG (nunmehr Immigon) übernommen. Im Nachgang zu dieser Spaltung wurden gegen Immigon Schadenersatzklagen (Summe der Streitwerte aus anhängigen Klagen zum Zeitpunkt der Prospektbilligung EUR 5,4 Mio) erhoben. Die VOLKSBANK WIEN ist in diesem Verfahren auf Basis des § 15 Abs. 1 SpaltG mitbeklagt; die Haftung der VOLKSBANK WIEN ist betraglich mit dem von ihr durch die Spaltung übernommenen Nettoaktivvermögen in Höhe von EUR 7 Mio (Spaltungskapital gemäß Übertragungsbilanz der Volksbank Wien-Baden AG zum 01.01.2015) begrenzt. Die VOLKSBANK WIEN hat gegenüber der Immigon insbesondere

im Spaltungs- und Übernahmevertrag vereinbarte Schad- und Klagloshaltungsansprüche, wenn die VOLKSBANK WIEN selbst in Anspruch genommen werden sollte. Käme es dennoch zu einer wirtschaftlichen Belastung der VOLKSBANK WIEN, so würde sie diese nicht alleine tragen, sondern es würde aufgrund von im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen über die Tragung der Verbundkosten eine anteilige Verteilung dieser Belastungen auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin erfolgen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Durch Marktpreisschwankungen und marktbedingte Änderungen der Immobilienrenditen kann es zum Erforderlichwerden von Wertberichtigungen auf Immobilienkredite der Emittentin kommen. Dies betrifft insbesondere das im Rahmen des Asset-Managements eingegangene Immobilienrisiko. Ein Wertverlust des Immobilienkreditportfolios kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und des Wertverlusts privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kam es und wird es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin kommen. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Zusätzlich kam es aufgrund von Währungsschwankungen zu einer Verteuerung der Kredite für Kreditnehmer von Fremdwährungskrediten. Als Ergebnis sind die Kreditkosten der Emittentin für ausgefallene Kredite beträchtlich gestiegen und hatten einen nachteiligen Effekt auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es wahrscheinlich, dass die Kreditqualität weiterhin fallen wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten) können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten (Marktrisiko).

Schwankungen an den Kapitalmärkten können den Wert von Aktiva (Vermögensgegenstände) der Emittentin verringern und/oder den Wert von Passiva (Verbindlichkeiten) der Emittentin erhöhen. Das Auftreten solcher Marktschwankungen kann auch negative Auswirkungen

auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen, wodurch die Fähigkeit der Emittentin, ihren im Rahmen der Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen, beeinträchtigt würde.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Unvorhersehbare Marktentwicklungen können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die dem Finanzinstrument unterliegenden Basiswerte verkauft werden oder Wertanpassungen vorgenommen werden müssen. Gewinne und Verluste aus unwirksamen Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen und erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Hinweis: Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Angaben im Prospekt zu den Schuldverschreibungen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltende Rechtslage stützen.

Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis von und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus einem Investment in Schuldverschreibungen zu tragen und/oder ein vollständiges Verständnis der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, maßgebliche Zinsraten und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ein ausreichendes Maß an Wissen und Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben beurteilen zu können;*
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und jene kennen, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Schuldverschreibungen, den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;*
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken und insbesondere einen Totalverlust seines Investments verkraften zu können;*

- (iv) *die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der Schuldverschreibungen in den jeweils maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und*
- (v) *(alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.*

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko. Wird dieses Risiko (Kreditrisiko) schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den die Emittentin Inhabern von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote bei Forderungsausfällen), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Schuldverschreibungen führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen kann.

Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des Credit Spreads der Emittentin zu einer Verringerung des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen kann. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Kursschwankungen grundsätzlich. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkauft werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger einen Verlust erleiden.

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating von Schuldverschreibungen spiegelt nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider, da Ratings aufgrund von standardisierten Prozessen vergeben werden und nur solche Parameter berücksichtigen, die in diesen standardisierten Prozessen vorgesehen sind. Es kann auch andere Parameter geben, die einen Einfluss auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls unter den Schuldverschreibungen haben, die im Zuge des Ratingvergebeprozesses nicht berücksichtigt werden. Weiters kann sich die das Rating vergebende Ratingagentur aus einer Vielzahl von Gründen irren, wodurch es auch zu einem falschen Rating kommen könnte.

Ratings können zudem ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Zurückziehung eines Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Ein Rating stellt keine Empfehlung für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Wertpapieren dar und Anleger dürfen sich bei der Beurteilung des mit Schuldverschreibungen verbundenen Risikos nicht allein auf ein allfälliges Rating verlassen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert der Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags der Schuldverschreibungen. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen bezahlten Zinsen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleihegläubiger erleiden Verluste.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität eines allfälligen Marktes für Schuldverschreibungen ab.

Unabhängig von einem allfälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten oder ungeregelten Markt gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Markt-

preis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust. Der historische Preis von Schuldverschreibungen stellt keinen Indikator für die zukünftige Entwicklung des Marktpreises von Schuldverschreibungen dar.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Optionspreises.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "Optionspreis"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen selbst beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Wenn Anleihebedingungen ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen wie jeweils in den Anleihebedingungen angegeben), die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger vorzeitig zurückzahlen.

Schuldverschreibungen, die in Hochzinsphasen begeben werden, sehen häufig ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vor. Wenn die Rendite für vergleichbare

Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten sinkt, besteht für Anleihegläubiger das Risiko, dass die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht.

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass ihre Schuldverschreibungen aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere Rendite abwerfen als erwartet. Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu beachtlichen Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "**festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der Anleihegläubiger-Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen. Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Anleihegläubiger tragen das Risiko, dass die ihnen aus einer Anlage in die Schuldverschreibungen ggf. zufließenden Zinsen der Schuldverschreibungen nicht so reinvestiert werden können, dass damit der gleiche Ertrag wie mit den maßgeblichen Schuldverschreibungen erzielt werden kann.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle

Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger sollten sich vor einer Anlage in Schuldverschreibungen über die im Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Schuldverschreibungen anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen betreffend die Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den SRM sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten (siehe auch den Risikofaktor "*Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.*").

Für diese Zwecke hat die Abwicklungsbehörde ua die Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente vorzunehmen, wenn festgestellt wird, dass das Institut (oder ein Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis 4 BaSAG) ohne eine Herabschreibung und Umwandlung nicht länger existenzfähig ist oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Die Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente hat in folgender Reihenfolge (und jeweils im zur Verwirklichung der Abwicklungsziele und Verlustabdeckung erforderlichen Umfang) zu erfolgen: (i) zunächst sind Posten des CET 1 proportional zu den Verlusten zu verringern; (ii) danach ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – "AT 1"*) herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides; und (iii) danach ist der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2 – "Tier 2"*) herabzusetzen oder umzuwandeln oder beides.

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) kann die Abwicklungsbehörde nicht nur Eigentumstitel und relevante Kapitalinstrumente gemäß (i), (ii) und (iii) (= Posten des CET 1, AT 1 Instrumente und Tier 2 Instrumente) herabsetzen bzw umwandeln, sondern auch: (iv) den Nennwert nachrangiger Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um

AT 1 Kapital oder Tier 2 Kapital handelt, im Einklang mit der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens im erforderlichen Umfang herabsetzen; und (v) die restlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen (Abfolge der Herabsetzung und Umwandlung bzw. sog. "Verlusttragungskaskade").

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung sind:

- (a) Die EZB als zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass das Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- (b) unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- (c) Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente kann ausgeübt werden falls entweder ein Institut (oder ein anderes Unternehmen oder ein Unternehmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis Z 4 BaSAG) oder eine Gruppe ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Zu diesem Zweck gilt eine Gruppe als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend, wenn die Gruppe ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in gewisser Weise verletzt, oder es gibt objektive Elemente, die eine Feststellung unterstützen, dass die Gruppe in naher Zukunft ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in gewisser Weise verletzen wird, wodurch Handlungen der zuständigen Behörde gerechtfertigt sein würden, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, weil die Gruppe Verluste erlitten hat oder wahrscheinlich Verluste erleiden wird, die alle oder wesentliche Beträge ihrer Eigenmittel vermindern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente vor und unabhängig vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeübt werden kann, sodass Ansprüche von Inhabern nachrangiger Schuldverschreibungen einer gesetzlichen Verlustbeteiligung unterliegen können, während Ansprüche von Inhabern anderer Schuldverschreibungen unberührt bleiben können.

Sollten die Schuldverschreibungen Gegenstand der Anordnung der Herabschreibung und/oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung sein, könnte ihr Nennwert (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Dies kann dazu führen, dass Anleihegläubiger ihre Investition gesamt oder teilweise verlieren. Die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung ist schwer vorhersehbar und jede Andeutung oder Antizipation einer solchen Ausübung könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Betrags der Verbindlichkeiten vor, den die Emittentin begeben, aufnehmen und/oder garantieren darf. Außerdem ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger über die Ausgabe bzw Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten oder die Garantieleistung für weitere Verbindlichkeiten zu informieren. Die Ausgabe bzw Aufnahme von weiteren Verbindlichkeiten oder die Garantieleistung für weitere Verbindlichkeiten könnte negative Auswirkungen auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und auf die Fähigkeit der Emittentin, alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit den ausgegebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, haben und auch den Betrag, der bei Insolvenz der Emittentin für Anleihegläubiger erzielbar ist, reduzieren. Falls sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern würde, könnten die Anleihegläubiger die direkten und wesentlich nachteiligen Konsequenzen tragen, einschließlich, im Fall der Liquidation der Emittentin, des Verlusts ihrer gesamten Investition. All diese Faktoren könnten negative Auswirkungen auf die Anleihegläubiger haben.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht-nachrangigen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten nicht-nachrangigen nicht abgesicherten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang gemäß Punkt (a) ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.
- (c) Darüber hinaus existiert seit 30.06.2018 ein (neuer) Rang für bestimmte Schuldtitel. Demnach haben gewöhnliche nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln iSv § 131 Abs 3 BaSAG. Solche sog "nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*senior non-preferred*) Schuldtitel" sind Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen. Derartige nicht bevorrechtigte nicht-nachrangige Schuldtitel haben im Konkursverfahren einen höheren Rang als Forderungen, die sich aus Instrumenten iSv § 90 Abs 1 Z 1 bis Z 4 BaSAG ergeben (insbesondere AT 1 Instrumente, Tier 2 Instrumente und sonstige nachrangige Verbindlichkeiten).

Daher wären im Fall von Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (insbesondere Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Ansprüche der Inhaber von Schuldverschreibungen jedenfalls nachrangig zu den in Punkt (a) und (b) und ggf auch in

Punkt (c) angegebenen Ansprüchen, weshalb sie Zahlungen auf ihre Ansprüche nur erhalten würden, wenn und soweit diese (ihnen gegenüber vorrangigen) Ansprüche vollständig beglichen wurden.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Wird die die Schuldverschreibung verbriefende Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN verwahrt, sind Anleger beim Erwerb von Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Wertpapierdepot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Daher können Schuldverschreibungen von Anlegern, die kein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund haben, weder erworben werden noch die Schuldverschreibungen auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger im Allgemeinen werden im Abschnitt "Besteuerung" dieses Prospekts beschrieben; allerdings können sich die steuerlichen Auswirkungen für einen bestimmten Anleihegläubiger von dieser Beschreibung unterscheiden. Potenzielle Anleihegläubiger sollten sich daher hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis kann seitens der Emittentin keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern

sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verjähren und erlöschen sofern sie nicht binnen dreißig Jahren hinsichtlich Kapital und binnen drei Jahren hinsichtlich Zinsen geltend gemacht werden. Es besteht ein Risiko, dass Anleihegläubiger nach Ablauf dieser Fristen nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Forderungen auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen und gerät die Emittentin danach mit den Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug oder sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen erheblich, kann der Anleihegläubiger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die maximale Höhe eines möglichen Verlustes erheblich erhöhen. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, im Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder bei Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr

Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Anleihebedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren Anleihebedingungen der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenzzinssatzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenzzinssatzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Die Anlagetätigkeit bestimmter Investoren unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Überdies können die Anleihebedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

2.3 RISIKEN, DIE MIT BESTIMMTEN AUSSTATTUNGSMERKMALEN UND PRODUKTKATEGORIEN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND. SCHULDVERSCHREIBUNGEN KÖNNEN MEHRERE AUSSTATTUNGSMERKMALE BEINHALTEN

Nachstehend befindet sich eine zusammengefasste Darstellung der wesentlichsten Risiken, die sich aus den verschiedenen Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien der Schuldverschreibungen ergeben. Darüber hinaus können (je nach Produkt) auch die oben dargestellten Risiken auf die einzelnen Produkte zutreffen.

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen, wie in den Anleihebedingungen festgelegt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit fix verzinsten Schuldverschreibungen und je niedriger der Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinsten Schuldverschreibungen, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz. Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinsten Schuldverschreibungen im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz, kann der variable Zinssatz niedriger sein, als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen Schuldverschreibung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen wesentlich stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keine Verzinsung (Kupon) auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatil als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit.

Schuldverschreibungen mit Zielkupon. Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter den Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers oder auf den Ertrag der Schuldverschreibung auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren (siehe auch "Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger aufgrund des Ausübungsrisikos neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und dem Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet aufweisen, auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung)").

Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz. Bei Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz wird die Höhe des Zinssatzes niemals über den Höchstzinssatz hinaussteigen.

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaussteigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinausgehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Schuldverschreibungen, die bestimmte vorteilhafte Ausstattungsmerkmale aufweisen. Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen,

typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleihegläubiger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

2.4 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NACHRANGIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin (dh insbesondere Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, fundierter Bankschuldverschreibungen und berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen) nachrangig, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und aller anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt.

Weiters berechtigen die Anleihebedingungen nachrangiger Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger nicht dazu, die Schuldverschreibungen zu kündigen, dh Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen müssen damit rechnen, für die gesamte Laufzeit nachrangiger Schuldverschreibungen an dieses Investment gebunden zu sein. Verbindlichkeiten der Emittentin dürfen nicht mit Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet werden, und für die Rechte der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde abhängig.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sie sollten in

die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht in der Erwartung investieren, dass die Emittentin ihre Rechte auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem alleinigen Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde wie in den Anleihebedingungen und nachstehend definiert), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Sofern ein solches Recht in den Anleihebedingungen vorgesehen ist, darf die Emittentin darüber hinaus, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem alleinigen Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitstag, nicht aber binnen fünf Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe, an einem speziellen Wahrrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag zuzüglich angefallener Zinsen vorzeitig zurückzahlen.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der gemäß Artikel 4 (1) (40) der CRR für die Aufsicht über die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund zuständigen Behörde (die "**Zuständige Behörde**") und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die Zuständige Behörde Kreditinstituten die vorzeitige Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sollten von der Zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs berücksichtigt werden. Allerdings ist ungewiss, wie die Zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die Zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen daher nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Nachrangige Schuldverschreibungen können (mit Ausnahme der "Vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen") innerhalb von fünf Jahren nach dem Begebungstag durch die Emittentin nicht zurückgezahlt werden. Ferner haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit vorzeitig zurückzuzahlen. Anlegern, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital (Tier 2) iSd Artikel 63 CRR ist nicht Gegenstand des Prospektbilligungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass das Instrument nicht als Ergänzungskapital angerechnet werden kann.

Weiters ist die Emittentin in solchen Fällen unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde) berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall sind Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen, dem Risiko ausgesetzt, dass der Rückzahlungsbetrag aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen,

die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

2.5 ZUSÄTZLICHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Anrechenbarkeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen für MREL-Zwecke ist möglicherweise ungewiss.

Es ist beabsichtigt, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente nach der CRR und/oder dem BaSAG sind. Es bestehen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich des finalen Inhalts der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften und darüber, wie diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften ausgelegt und angewendet werden müssen. Kürzlich wurde das Bankenpaket erlassen, mit dem ua MREL mit dem TLAC Konzept in Einklang gebracht werden soll (siehe auch den Risikofaktor "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes haben.*").

Die Emittentin kann keine Zusicherung dahingehend geben, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sein (oder zukünftig bleiben) werden. Falls sie aus welchen Gründen immer nicht für Zwecke von MREL anrechenbar sind oder zunächst für Zwecke von MREL anrechenbar sind und in der Folge ihre Anrechenbarkeit verlieren, dann könnte die Emittentin gezwungen sein, andere Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um MREL zu erfüllen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.*").

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann in ihrem Ermessen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen, insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückzahlen.

Die vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen kann in der Zukunft der vorhergehenden Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde unterliegen. Die derzeit veröffentlichten Vorschläge für eine Verordnung zur Änderung der CRR sehen vor, dass die Emittentin für die vorzeitige Rückzahlung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor dem Ende ihrer vertraglichen Laufzeit zu-

vor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Falls ungeachtet der oben stehenden Bedingungen zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften eine vorzeitige Rückzahlung nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen, die über die in den Bedingungen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen angegebenen hinausgehen erlaubt ist, wird die Emittentin diese anderen und/oder anwendbaren zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Es ist jedoch nicht möglich vorherzusehen, ob die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, für Zwecke von MREL anrechenbar sind (siehe den Risikofaktor "*Die Anrechenbarkeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen für MREL-Zwecke ist möglicherweise ungewiss.*") oder ob es weitere Änderungen in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Österreichs oder der Europäischen Union geben wird.

Es kann damit gerechnet werden, dass die Emittentin die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen auf dieser Basis dann zurückzahlt, wenn ihre Refinanzierungskosten geringer sind als der Zinssatz der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Zu einem solchen Zeitpunkt wäre ein Anleger im Allgemeinen nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz wieder zu veranlagen, der so hoch ist wie der Zinssatz der der Rückzahlung unterliegenden berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und kann der Anleger eine Wiederveranlagung möglicherweise nur zu einem wesentlich geringeren Zinssatz vornehmen.

Potenzielle Anleger sollten das Wiederveranlagungsrisiko hinsichtlich anderer zu dem gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung stehender Veranlagungen berücksichtigen. Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung begrenzen wahrscheinlich auch den Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Während jedes Zeitraums, in dem die Emittentin berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen zurückzahlen kann, wird der Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Allgemeinen nicht wesentlich über den Rückzahlungspreis steigen. Das gilt auch für Zeiträume vor jeder Rückzahlungsperiode, wenn der Markt der Ansicht ist, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen in der nahen Zukunft zurückgezahlt werden könnten.

Anleihegläubiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen haben kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung zu beschleunigen.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen verleihen den Anleihegläubigern nicht das Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Abwicklungseinheit. Anleger haben keine Möglichkeit, Forderungen aus berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig fällig zu stellen. Die Anleihebedingungen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen sehen keine Ausfallereignisse oder Rückzahlungsansprüche vor, mit der Ausnahme, dass jeder Anleger berechtigt ist, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufenen Zinsen vorzeitig fällig wird.

fener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird. Anlegern, die in berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen mit "senior non-preferred"-Status sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es noch keine lange Handelshistorie gibt.

Da es bislang nur eine geringe Anzahl öffentlicher Angebote von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldtiteln gab., existiert auch noch keine lange Handelshistorie von Schuldtiteln österreichischer Unternehmen des Finanzsektors mit "senior non-preferred"-Status. Marktteilnehmer einschließlich der Ratingagenturen stehen am Anfang der Beurteilung der mit "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Die Ratings für "senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können sich ändern, wenn die Ratingagenturen ihre Ratingansätze verfeinern, und der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen kann in einer Phase besonders schwanken, wenn der Markt besser damit vertraut wird. Es ist möglich, dass Ratings und der Marktpreis von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Lauf der Zeit geringer sein werden, als von Anlegern zum Zeitpunkt der Emission von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erwartet. Wenn das der Fall ist, können Anleihegläubiger der "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen Verluste erleiden.

2.6 RISIKEN IN BEZUG AUF POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Risiko möglicher Interessenkonflikte aufgrund unterschiedlicher Geschäftsbeziehungen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auf Seiten der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Risiken potentieller Interessenkonflikte von Organmitgliedern der Emittentin.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

3. DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 116 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 178 des Prospekts).

Beschreibung: Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf Inhaber lautende nicht-nachrangige, senior non-preferred und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

Emittentin: Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**")

Hauptzahlstelle: VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode: Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 178 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab Seite 116 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder

	<p>einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.</p>
Konsolidierung von Schuldverschreibungen:	<p>Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.</p>
Emissionspreis:	<p>Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag oder Abschlag vom Nennbetrag und/oder mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden.</p> <p>Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.</p>
Vertriebsmethode:	<p>Die Schuldverschreibungen werden auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben.</p>
Börsennotiz:	<p>Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an der Wiener Börse gestellt.</p>
Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:	<p>Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.</p>
Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:	<p>Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.</p>
Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze	<p>Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("Benchmark Verordnung") das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, und die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die die ICE Swap Rates bereitstellt, in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (<i>European Securities and Markets Authority</i> - "ESMA") eingetragen. Das Register</p>

ist auf der Webseite der ESMA unter [www .esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter [www .volksbanksalzburg.at](http://www.volksbanksalzburg.at) und dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Volksbank Anleihen" veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 178 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 116 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "2. Risikofaktoren" und "6. Anleihebedingungen") zu studieren.

4.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eine der folgenden Eigenschaften auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige, (ii) "ordinary senior" berücksichtigungsfähige, (iii) "senior non-preferred" berücksichtigungsfähige oder (iv) nachrangige Schuldverschreibungen.

4.1.1 Nicht-nachrangige und "ordinary senior" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Nicht-nachrangige und "ordinary senior" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.

4.1.2 "Senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

"Senior non-preferred" berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Aber als "senior non-preferred" Verbindlichkeiten der Emittentin: (i) gehen Ansprüche auf den Kapitalbetrag der senior non-preferred Schuldverschreibungen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach, die nicht gemäß ihren Bedingungen gleichrangig mit den Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den senior non-preferred Schuldverschreibungen sind; oder (ii) gehen Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach, wenn und soweit diesen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall der Insolvenz der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird, wobei sie jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 CRR und vorrangig gegenüber nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals stehen, sind.

4.1.3 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") darstellen, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Genossenschaffern, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

4.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "**Variante**"), die als verschiedene optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "**Option**"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hinblick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

4.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein prozentuell fixierten Zinssatz (zB 2,5% vom Nennbetrag per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0% vom Nennbetrag per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8% vom Nennbetrag per annum).

4.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Inflation, Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

4.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenzsatz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenzsatz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenzsatzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB $0,8 * 3M\text{-Euribor per annum} + 20 \text{ Basispunkte per annum}$. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenzsatzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenzsatzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter

dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw. größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

EURIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für ein- und zweiwöchige sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmontagsgelder, Neunmonatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird täglich ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken täglich bis 10.45 Uhr MEZ ihre Briefsätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

CMS. CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapitalmarktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlungsbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

4.2.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 4.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 4.2.3 beschrieben) geändert wird.

4.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen hängt von der Vertriebsmethode ab. Die Schuldverschreibungen werden nicht-syndiziert be-

geben. Die Emittentin setzt den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

4.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 6.1 Anleihebedingungen ab Seite 116 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

4.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger können in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Salzburg bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF (das "**Kuratorenengesetz**") vertreten werden, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden und vom zuständigen Gericht ein Kurator bestellt wird. Das Kuratorenengesetz kann im Internet unter der Webseite www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

5. DIE EMITTENTIN

5.1 GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Am 27. August 1938 wurde die Emittentin unter der Bezeichnung Volksbank Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung an der Adresse Bergstraße 21 in Salzburg gegründet. 1947 wurde die erste Filiale in Maxglan eröffnet.

1965 erfolgte die Verlegung des Verwaltungssitzes in einen Neubau an der Adresse St. Julienstraße 12 in Salzburg. Von 1965 bis 1975 wurde das Filialnetz auf insgesamt 9 Standorte erweitert. In den folgenden Jahren wurde das Filialnetz weiter auf 16 Standorte ausgebaut.

1986 erfolgte der Zusammenschluss mit der Volksbank Saalfelden reg. Gen.m.b.H. und 1987 mit der Volksbank Seekirchen Salzburgischer Bauernkredit reg. Gen.m.b.H. Als Folge daraus wurden in 30 Filialen und Zahlstellen Produkte und Dienstleistungen angeboten.

In der Generalversammlung vom 22.06.2007 wurde der Firmenwortlaut der Emittentin von Volksbank Salzburg reg. Gen. m. b. H. auf Volksbank Salzburg eG geändert und am 04.09.2007 im Firmenbuch eingetragen.

Im August 2015 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. rückwirkend zum 31.12.2014 (= Verschmelzungstichtag), indem die Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G. ihr Vermögen als übertragende Genossenschaft als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft übertragen hat. Die Fusion wurde mit 15.08.2015 im Firmenbuch eingetragen.

Im Oktober 2016 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Oberndorf reg. Gen. m. b. H. rückwirkend zum 31.12.2015 (= Verschmelzungstichtag), indem die Volksbank Oberndorf reg. Gen. m. b. H. ihr Vermögen als übertragende Genossenschaft als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft übertragen hat. Die Fusion wurde mit 15.10.2016 im Firmenbuch eingetragen.

Im Juli 2017 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft rückwirkend zum 31.12.2016 (= Verschmelzungstichtag), indem die Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft ihr Vermögen als übertragende Genossenschaft als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft übertragen hat. Die Fusion wurde mit 08.07.2017 im Firmenbuch eingetragen.

Im Juli 2017 erfolgte die Verschmelzung der Emittentin mit der Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung rückwirkend zum 31.12.2016 (= Verschmelzungstichtag), indem die Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ihr Vermögen als übertragende Genossenschaft als Ganzes unter Ausschluss der Liquidation an die Volksbank Salzburg eG als übernehmende Genossenschaft übertragen hat. Die Fusion wurde mit 22.07.2017 im Firmenbuch eingetragen.

Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst das Filialnetz der Emittentin 42 Standorte.

5.2 JURISTISCHER UND KOMMERZIELLER NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht auf unbestimmte Dauer gegründete eingetragene Genossenschaft und im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg zu FN 39405 z unter der Firma "Volksbank Salzburg eG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Salzburg" tätig.

Der Sitz und die Geschäftsanschrift der Emittentin lauten 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12. Die zentrale Telefonnummer lautet +43 (0)662 8696 0.

5.3 WICHTIGE EREIGNISSE AUS JÜNGSTER ZEIT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

5.3.1 Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der ZO-Funktion durch die Überprüfung von Prozessen, die Bündelung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertrieboptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes.

5.3.2 Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Die EZB hat für den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) in einem Beschluss vom 14.02.2019 ab 01.03.2019 die folgenden zusätzlichen Kapitalanforderungen festgelegt:

Eine Minimum Säule 1 Anforderung von hartem Kernkapital iHv 4,5%, eine Anforderung von hartem Kernkapital iHv 2,750% der Säule 2, ein stufenweise eingeführter Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5%, ein stufenweise eingeführter Systemrisikopuffer iHv 0,5% und eine Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0%. Daraus ergibt sich eine Kernkapitalanforderung in Höhe von 10,25% (inkl. Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,00% ergibt sich eine Kernkapitalanforderung von 11,25%). Die Gesamtkapitalanforderung ab 01.03.2019 beträgt 13,75%.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Die sich aus dem SREP-Beschluss der EZB vom 14.02.2019 ergebenden qualitativen aufsichtlichen Anforderungen betreffen im Wesentlichen Themen der Governance des Volksbanken-Verbundes und zielen darauf ab, in der am stärksten integrierten Form der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in Österreich die Umsetzung der Anwendung der Bestimmungen des § 30a BWG zu konkretisieren, und somit die Transparenz der zwischen den Verbundmitgliedern und der ZO bestehenden Rechte und Pflichten zu erhöhen.

In Umsetzung dieser Anforderungen werden zur Klarheit der Leitungskompetenz der VOLKSBANK WIEN als ZO schriftliche Vereinbarungen mit den Verbundbanken über die einheitliche Auslegung des Volksbanken-Verbundes, des Zusammenarbeitsvertrages und § 30a BWG abgeschlossen. Daneben werden interne Leitlinien und weitere wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf die zugeordneten Kreditinstitute, deren Organe und Gremien eingerichtet bzw optimiert.

5.3.3 MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Der SRB plant, für den Volksbanken-Verbund 2019 eine finale MREL-Quote zu erlassen. Daher wurde zum Datum dieses Prospekts noch keine finale MREL-Quote festgesetzt. Die finale MREL-Quote wird, sobald diese vom SRB festgesetzt wurde, die indikative MREL-Quote von 2016 in Höhe von 24,75% ersetzen.

5.3.4 Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) sieht für die VOLKSBANK WIEN auf Basis der Lage des konsolidierten Volksbanken-Verbundes eine Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer sowie erstmals eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute vor. Die Pufferanforderung ist für das Jahr 2019 für beide Puffer mit jeweils 0,5% begrenzt (Übergangsbestimmung) und beträgt ab 2020 1% der RWAs (des Gesamtforderungsbetrages nach Art. 92 Abs. 3 CRR), jeweils auf konsolidierter Basis. Da gemäß § 23 c (9) BWG jeweils die höhere Kapitalpuffer-Anforderung aus Systemrisikopuffer und Systemrelevante Institute Puffer zu erfüllen ist, und im Jahr 2019 beide Pufferhöhen gleich hoch sind, ergibt sich daraus für 2019 keine zusätzliche Kapitalbelastung für den Volksbanken-Verbund.

5.3.5 Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund von CRD IV-Paket

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Erfordernis von zusätzlichen Eigenmitteln auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbundes sein. So fordert Artikel 92 CRR, dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1 – "AT 1") erfüllt werden können.

Falls neben der im April 2019 erfolgten AT 1 Emission der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation solche zusätzlichen Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben. (Siehe auch Risikofaktor: "*Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und den Volksbanken-Verbund haben.*")

5.3.6 Eine höhere Risikogewichtung für gewerbliche Immobilienfinanzierungen führt zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes

Der Volksbanken-Verbund betätigt sich im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierungen. Artikel 128 CRR fordert von Instituten, jenen Risikopositionen, die mit besonders hohem Risiko verbunden sind, eine Risikogewichtung von 150% zuzuweisen.

Zu solchen Risikopositionen mit besonders hohem Risiko zählen auch spekulative Immobilienfinanzierungen, wie in Artikel 4 (1) (79) CRR definiert (dh Darlehen zum Zwecke des Erwerbs, der Entwicklung oder des Baus von oder im Zusammenhang mit Immobilien bzw Flächen für solche Immobilien mit der Absicht, diese gewinnbringend zu verkaufen).

Laut einer von der EBA veröffentlichten Q&A sind im Fall von Risikopositionen gegenüber dem Entwickler eines Immobilienprojekts, der zukünftige nicht unwiderrufliche Vertragsvereinbarungen mit potentiellen zukünftigen Eigentümern dieser in Entwicklung befindlichen Immobilien abgeschlossen hat, für die entsprechenden Risikopositionen die Voraussetzungen nach Artikel 4 (1) (79) CRR erfüllt und diese daher als spekulative Immobilienfinanzierungen zu qualifizieren. Folglich sind sie der Risikopositionsklasse der "mit besonders hohem Risiken verbundene Risikopositionen" gemäß Artikel 112 (k) CRR zuzuordnen.

Demzufolge ist auch auf Risikopositionen gegenüber dem Immobilienentwickler ein Risikogewicht von 150% zuzuweisen.

Solche Interpretationen oder Änderungen der Zuweisung von Risikogewichten zu Risikopositionen führen zu einer Erhöhung der RWAs des Volksbanken-Verbundes.

5.3.7 Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 beschlossen die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors ("**Volksbanken-Sektor**"), womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund mit der ÖVAG als Zentralorganisation zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, die grundlegende Restrukturierung und Neuordnung dieses Volksbanken-Verbundes; insbesondere folgende Maßnahmen sind Teil dieses zum Billigungszeitpunkt noch in Umsetzung befindlichen Restrukturierungsplans:

Nach Ausscheiden der ÖVAG (nach Umbenennung als Firma "immigon portfolioabbau ag" oder "Immigon") aus dem Volksbanken-Verbund und deren Weiterführung als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist die VOLKSBANK WIEN seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes. Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, deren Umsetzung ursprünglich bis 31.12.2017 geplant war, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel wurde Ende Juni 2018 durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten)

Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht. Zum Zeitpunkt der Prospektbilligung umfasst der Volksbanken-Verbund acht regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungsverbundes) wurde mit dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.14 "Wesentliche Verträge").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbundes als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirksamkeit ab 01.07.2016.

5.4 RATING

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BBB" (zu Fitch siehe unten). Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin (www.volksbank-salzburg.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Volksbank-Gruppe/Verbund-Rating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Webseite von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch ist beim Companies House in England registriert und hat die Geschäftsanschrift in North Colonnade, London E14 5GN, England.

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;

- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen;
- Leasing, Mobilien-Leasing.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 ihrer Satzung:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Volksbanken-Verbund als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12, 13, 13a, 14, und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz

und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten und ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften alle anderen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, ihren Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

5.6 HAUPTMÄRKTE

Der wichtigste geografische Markt der Emittentin ist das Bundesland Salzburg mit dem angrenzenden, wirtschaftlich nach Salzburg orientierten Umland.

5.7 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

5.7.1 Volksbanken-Verbund

Ursprünglich ein Netzwerk von Genossenschaftsbanken, wählten die Volksbanken eine Rechtsstruktur mit der im Rahmen von Art 10 CRR größtmöglichen Integration. Der Volksbanken-Verbund zeichnet sich folglich durch eine starke Verflechtung aus. Eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen (wie etwa Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen) müssen nur auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und von der VOLKSBANK WIEN AG ("VOLKSBANK WIEN") als Zentralorganisation erfüllt werden, nicht aber von den anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin sowie ein Spezialkreditinstitut (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt (siehe die Grafik unter Punkt 5.7.7 "Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes").

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind a) die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation und regionale Volksbank) sowie b) die zugeordneten Kreditinstitute. Die VOLKSBANK WIEN ist ebenso eine von insgesamt acht regionalen Volksbanken und Teil des Volksbanken-Verbundes, aber in ihrer Rolle als Zentralorganisation kein zugeordnetes Kreditinstitut. Demzufolge sind acht regionale Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und ein Spezialkreditinstitut Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

Darüber hinaus haben auch die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation den Verbundvertrag mit unterfertigt und gelten als Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, verfügen jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG.

Die Emittentin ist als rechtlich selbstständige Volksbank zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes abhängig, als Mitglied des Volksbanken-Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes sind auch Mitglieder der Gruppe "Volksbanken" im Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) ("ÖGV"), und dem Fachverband Volksbanken bei der WKÖ zugeordnet.

Der Volksbanken-Verbund sowie die einzelnen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes unterliegen der direkten Aufsicht der EZB. Der Volksbanken-Verbund ist ein vertikal organisiertes System, in dem die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zusammenarbeiten. Auf Basis gemeinsamer Ziele nehmen die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bestimmte individuelle

Funktionen aus ihrem autonomen Entscheidungsbereich heraus und übertragen diese an andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (Prinzip der Subsidiarität). Dieses Prinzip regelt die Beziehung zwischen den dezentralen Einheiten (den einzelnen Mitgliedern des Volksbanken-Sektors) und den zentralen Einheiten: das sind die Zentralorganisation und der ÖGV.

5.7.2 Die Emittentin als Teil des Volksbanken-Verbundes

Die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin schlossen die nunmehr gültige Fassung des Verbundvertrags über einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet sohin seit diesem Zeitpunkt die neue Grundlage des Volksbanken-Verbundes.

Der dauerhafte und homogene Zusammenschluss der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Sinne eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG führt zu einer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung auf Basis von Haftungsübernahmen ("**Haftungsverbund**"), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Volksbanken-Verbundes.

Der Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kommt eine zentrale Rolle im Volksbanken-Verbund zu. Sie ist für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Volksbanken-Verbundes verantwortlich und hat insbesondere die Solvenz und Liquidität des Volksbanken-Verbundes sicherzustellen und zu überwachen ("**Liquiditätsverbund**"). Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion generelle und individuelle Weisungen gegenüber den dem Volksbanken-Verbund zugeordneten Kreditinstituten erteilen. Der Volksbanken-Verbund dient daher sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern, als auch der wechselseitigen Verhaftung und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

5.7.3 Liquiditätsverbund

Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquidität im Volksbanken-Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden. Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind verpflichtet, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagen. Bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls kann auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes zugegriffen werden, um den Notfall zu beheben. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Liquiditätsverbund können sich für die Emittentin Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann. Die VOLKSBANK WIEN als regionale Volksbank unterliegt ebenso der Pflicht zum Liquiditätsausgleich und hat im Liquiditäts-Verbundnotfall Aktiva zur Verfügung zu stellen.

5.7.4 Haftungsverbund

Die wesentlichen Elemente des Haftungsverbundes sind die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation (Entscheidungsbefugnis des Vorstandes der VOLKSBANK WIEN, Steuerung mittels Weisungen, Ausübung von Kontrollfunktionen gegenüber den zugeordneten Kreditinstituten) einerseits, sowie der Volksbanken Leistungsfonds (der "Leistungsfonds") als Treuhandfonds innerhalb des Konsolidierungskreises andererseits.

Die Zentralorganisation erbringt auf Basis des Verbundvertrags und des Treuhandvertrags Leistungsfonds Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren Mitgliedern. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds in Höhe von EUR 80 Mio wird sich schrittweise auf zumindest EUR 100 Mio im Jahr 2020 erhöhen.

Von einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im von der Zentralorganisation für den Volksbanken-Verbund erstellten letztgültigen Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio der einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen im Gruppensanierungsplan für die einzelnen Mitglieder festgelegten gelben Schwellenwert ("**Schwellenwert**") nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Leistungen an die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes können insbesondere in Form von

- Zufuhr von Eigenkapital,
- Erwerb von Aktiva,
- kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen,
- Garantien und sonstigen Haftungen,
- nachrangig gestellten Darlehen,
- Einlösungen fremder Forderungen,
- Besserungsgeld,
- verlorenen Zuschüssen (von Mitgliedern des Haftungsverbundes erbrachte Leistungen ohne Rückzahlungsverpflichtung) sowie
- Unterstützung des Managements, insbesondere der Geschäftsleiter in betrieblichen wie organisatorischen Fragen und durch Beistellung von Spezialisten für die jeweiligen Fachgebiete

erfolgen. Die Wahl einer oder mehrerer dieser Leistungsformen steht im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation, wobei im Falle von eigenmittelstärkenden Leistungsformen stimmberechtigten Instrumenten des harten Kernkapitals nach Möglichkeit der Vorzug zu geben ist und bei Verwendung von Mitteln aus dem Leistungsfonds die Vorgaben des Treuhandvertrags zu beachten sind.

Dabei ist für diese Verpflichtungen eine Rückdeckung durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes vorgesehen. Die Anteile am durch die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gemäß dem Treuhandvertrag dotierten Leistungsfonds können dabei von der Zentralorganisation zur Leistungserbringung verwendet werden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, haben die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nach einem im Verbundvertrag festgelegten Schlüssel Beiträge zu erbringen, wobei die Verpflichtung zur Leistung solcher Beiträge für jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt unbegrenzt ist. Dessen ungeachtet besteht in Bezug auf die Zentralorganisation die Leistungspflicht nur bis zu jenem Punkt, bei dem die Zentralorganisation noch aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen zu erfüllen hat und in Hinblick auf die anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nur insoweit, als die Leistungspflicht für das betreffende Mitglied nicht zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Jede von der Zentralorganisation zu erbringende Leistung wird aufgrund eines zwischen der Zentralorganisation und dem betreffenden Mitglied abzuschließenden Vertrags, der die Form, den Umfang, die Dauer, die Bedingungen und eine allfällige Rückführung der Leistung sowie die Kostentragung durch das betreffende Mitglied zu regeln hat ("Leistungsvertrag"), geleistet. Die Zentralorganisation ist ermächtigt, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens den Inhalt des Leistungsvertrags unter Berücksichtigung der Sanierungspläne mit verbindlicher Wirkung für das betreffende Mitglied einseitig festzulegen. Der Leistungsvertrag kommt mit Zugang der Mitteilung der Zentralorganisation über dessen Inhalt beim betreffenden Mitglied zustande, ohne dass es einer weiteren Erklärung oder Rechtshandlung bedarf.

Der Leistungsvertrag hat geeignete Auflagen, wie etwa

- (a) das Recht der Zentralorganisation, Änderungen der Satzung und gegebenenfalls der Geschäftsordnungen der Organe des betreffenden Mitglied zu verlangen;
- (b) das Recht der Zentralorganisation zur Entsendung eines von der Zentralorganisation zu bestimmenden Vertreters oder sachverständigen Dritten mit oder ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls des Aufsichtsrats des betreffenden Mitglied;
- (c) die Abberufung der Geschäftsleiter des betreffenden Mitglied und die Bestellung von Geschäftsleitern, die von der Zentralorganisation genehmigt sind, oder das Recht der Zentralorganisation, auf die Abberufung von Geschäftsleitern des betreffenden Mitglied hinzuwirken;
- (d) Informations- und Kooperationspflichten des betreffenden Mitglied gegenüber der Zentralorganisation oder eines von der Zentralorganisation entsandten Vertreters;
- (e) Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen des betreffenden Mitglied für den Fall des Austritts oder Ausschlusses des betreffenden Mitglied aus dem Volksbanken-Verbund

zu enthalten. Die Wahl der Auflagen steht wie der gesamte Inhalt des Leistungsvertrags im ausschließlichen Ermessen der Zentralorganisation.

Verstößt das betreffende Mitglied gegen eine im Leistungsvertrag enthaltene Bestimmung, verliert es den Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Verbundvertrag. Darüber hinaus kann die Zentralorganisation Sanktionen gegen das betreffende Mitglied erlassen, zB die sofortige Rückführung erhaltener und rückzahlbarer Leistungen, eine Konventionalstrafe von bis zu 2‰ der Bilanzsumme des betroffenen Mitglied und – als ultima ratio - den Ausschluss des betreffenden Mitglied aus dem Volksbanken-Verbund.

Der Abschluss des Verbundvertrags hatte somit weitreichende Folgen für die Mitglieder, insbesondere die Erweiterung der gegenseitigen Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung, und wesentliche Eingriffsrechte der Zentralorganisation. Durch die Teilnahme der Emittentin an dem Haftungsverbund können sich für die Emittentin daher Verpflichtungen ergeben, die sie nicht beeinflussen kann und die sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

5.7.5 Mitgliedschaft der Emittentin im Österreichischen Genossenschaftsverband

Der ÖGV wurde 1872 gegründet und ist der gesetzliche Revisionsverband der österreichischen Volksbanken, mit Ausnahme der VOLKSBANK WIEN. Jedes Kreditinstitut innerhalb des Volksbanken-Verbundes ist Mitglied des ÖGV, wobei auch Genossenschaften außerhalb des Finanzbereichs (aus Industrie und Gewerbe) zu den Mitgliedern zählen.

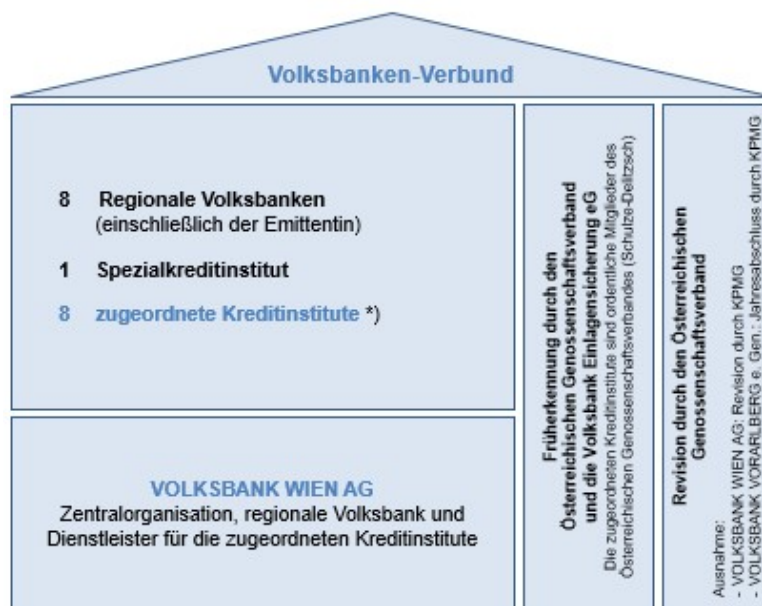
5.7.6 Mitgliedschaft der Emittentin bei der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH

Jedes Kreditinstitut, das Einlagen entgegennimmt bzw sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, ist aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, somit auch die Emittentin, unterliegen als österreichische Kreditinstitute uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und sind Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Volksbanken, der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, mit Sitz Wipplingerstraße 44, 1010 Wien, Österreich. Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH ist die gesetzliche Sicherungseinrichtung des Volksbankensektors, der Banken und Bankiers, der Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken.

Die Einlagensicherung AUSTRIA GmbH sichert Guthaben auf Konten und Sparbüchern der Mitgliedsinstitute bis zu EUR 100.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. In bestimmten Fällen (Einlage stammt zB aus dem Verkauf einer privaten Wohnimmobilie) erhöht sich der gesicherte Betrag auf bis zu EUR 500.000,- pro Kunde und pro Kreditinstitut. Die Leistungen der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH können nur dann abgerufen werden, wenn der Haftungsverbund nicht mehr in der Lage ist, die Lebensfähigkeit des Volksbanken-Verbundes zu sichern.

5.7.7 Stellung der Emittentin innerhalb des Volksbanken-Verbundes



**Anmerkung:* Die VOLKSBANK WIEN AG ist regionale Volksbank, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut. Die Anzahl der zugeordneten Kreditinstitute inkludiert daher die VOLKSBANK WIEN AG nicht.

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

5.7.8 Anteile der Emittentin an verbundenen Unternehmen

Die Anteile der Emittentin an verbundenen Unternehmen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Gesellschaftsname	Sitz	Anteil am Kapital in %
VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Salzburg	100,00%

BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Salzburg	100,00%
V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG	Salzburg	100,00%
ARGE für Wirtschafts-PR/Öffentlichkeitsarbeit	Bad Aussee	95,00%
Hotel Erzherzog Johann Betriebsges.b.b.H.	Bad Aussee	100,00%

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018)

5.8 TRENDINFORMATIONEN

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

5.9 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Angaben zum erwarteten oder geschätzten Gewinn werden in dem Prospekt nicht gemacht.

5.10 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

5.10.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
VORSTAND	
Gen. Dir. Mag. Andreas Höll Vorsitzender des Vorstandes	Vorstand Volksbank Vertriebs- und Marketing eG Volksbanken Holding eGen
	Aufsichtsrat VB Regio Invest AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Volksbank Einlagensicherung eG Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Wien e. Gen. in Liqu. Volksbanken.Versicherungsdienst-Gesellschaft m.b.H. VB Verbund-Beteiligung eG
VDir. Mag. Dr. Andreas Hirsch	Aufsichtsrat

Mitglied des Vorstandes

Salzburger Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.

AUFSICHTSRAT

Dr. Roland Reichl

-

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Anton Fischer

unbeschränkt haftender Gesellschafter

1. Vorsitzender-Stellvertreter

Fischer & Rechberger OG

Stv. Stiftungsvorstand

FK Privatstiftung

GES Privatstiftung

Dr. Martin Winner

Gesellschafter/Geschäftsführer

2. Vorsitzender-Stellvertreter

Dr. Winner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Ges.m.b.H.

Gesellschafter

SAL Immobilien- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

unbeschränkt haftender Gesellschafter

Winner Steuerberatung KG

Vorstand

4 M Privatstiftung

Dartmouth Privatstiftung

Hege Privatstiftung

Karl Limmert Privatstiftung

LAVACA Privatstiftung

Lohningstein Privatstiftung

Menti-Privatstiftung

Kennard Privatstiftung

Ing. Franz Asen

Gesellschafter/Geschäftsführer

Mitglied

EFA Immobilien GmbH

Franz Asen Stahlbau GmbH

Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Teampool Engineering GmbH

Thomas Joch

vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes

Mitglied

Mitglied

Aufsichtsrat

BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft

KR Simon Kornprobst

Gesellschafter/Geschäftsführer

Mitglied

Kornprobst Ges.m.b.H.

Kornprobst Tele-Funk Ges.m.b.H.

	Kommanditist Kornprobst Ges.m.b.H. & Co.KG
Andreas Weber Mitglied	vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied
Dr. Karl Wilfinger Mitglied	-
Bettina Wintersteller Mitglied	vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandtes Mitglied

(Quelle: eigene Aufzeichnungen der Emittentin)

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12, Österreich.

5.10.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

5.11 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 30.04.2019 hatte die Genossenschaft 27.510 Mitglieder. Die gezeichneten Geschäftsanteile der Emittentin in Höhe von je EUR 22,00 betragen 604.672 Stück, dies entspricht einem Geschäftsanteilkapital von EUR 13.302.784,00.

An der Emittentin bestehen neben den oben dargestellten Eigentumsverhältnissen der Genossenschafter keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

5.12 FINANZINFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

5.12.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss nach UGB zum 31.12.2018 der Emittentin. Die geprüften Jahresabschlüsse nach UGB zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 der Emittentin sind in den Anhängen./A und ./B in den Prospekt aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 dar:

GuV in EUR Tausend	01-12/2018	01-12/2017
Nettozinsertrag	45.095	43.839
Betriebsserträge	78.501	74.759
Betriebsaufwendungen	-67.363	-64.192
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.149	6.266
Jahresüberschuss nach Steuern	6.358	5.538
Jahresgewinn	2.348	2.016
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen an Kreditinstitute	333.796	321.677
Forderungen an Kunden	2.154.932	2.110.239
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	235.638	170.534
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.178.262	2.134.826
Eigenkapital*	238.199	231.128
Bilanzsumme	2.747.756	2.632.495

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin nach UGB zum 31.12.2018 und 31.12.2017, Zahlen sind auf EUR Tausend gerundet.)

* Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Hafrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG und dem Bilanzgewinn.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2018 betragen die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin EUR 301,3 Mio. Die Eigenmittelquote erreichte auf Einzelbankebene zum Jahresende 2018 20,2%, die Kernkapitalquote 15,7% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko). Auf das Kernkapital (Tier 1) entfielen 77,8% und auf die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) 22,2% der vorhandenen Eigenmittel.

5.12.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2018 nicht wesentlich verschlechtert. Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

5.12.3 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke (Berichte der Abschlussprüfer) der geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 der Emittentin sind als Anhänge ./A und ./B in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in 1013 Wien, Löwelstraße 14, hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der ÖGV ist ein Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Löwelstraße 14, 1013 Wien.

5.13 RECHTS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder

eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

5.14 WESENTLICHE VERTRÄGE

Abgesehen von den nachfolgend aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

Verbundvertrag

Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Volksbanken-Verbundes mit dem Erhalt der Kernkompetenz als regional verwurzelter Finanzdienstleister, der insbesondere die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft mit Finanzierungen und die regionale finanzwirtschaftliche Betreuung von Kunden sicherstellt, haben sich die Primärinstitute des österreichischen Volksbanken-Sektors, womit die zum damaligen Zeitpunkt dem Volksbanken-Verbund zugehörigen regionalen Volksbanken, die Spezialkreditinstitute, die Hauskreditgenossenschaften und eine Bausparkasse (start:bausparkasse) gemeint sind, mit Grundsatzbeschluss vom 02.10.2014 entschlossen, eine strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes vorzunehmen.

Die Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes umfasste neben der Gründung des neuen Volksbanken-Verbundes (auf Basis des Verbundvertrags) als weiteres Element die verpflichtende Herstellung einer schlankeren Zielstruktur bis 31.12.2017. Diese bestand aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Das Planungsziel wurde Ende Juni 2018 durch Fusionen erreicht.

Zur Sicherung und nachhaltigen Stärkung der Existenz und Leistungsfähigkeit des österreichischen Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) mit den zugeordneten Kreditinstituten des österreichischen Volksbanken-Sektors den Verbundvertrag ("Verbundvertrag") abgeschlossen, der in der aktuellen Fassung am 01.07.2016 wirksam wurde. Dieser Verbundvertrag bildet die Grundlage des Volksbanken-Verbundes und dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund) und damit der indirekten Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder (siehe auch Risikofaktor: "Verbundrisiko"). Die Zentralorganisation ist dabei einerseits verpflichtet, die Liquidität im Verbund so zu steuern, dass alle maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit eingehalten werden und andererseits berechtigt, in Fällen eines Liquiditätsnotfalls oder Verstoßes eines zugeordneten Kreditinstituts gegen generelle Weisungen zum Liquiditätstransfer Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Zentralorganisation erbringt im Rahmen des Verbundvertrages als Treuhänderin Leistungen zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes. Von einem Erfordernis der Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied des Volksbanken-Verbundes auf Einzelbasis den im Gruppensanierungsplan gemäß BaSAG für die CET-1 Ratio festgelegten gelben Schwellenwert zuzüglich eines Aufschlags nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen droht.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Erbringung von Leistungen besteht jedoch nur dann, wenn dies zur Abwendung der oben beschriebenen bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage erforderlich ist und die Leistungen durch die Summe der im Leistungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel und/oder der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes nach der für sämtliche Mitglieder verbindlichen Einschätzung der Zentralorganisation voraussichtlich hereinzubringenden Beiträge gedeckt sind und diese ausreichen, um den Eintritt dieser Umstände für einen nach dem Ermessen der Zentralorganisation vertretbaren Zeitraum abzuwenden.

Die Zentralorganisation kann zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion den zugeordneten Kreditinstituten generelle und individuelle Weisungen erteilen. Die Kompetenz zur Erlassung genereller Weisungen dient der Erfüllung allgemeiner Vorgaben (wie etwa in den Bereichen der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Solvabilität und Liquidität des Verbundes; administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung oder Risikobewertung) für den gesamten Volksbanken-Verbund. Individuelle Weisungen dienen zur Konkretisierung der aus den generellen Weisungen folgenden Rechte und Pflichten und können von der Zentralorganisation im Falle eines Verstoßes gegen generelle Weisungen zur Wiederherstellung des vertraglichen und gesetzlichen Zustandes im Volksbanken-Verbund gegenüber den einzelnen Kreditinstituten erlassen werden.

Zur Erreichung der Zielstruktur enthält der Verbundvertrag insbesondere die folgenden Punkte:

- umfassende Governance-Regelungen;
- Erweiterung der Haftung der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes zu einer unbeschränkten Haftung;
- unbestimmte Dauer der Vertragslaufzeit; bis zum Jahr 2025 (Mindestvertragsperiode), ist das Recht der Mitglieder, aus dem Volksbanken-Verbund durch Kündigung des Verbundvertrags auszutreten, im größtmöglichen Umfang ausgeschlossen; verbleibende, gesetzlich zwingende Kündigungsrechte der Mitglieder können nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres und nur mit Wirkung für das kündigende Mitglied (nicht jedoch für die anderen Vertragsparteien) ausgeübt werden;
- Einräumung einer weitergehenden Weisungskompetenz der Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes.

Treuhandvertrag Leistungsfonds

Zur Bedeckung der im Verbundvertrag vorgesehenen Maßnahmen der Zentralorganisation zur Abwendung einer bedrohlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage, einschließlich der Liquiditätssituation, des regulatorischen und ökonomischen Kapitals, der Kreditausfälle oder von Klumpenrisiken, bei einem oder mehreren der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes, schlossen die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute den Treuhandvertrag Leistungsfonds auf unbestimmte Dauer ab, der am 01.07.2016 wirksam wurde.

Der Leistungsfonds wird als von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen der Vertragsinstitute eingerichtet und nach Maßgabe dieses Vertrages dotiert. Dabei ist bis zum Jahr 2020 ein Zieldotationsbetrag auf Basis der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der Vertragsparteien vorgesehen, mindestens aber ein Zieldotationsbetrag in Höhe von EUR 100 Mio, wobei die Erstdotation mindestens EUR 50 Mio zu betragen hatte. Die aktuelle Dotierung des Leistungsfonds beträgt EUR 80 Mio und wird bis 2020 schrittweise auf mindestens EUR 100 Mio ansteigen. Die VOLKSBANK WIEN

als Zentralorganisation kalkuliert die Zieldotierung aufgrund der durchschnittlichen Gesamtrisikoposition der regionalen Volksbanken.

Tritt nach dem Verbundvertrag der Fall ein, dass die Zentralorganisation zum Abruf von Beiträgen der Mitglieder berechtigt ist, so entnimmt sie diese zunächst dem Leistungsfonds. Die Mittel aus dem Leistungsfonds sind zum Erwerb von bilanzierungsfähigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Falls der Zentralorganisation aus dem Leistungsfonds im Einzelfall keine Mittel zur Verfügung stehen, so ruft die Zentralorganisation den bestehenden Fehlbetrag nach dem sich aus dem Verbundvertrag ergebenden Verhältnis als ad hoc Beiträge von den einzelnen Vertragsinstituten ab.

Zusammenarbeitsvertrag

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes schlossen die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG und die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin den Zusammenarbeitsvertrag auf unbestimmte Dauer, der am 01.07.2016 wirksam wurde. Nach diesem Zusammenarbeitsvertrag ist die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG befugt, für die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes bindende Entscheidungen zur Hebung von Synergien im Volksbanken-Verbund und zur Herstellung der geplanten Zielstruktur des Volksbanken-Verbundes, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten, bis Ende 2017 zu treffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag regelt jeweils soweit sie nicht in die Weisungskompetenz der Zentralorganisation nach dem Verbundvertrag fallen folgende Sachbereiche:

- Verbundübergreifende Vertriebs- und Marketingmaßnahmen
- Optimierung und Standardisierung von Betriebsprozessen
- Verbundweite Serviceleistungen, insbesondere Festlegung von Transferpreisen
- Verbund-Benchmarking

Die der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG eingeräumte Kompetenz schließt die Befugnis ein, Interessen einzelner oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigende Beschlüsse zu fassen. Die vom Vorstand der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend.

Vereinbarung über die Tragung der Verbundkosten

Für die Bildung des neuen Volksbanken-Verbundes schlossen die VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation) und die ihr zugeordneten Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) eine Vereinbarung zur Aufteilung jener im Bereich Zentralorganisation der VOLKSBANK WIEN anfallenden Kosten, die von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes gemeinschaftlich zu tragen sind. Diese Kosten umfassen ua Personaldienstleistungen und Sachaufwand für Verbundmarketing, Verbundorganisation, Verbundeinkauf und Kosten jeglicher Aufsichtsbehörden. Die Aufteilung erfolgt nach einem in der Vereinbarung festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Restrukturierungsvereinbarung 2015 / Umsetzungsvereinbarung

Die VOLKSBANK WIEN, die ÖVAG (nunmehr Immigon), die Volksbanken Holding eGen, der Bund und die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes ("**FIMBAG**") schlossen am 30.06.2015 eine Restrukturierungsvereinbarung (die "**Restrukturierungsvereinbarung 2015**"). Die Restrukturierungsvereinbarung beinhaltet für den Volksbanken-Verband im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Verpflichtungen der Volksbanken Holding eGen zur (bereits erfolgten) Übertragung von 9,3% der Aktien der Immigon an die GPVAUBEOE Beteiligungen GmbH und zur Weiterleitung aller Beträge und Werte, die ihr auf die von ihr gehaltenen Immigon-Aktien als Ausschüttung oder Anteil am Liquidationserlös zufließen, an den Bund solange und soweit die Summe der Kompensationen an den Bund EUR 250 Mio. nicht übersteigt.
- Die Verpflichtung der Mitglieder des Volksbanken-Verbandes, aus dem Konsolidierungskreis des Volksbanken-Verbandes (mit bestimmten Ausnahmen) keinerlei Gewinnausschüttung oder dieser gleichzuhaltende Maßnahmen an Aktionäre/Genossenschafter oder Inhaber von Partizipationsscheinen vorzunehmen.
- Die Vereinbarung der VOLKSBANK WIEN über ihre 100 %-Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH zur (bereits erfolgten) Begebung des Bundes-Genussrechts und die Vereinbarung der VOLKSBANK WIEN, keine Handlungen vorzunehmen und keine Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche das Risiko des Bundes, aus dem Bundes-Genussrecht nicht bedient zu werden, erhöhen.
- Ein Akquisitionsverbot (mit bestimmten Ausnahmen) für die Mitglieder des Volksbanken-Verbandes.

Die Begründung dieser Verpflichtungen und Vereinbarungen innerhalb des Volksbanken-Verbandes ist Gegenstand der Umsetzungsvereinbarung.

Zur Schaffung einer transparenten Governance und Kapitalstruktur wurden 2017 auf Initiative der EZB die Verwaltungsgenossenschaften fast gänzlich aus dem Volksbanken-Verband dekonsolidiert. Eine entsprechende vertragliche Anpassung der Restrukturierungsvereinbarung 2015 erfolgte durch den am 12.12.2017 abgeschlossenen Nachtrag zur Restrukturierungsvereinbarung und der im November 2017 abgeschlossenen Vereinbarung zur Umsetzungsvereinbarung.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die VOLKSBANK WIEN hat mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbandes Treuhandverträge hinsichtlich der Einstellung von Hypothekarforderungen dieser Kreditinstitute in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN auf unbestimmte Zeit gemäß § 1 Abs 5 Z 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen abgeschlossen. Der Treuhandvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Treuhandvertrages bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages jedoch weiterhin, bis die dazugehörigen fundierten Bankschuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN getilgt werden.

Sollte die Treuhandschaft etwa durch Kündigung des Treuhandvertrages seitens des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts beendet werden, bleiben die Zustimmung des jeweiligen zugeordneten Kreditinstituts zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN und die Bestimmungen des Treuhandvertrages davon unberührt. Das jeweilige zugeordnete Kreditinstitut ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN eingestellt ist.

Im Zuge der Abspaltung des Teilbetriebs Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktionen von der ÖVAG auf die VOLKSBANK WIEN, sind der Deckungsstock und die Rechtsverhältnisse aus diesem Treuhandvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß §§ 17 iVm 1 Abs 2 Z 2 SpaltG auf die VOLKSBANK WIEN übergegangen.

5.15 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Satzung der Emittentin und die geprüften Jahresabschlüsse 2018 und 2017 sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www .volksbanksalzburg.at](http://www.volksbanksalzburg.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Dokumente/Basisprospekt" kostenlos verfügbar.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

6.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter [www .volksbank-salzburg.at](http://www.volksbank-salzburg.at) unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

6.1.1 Variante 1– Fixer Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH – "**CSD**" mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als senior non-preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

"**Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Genossenschaffern, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- ([2/3]) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger

dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"**ACT/360**" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5
(Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag**

(Put)" zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahrückzahlungstage (Put)	Wahrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den

Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
 - (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich

umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen]** vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall

wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 **(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.07.2019 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9
(Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen**]

- (2) *Berechnungsstelle.* Die [**Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen**] handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10
(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)).

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem

Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.

- (2)** *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH- "**CSD**" mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als senior non-preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Genossenschaffern, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF [vom 31.12.2013 / vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 / der CRR] sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- ([2/3]) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder

der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)	Wahrrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"**) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften

und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden]

Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

- (4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und

zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und.

- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
- (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
 - (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 **(Besteuerung)**

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.07.2019 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haf-

tung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 **(Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)).

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH – "**CSD**" mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:
Als senior non-preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:
 - (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
 - (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Genossenschaf tern, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- [(2/3)]** Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder

der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzsatz") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz.* Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [•]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge").]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"Referenzbanken" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am

25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode. **[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar] [mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar] [nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5
(Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "**Wahlrückzahlungsbetrag (Put)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahrrückzahlungstage (Put)	Wahrrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"**Gestiegene Absicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigem Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

[4] Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit

einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

- (a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder
- (b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und
 - (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen]** vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.07.2019 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;

- (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)).

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

§ 14 (Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt

nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.1.4 Variante 4 – Fixer und danach variabler Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Salzburg eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

[Im Fall der Verwahrung bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH – "**CSD**" mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen und "ordinary senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "senior non-preferred" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als senior non-preferred Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder
- (b) nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen;

jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten und gegenüber allen nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin, die im Rang vorrangig gegenüber Tier 2 Instrumenten sind.

Wobei:

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der Emittentin, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der CRR und/oder des BaSAG zählen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Genossenschaffern, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des Partizipationskapitals gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG idF vor Inkrafttreten der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

([2/3]) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können weder der Rang gemäß diesem § 2 geändert noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verkürzt werden.]

§ 3 (Zinsen)

- (1)** *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Ende der Fixzinsperiode]** (einschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**fixe Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen]**.
- (2)** *Variable Zinszahlungstage.* Ab dem **[letzter fixer Zinszahlungstag einfügen]** (der "**Variabelverzinsungsbeginn**") (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem **[variable Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar ([jeweils] ein "**variabler Zinszahlungstag**" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen]**.
- (3)** *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "**fixe Zinsperiode**") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. Der Zeitraum vom Variabelverzinsungsbeginn bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "**variable Zinsperiode**" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "**Zinsperioden**") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

[Falls als Referenzsatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (4)** *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum [plus/minus] **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (4)** *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den **[•]-Monats Euribor**, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der

"**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "**Referenzsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, **[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**").]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenzsatz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "**Referenzsatz**") per annum **[plus/minus] [Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "**Marge**"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "**Referenzsatz 1**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den **[•]-Monats Euribor**, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "**Bildschirmseite**") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "**Referenzsatz 2**") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den **[•]-Monats Euribor**, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "**festgelegte Zeit**") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt, einfügen:

- (a) **Zielkupon.** Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Sollte der Referenzsatz zur festgelegten Zeit nicht auf der Bildschirmseite (wie je vorstehend definiert) erscheinen oder die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von je einer Hauptgeschäftsstelle der vier Referenzbanken (wie nachstehend definiert) Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzsatzes entspricht, für die betreffende Zinsperiode etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zumindest zwei dieser Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der genannten Angebotssätze.

"**Referenzbanken**" bedeutet die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenzsatzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:]

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**] % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (5) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der jeweiligen variablen Zinsperiode. ["[Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker]-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist.]
- (6) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe bzw. variable) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (7) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Anleihegläubigern mitgeteilt.

- (8) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer Fixzinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] (jeweils ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Wobei:

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"**ACT/360**" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (9) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (10) *Stückzinsen.* Bei einer Fixzinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar].

§ 4
(Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") **[bei Zielkupon einfügen:** oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5
(Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (2) Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"**) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) gemäß BaSAG anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind. (4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) und/oder der Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen wird die Emittentin, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer

oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben angegebenen erlaubt ist, diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden:

(a) aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder

(b) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

(a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Artikel 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

(i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, oder

(ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde gegebenenfalls für erforderlich hält; und

(b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

(i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 5 (3) (a), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin

der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; und

- (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 5 (3) (b), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass eine solche Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer Fixzinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer Fixzinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put), sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben,

eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.07.2019 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle und (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.

- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der

Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)).

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite **[Webseite einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (ge-

gebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Salzburg, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Salzburg, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

6.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 10.07.2019

der

Volksbank Salzburg eG

Serie [●]

ISIN [●]

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Volksbank Salzburg eG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.07.2019 (der "**Prospekt**") und etwaigen Nachträgen zu lesen.

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 09.07.2020 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.volksbanksalzburg.at, unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Dokumente/Basisprospekt") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbanksalzburg.at unter dem

Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien

Zielmarkt: [Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Emittentin (die "**Herstellerin**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II – "MiFID II"*) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Beratungsgeschäft] [,][und] [beratungsfreie Geschäfte] [und reine Ausführungsgeschäfte] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]. [*Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen*]. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung der Herstellerin berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung die Herstellerin]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].] [Nicht anwendbar, da die Emission nicht an Marktteilnehmer verkauft wird.]

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.]

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Salzburg eG in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fixer und danach variabler Zinssatz] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

- | | |
|----------------------|---|
| (Erst-) Begebungstag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Emissionsart | <input type="checkbox"/> Daueremission
<input type="checkbox"/> Einmalemission |
| Festgelegte Währung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Gesamtnennbetrag | <input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] |
| Nennbetrag | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Clearing System | <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH)
1011 Wien, Strauchgasse 3
<input type="checkbox"/> Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG)
1090 Wien, Kolingasse 14-16 |

§ 2 Rang

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Nicht-nachrangig / senior |
| <input type="checkbox"/> Ordinary senior |
| <input type="checkbox"/> Senior non-preferred |
| <input type="checkbox"/> Nachrangig |

§ 3 Zinsen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Fixer Zinssatz (Variante 1) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.] |
|--|--|

- Gleichbleibender Zinssatz* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Verzinsungsbeginn [●]
- Frequenz monatlich
 quartalsweise
 halbjährlich
 jährlich
- Zinssatz [●]

- Ansteigender Zinssatz* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Verzinsungsbeginn [●]

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
	[weitere Zeilen einfügen]	

- Zinszahlungstag [●]
- Erster Zinszahlungstag [●]
- Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA)
 30/360
 ACT/360
- Zinsperioden nicht angepasst
 angepasst
- Nullkupon (Variante 2)*
- Variable Verzinsung (Variante 3)* [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Frequenz monatlich
 quartalsweise
 halbjährlich
 jährlich
- Verzinsungsbeginn [●]
- Zinszahlungstag(e) [●]
- Erster Zinszahlungstag [●]
- EURIBOR [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Referenzsatz [ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor

	Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	CMS (Constant-Maturity-Swap)	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
	Jahres Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
	Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mindestzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Höchstzinssatz	<input checked="" type="checkbox"/> % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/>	Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/>	Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
<input type="checkbox"/>	Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360
<input type="checkbox"/>	<i>Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)</i>	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
	Verzinsungsbeginn	<input checked="" type="checkbox"/>
	Ende der Fixzinsperiode	<input checked="" type="checkbox"/>
	Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
	Fixer Zinssatz	<input checked="" type="checkbox"/>
	Fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/> [eines jeden Jahres]
	[Erster] fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>

Letzter fixer Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
Variable Zinszahlungstag(e)	<input checked="" type="checkbox"/>
Erster variabler Zinszahlungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Fixe Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
Variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
Referenzsatz für variablen Zinssatz:	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
<input type="checkbox"/> EURIBOR	
Referenzsatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> CMS (Constant-Maturity-Swap)	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
	Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	<input checked="" type="checkbox"/>
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>
Bildschirmseite	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]</i>
Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus <input checked="" type="checkbox"/>

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| | Bildschirmseite | [●] |
| <input type="checkbox"/> | Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.] |
| | Partizipationsfaktor | [●] |
| | Referenzsatz 1 | [ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor |
| | Referenzsatz 2 | [ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS
Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor |
| | Bildschirmseite | [●] |
| <input type="checkbox"/> | Zielkupon | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.] |
| | Höhe des Zielkupon | [●] % |
| <input type="checkbox"/> | Mindestzinssatz | [[●] % per annum] [Nicht anwendbar] |
| <input type="checkbox"/> | Höchstzinssatz | [[●] % per annum] [Nicht anwendbar] |
| <input type="checkbox"/> | Zinsfeststellungstag | [Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [TARGET]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode |
| <input type="checkbox"/> | Zinstagequotient für Fixzinsperioden | <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)
<input type="checkbox"/> 30/360
<input type="checkbox"/> ACT/360 |
| <input type="checkbox"/> | Zinstagequotient für variable Zinsperioden | <input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)
<input type="checkbox"/> 30/360
<input type="checkbox"/> ACT/360 |
| <input type="checkbox"/> | Bestimmungen über Stückzinsen | [Nicht anwendbare Optionen streichen]
<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen/Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar
<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode] [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar |

§ 4 Rückzahlung

Endfälligkeitstag [●]

Rückzahlungskurs [●]

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[]	[]
[]	[]

Kündigungsfrist (Call) [●]

- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Mindestkündigungsfrist (Put) [●]

Höchstkündigungsfrist (Put) [●]

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger
- Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten

Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

- Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

- Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitiger Rückzahlungskurs [●] [Nicht anwendbar]

§ 6 Zahlungen

- Zahlungen
- Nicht angepasste Zinsperioden
 - Angepasste Zinsperioden
 - Nicht anwendbar, siehe Variante 4

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | Zahlungen bei einer Fixzinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden
<input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden |
| <input type="checkbox"/> | Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden
<input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden |
| | Geschäftstag | [Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen] |
| <input type="checkbox"/> | Maßgebliche Finanzzentren | [●] |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| <input type="checkbox"/> | Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |

§ 9 Beauftragte Stellen

- | | |
|---------------------|------------------------------|
| Weitere Zahlstellen | <input type="checkbox"/> [●] |
| Berechnungsstelle | <input type="checkbox"/> [●] |

§ 11 Mitteilungen

- | | |
|----------|-----|
| Webseite | [●] |
|----------|-----|

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [<i>Einzelheiten angeben</i>][Öffentliches Angebot in [•]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [•] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [•], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [•], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	[•][Nicht anwendbar][Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.]
Angebotsfrist	[•][Ab dem [•] bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehalten.]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[•][Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin [und] [allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes)] [und gegebenenfalls weiteren [•] Kreditinstituten] entgegengenommen.]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[•]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[<i>Einzelheiten angeben</i>] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen] [<i>Einzelheiten angeben</i>]
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	[<i>Einzelheiten einfügen</i>] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.]
Mindestzeichnungshöhe	[●] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]
Höchstzeichnungshöhe	[●] [Nicht anwendbar]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[●][Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]
---	--

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	[●]
<i>Vertriebsmethode</i>	[●]
Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.	
Datum des Übernahmevertrages	[●]

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision	[●]
Verkaufsprovision	[●]

Andere

[Falls EURIBOR nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz EURIBOR

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes EURIBOR einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes EURIBOR und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]]

[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität erhältlich sind, einfügen.]]

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

[Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.]

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

Rendite

[Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar] [Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.]

Interessen und Interessenkonflikte

[Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

- Anwendbar
- Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)
- Rating der Schuldverschreibungen Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen
- [Angabe des Ratings und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat]
- [Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)]
- [Angaben gemäß Benchmark Verordnung:
- (i) Referenzzins[satz][sätze]:
- (ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]:
- (iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung: Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register [nicht] genannt [und **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register nicht genannt].
- [Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen:** Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung [fällt][fallen].]

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die

reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Volksbank Salzburg eG

Durch:

ANLAGE 1
Emissionsbezogene Zusammenfassung
[Emissionsbezogene Zusammenfassung einfügen]

ANLAGE 2

Anleihebedingungen
[Anleihebedingungen einfügen]

7. BESTEUERUNG

Die Zusammenfassung der Besteuerungskonsequenzen in der jeweiligen Rechtsordnung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Aspekte und behandelt auch nicht spezifische Situationen, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Sie beruht auf der nationalen Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie der veröffentlichten Finanzverwaltungspraxis, den derzeit gültigen Erlässen der nationalen Steuerbehörden sowie deren jeweiliger Auslegung durch die nationalen Gerichte, wobei sämtliche dieser Grundlagen jederzeitigen Abänderungen unterworfen sein können. Derartige Änderungen können auch rückwirkend wirksam werden und sich daher negativ auf die beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Es wird daher empfohlen, dass potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen bezüglich der steuerlichen Folgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs ihre Rechts- und Steuerberatung konsultieren. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen trägt der Käufer der Schuldverschreibungen.

Ist die Emittentin depoführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Wird die Auszahlung über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle die Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

7.1 BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

7.1.1 Allgemein

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Die folgenden Ausführungen sind allgemeiner Natur und können die persönliche Situation des Anleihegläubigers nicht berücksichtigen. Die Ausführungen stellen keinesfalls rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf Schuldverschreibungen, die nach dem Billigungsdatum dieses Prospekts entgeltlich erworben werden. Die Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte bezieht sich auf Anleihegläubiger, bei denen es sich aus österreichischer Sicht um eine Kapitalgesellschaft oder eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung nach § 13 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nachgekommen ist, oder eine natürliche Person, welche die Schuldverschreibungen im Privat- oder Betriebsvermögen erwirbt, handelt.

7.1.2 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

7.1.2.1 Natürliche Personen (Privatvermögen)

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind alle Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig. Konkret sind die Bestimmungen über die Einkünfte aus der Überlassung des Kapitals (§ 27 Abs 2 EStG) sowie über Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens (§ 27 Abs 3 EStG) anzuwenden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 EStG (zB laufende Zinsen) sowie realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG (zB Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen) unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5%, sofern die Schuldverschreibungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Erwerb angeboten werden (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung hat die depotführende (auszahlende) Stelle die Kapitalertragsteuer (KESt) von 27,5% abzuziehen (§ 93 Abs 1 EStG); mit der Einbehaltung der KESt ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden (§§ 27a Abs 1 und 97 Abs 1 EStG). Bei Auslandsverwahrung sind sämtliche Einkünfte aus den Schuldverschreibungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben; darauf ist der besondere Steuersatz von 27,5% anzuwenden. Fehlt ein öffentliches Angebot in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unterliegen die Einkünfte dem progressiven Steuersatz von bis zu 55% (§ 33 Abs 1 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug hat diesfalls zu unterbleiben.

Entsteht bei Rückzahlung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen ein Verlust, kann dieser grundsätzlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Verrechnung hat im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung und vorbehaltlich der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG zu erfolgen (§ 97 Abs 2 EStG). Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen hat – beim Vorliegen des öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – die depotführende (auszahlende) Stelle den Verlustausgleich betreffend Einkünfte aus Schuldverschreibungen vorzunehmen (§ 93 Abs 6 EStG).

Gemäß § 27a Abs 5 EStG kann der Anleihegläubiger die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz des § 33 Abs 1 EStG ausüben (Option zur Regelbesteuerung), sofern er – unter Beachtung des Normalsteuersatzes – zu einem niedrigeren als dem linearen Steuersatz von 27,5% besteuert wird. Gegebenenfalls sind Einkünfte aus den Schuldverschreibungen – zusammen mit sämtlichen anderen in- und ausländischen sondersteuersatzpflichtigen Kapitalerträgen – im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Die allenfalls einbehaltene KESt wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleihegläubiger zurückerstattet.

Der steuerpflichtige Betrag entspricht bei Einkünften aus der Überlassung des Kapitals nach § 27 Abs 2 EStG dem Bruttobetrag der Zinszahlungen (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG). Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens nach § 27 Abs 3 EStG ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem (ungekürzten) Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten, jeweils einschließlich der Stückzinsen, zugrunde zu legen (§ 27a Abs 3 Z 2 EStG). Der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten sind in Euro umzurechnen. Die Ermittlung

der steuerlichen Anschaffungskosten richtet sich nach dem Erwerbszeitpunkt (EStR 2000 Rz 6106). Beim Erwerb der Schuldverschreibungen ab der Angebotsfrist ist als Anschaffungskosten der Re-Offer-Preis (Erstemissionspreis abzüglich der Vertriebsprovision) oder der niedrigere Kaufpreis anzusetzen. Beim Erwerb am Sekundärmarkt ist der tatsächliche Kaufkurs der Schuldverschreibungen maßgebend. Bei auf Fremdwährung lautenden Schuldverschreibungen hat eine Umrechnung im Anschaffungszeitpunkt und im Veräußerungszeitpunkt in EUR zu erfolgen. Die Fremdwährungskomponente stellt einen Teil des Veräußerungsgewinnes bzw -verlustes dar.

Nebenkosten der Anschaffung oder Veräußerung (zB Transaktionsspesen) oder sonstige im Zusammenhang mit dem Halten der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten sind nicht abzugsfähig (§ 20 Abs 2 EStG), sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begeben werden.

7.1.2.2 Natürliche Personen (Betriebsvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Gewinne und Verluste unterliegen – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen nach § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz von 27,5% und – im Rahmen der Veranlagung – der Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG). Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder des Haltens der Schuldverschreibungen dürfen im Rahmen der Veranlagung in eingeschränktem Ausmaß berücksichtigt werden (§ 6 Z 2 lit c EStG). Eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle ist grundsätzlich ausgeschlossen und hat im Rahmen der jährlichen Veranlagung zu erfolgen.

7.1.2.3 Privatstiftungen (Privatvermögen)

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gelten für (eigennützige, dh nicht gemeinnützige) Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten: Statt der KEST bzw des besonderen Steuersatzes von 27,5% ist – beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden (§§ 13 Abs 3 und 22 Abs 2 KStG). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgten, davon die KEST einbehalten wurde und zugleich keine Entlastung der KEST aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen gegeben war. Ansonsten ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Bei Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der KEST nach § 94 Z 12 EStG Anwendung. Die Option nach § 27a Abs 5 EStG ist nicht anwendbar.

7.1.2.4 Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen (Betriebsvermögen)

Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen und bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Allfällige

Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

7.1.3 Ertragsteuerliche Konsequenzen für in Österreich beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Schuldverschreibungen zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Ansonsten unterliegen Zinszahlungen der beschränkten Steuerpflicht nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG, sofern davon KEST einzubehalten ist. Kapitalertragsteuerpflichtig sind Zinszahlungen durch das Kreditinstitut, das an den Anleihegläubiger Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt, oder durch die Emittentin, sofern sie an den Anleihegläubiger solche Kapitalerträge auszahlt.

Ausgenommen sind Zinszahlungen an juristische Personen oder natürliche Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch erfolgt und eine Ansässigkeitsbescheinigung dieses Staates vorgelegt wird. Abhängig von der Ansässigkeit des Anleihegläubigers bzw des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens kann die Kapitalertragsteuer dem Anleihegläubiger sonst zur Gänze oder im abkommenskonformen Ausmaß zurückerstattet werden.

7.1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben. Die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen unter Lebenden unterliegt jedoch grundsätzlich der Meldeverpflichtung nach § 121a der Bundesabgabenordnung. Bei einer unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen auf eine österreichische Privatstiftung oder eine damit vergleichbare Vermögensmasse fällt Stiftungseingangssteuer an. Grundsätzlich beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 2,5%. Dieser erhöht sich auf 25 %, sofern ua mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder einer vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht. In bestimmten Fällen sind Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen von der Stiftungseingangssteuer ausgenommen.

7.1.5 Andere Steuern

In Österreich fallen anlässlich des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen sonst keine Rechtsgeschäftsgebühren oder ähnliche Steuern (zB Gesellschaftsteuer) an.

7.2 AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erhaltene Zahlungen fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustauschs ("AIA"), der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsbesteuerungsrichtlinie) abgelöst hat. Dem AIA liegt der von der OECD entwickelte und von der EU durch

Änderung der EU-Amtshilferichtlinie übernommene gemeinsame Meldestandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard, CRS) zugrunde. Dabei tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben ("teilnehmende Staaten"), steuererhebliche Informationen über Finanzkonten von Steuerpflichtigen, die in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden, untereinander aus. Alle Mitgliedstaaten der EU gelten als teilnehmende Staaten im Sinne des AIA. Die Zinszahlungen sowie Veräußerungserlöse und Rückzahlungsbeträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich dem automatischen Informationsaustausch.

7.3 FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 14.02.2013 folgend, sollte – unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 05.05.2014 – in 10 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien) eine Finanztransaktionssteuer eingeführt werden. Die gemeinsame Erklärung sah eine schrittweise Umsetzung der Finanztransaktionssteuer ursprünglich beginnend mit Januar 2014 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor. Aufgrund diverser zwischenstaatlicher Unstimmigkeiten erfolgte allerdings keine Umsetzung der ursprünglich geplanten Finanztransaktionssteuer.

Mangels eines Konsens wird derzeit daher die Einführung einer reinen Aktiensteuer, welche Schuldverschreibungen vermutlich nicht mitumfassen würde, in Betracht gezogen. Die Ausgestaltung der Aktiensteuer in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist jedoch weitgehend unklar. Vor diesem Hintergrund können die steuerlichen Konsequenzen aus dem Verkauf, Kauf oder Tausch der Schuldverschreibungen in dieser Hinsicht nicht abschließend beurteilt werden.

8. ZEICHNUNG UND VERKAUF

8.1 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S. Personen (wie in den maßgebenden Vorschriften definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Öffentliche Angebote von Schuldverschreibungen werden in Österreich erfolgen. In allen anderen EWR Staaten, in welchen eine Umsetzung der EU-Prospekt-Richtlinie erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "**öffentlichen Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Salzburg eG (die Emittentin) mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift 5020 Salzburg, St. Julien-Straße 12, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Salzburg, am 10. JULI 2019

Volksbank Salzburg eG

als Emittentin



VDir. Mag. Andreas Höll



VDir. Dr. Andreas Hirsch

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"30/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
"Absicherungs-Störung"	meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.
"ACT/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.
"Actual/Actual (ICMA)"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.
"AIA"	meint Automatischer Informationsaustausch.
"Altemissionen"	meint die Emissionen, die unter dem "Prospekt 2013", dem "Prospekt 2014", dem "Prospekt 2015", dem "Prospekt 2016", dem "Prospekt 2017" und dem "Prospekt 2018" begeben wurden.
"Amortisationsbetrag"	meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz in Höhe eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Begebungstag auf ihren Emissionspreis abgezinst, auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen.
"Anleihebedingungen"	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.
"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1 capital</i>) gemäß Art 52 CRR.

"Ausgabeaufschlag"	meint einen Aufschlag auf den Emissionspreis, der Provisionen oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten der Emittentin abdecken soll.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"Basisprospekt"	siehe "Prospekt".
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"Bildschirmseite"	meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz angezeigt wird.
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 9 (2) der Anleihebedingungen definiert).
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 CRR.
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert.
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>).
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>).
"CSD"	meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.

"Emissionsbezogene Zusammenfassung"	meint die Anlage 1 der Endgültigen Bedingungen.
"Emittentin"	meint die Volksbank Salzburg eG.
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.
"Endgültige Bedingungen"	meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung.
"EU"	meint die Europäische Union.
"EU-QuStG"	meint das EU-Quellensteuergesetz.
"EURIBOR"	ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"festgelegte Währung"	meint die Währung in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"festgelegte Zeit"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"fixe Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.
"fixer Zinssatz"	meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
"fixer Zinszahlungstag"	meint den Tag eines jeden Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde

"FTS"	meint eine Finanztransaktionssteuer, basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer".
"Geschäftstag"	meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.
"Gestiegene Absicherungs-Kosten"	meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet.
"GuV"	meint Gewinn- und Verlustrechnung.
"Haftungsverbund"	meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
"Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse"	meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG.
"Höchstzinssatz"	meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.
"Hauptzahlstelle"	meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"ICE Swap Rate"	meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirm-service, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro,ritisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.
"ISIN"	meint die International Securities Identification Number.
"KESt"	meint die Kapitalertragsteuer.
"KMG"	meint das Kapitalmarktgesetz.
"Kuratorengesetz"	meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBI. Nr 49/1874.
"Liquiditätsverbund"	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlagern sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK

	WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
"Marge"	meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.
"Marktzinsniveau"	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.
"Mindestzinssatz"	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"	meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute.
"Muster-Anleihebedingungen"	meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen.
"Nennbetrag"	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen.
"Neue Emittentin"	meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt.
"Option"	meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten (ie "Optionen" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung), in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst, Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz umfasst und ab Seite 116 dieses Prospekts angeführt sind.
"ÖGV"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
"ÖVAG"	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.
"Panelbanken"	meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der EURIBOR berechnet wird.
"Programm"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige, ordinary-senior, senior non-preferred und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz.
"Prospekt 2013"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 17.06.2013.

"Prospekt 2014"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 20.06.2014.
"Prospekt 2015"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 19.06.2015.
"Prospekt 2016"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 08.07.2016.
"Prospekt 2017"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 22.06.2017.
"Prospekt 2018"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 09.08.2018.
"Prospekt"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.
"Prospektrichtlinie"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung.
"Rechtsänderung"	meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind, die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind, falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
"Referenzbanken"	meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Banken im Euro-Zonen Interbankenmarkt, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.
"Referenzsatz"	meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
"Rückzahlungsbetrag"	meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden.
"Sammelurkunde"	meint eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die Schuldverschreibungen verbrieft sind.
"Schwellenwert"	Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Frühwarnindikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte

	werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der rote Schwellenwert und als Puffer fungieren.
"Schuldverschreibung"	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.
"Serie"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen.
"Spread"	meint den Renditeabstand bestimmter Finanzanlagen zu als risikolos geltenden Anlagen.
"SRB"	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>).
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"start:bausparkasse"	meint die start:bausparkasse AG
"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art.
"TARGET2"	meint das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System.
"TARGET-Geschäftstag"	meint einen Tag, an dem das TARGET2 System betriebsbereit ist.
"Tier 1"	meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.
"Tier 2"	meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.
"UGB"	meint das Unternehmensgesetzbuch.
"variabler Zinssatz"	meint den variablen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
"Variante"	meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.
"Verbundvertrag"	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
"Verzinsungsbeginn"	meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.

"Verzinsungsende"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
"Volksbanken-Sektor"	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
"Volksbanken-Verbund"	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
"VOLKSBANK WIEN"	meint die VOLKSBANK WIEN AG.
"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"	meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungsbetrag (Call)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Call)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Put)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Wesentliche Verträge"	meint die in Kapitel 5.14 angeführten von der Emittentin abgeschlossenen Verträge.
"Zahlstelle"	meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Zielkupon"	meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen.
"Zinsberechnungszeitraum"	meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.
"Zinsfeststellungstag"	meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.
"Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.
"Zinstagequotient"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.
"Zinssatz"	meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.
"Zinszahlungstag"	meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind.

"zugeordnete Kreditinstitute"	<p>meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die regionalen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksbank Kärnten eG 2. Volksbank Niederösterreich AG 3. Volksbank Oberösterreich AG 4. Volksbank Steiermark AG 5. Volksbank Salzburg eG 6. Volksbank Tirol AG 7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. 8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)
"Zuständige Behörde"	<p>meint die Europäische Zentralbank oder eine Nachfolgebehörde der Europäischen Zentralbank oder jede andere zuständige Behörde, die für die Bankenaufsicht für Zwecke der Kapitalanforderungen der Emittentin verantwortlich ist.</p>
"zukunftsgerichtete Aussagen"	<p>meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.</p>

EMITTENTIN

Volksbank Salzburg eG

St. Julien-Straße 12

5020 Salzburg

Österreich

HAUPTZAHLSTELLE

VOLKSBANK WIEN AG

Kolingasse 14-16

1090 Wien

Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch)

Löwelstraße 14

1013 Wien

Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang ./A Finanzinformationen zum 31.12.2018

Jahresabschluss 2018

Anhang zum Jahresabschluss 2018

Bestätigungsvermerk 2018

Anhang ./B Finanzinformationen zum 31.12.2017

Jahresabschluss 2017

Anhang zum Jahresabschluss 2017

Bestätigungsvermerk 2017

			Kontrollsumme	231158,572301
AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			27.174.984,46	25.822
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:				
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		102.915.555,38		50.052
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel		--,-	102.915.555,38	-- 50.052
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		325.878.276,96		310.516
b) sonstige Forderungen		7.917.690,12	333.795.967,08	11.160 321.676
4. Forderungen an Kunden			2.154.931.515,52	2.110.239
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten		--,-		--
b) von anderen Emittenten		2.330.071,72	2.330.071,72	1.430 1.430
darunter:				
eigene Schuldverschreibungen		--,-		--
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			12.049.253,53	12.210
7. Beteiligungen			49.077.428,82	45.708
darunter:				
an Kreditinstituten	29.226.971,03			28.997
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			6.757.253,60	6.757
darunter:				
an Kreditinstituten		--,-		--
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			45.642,03	123
10. Sachanlagen			41.730.346,05	42.547
darunter:				
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	27.832.843,13			28.024
11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			--,-	--
darunter:				
Nennwert		--,-		--
12. Sonstige Vermögensgegenstände			7.530.143,75	6.062
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			--,-	4
14. Rechnungsabgrenzungsposten			139.762,31	288
15. Aktive latente Steuern			9.277.755,13	9.569
SUMME DER AKTIVA			2.747.755.679,38	2.632.495
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva			151.670.200,04	147.771

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		99.635.595,46		54.937	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>136.002.780,94</u>	235.638.376,40	115.595	170.533
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		1.167.152.876,61		1.168.206	
darunter:					
aa) täglich fällig	643.000.233,15			531.360	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	524.152.643,46			636.846	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		<u>1.011.108.880,07</u>	2.178.261.756,68	966.619	2.134.826
darunter:					
aa) täglich fällig	932.169.321,04			850.606	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	78.939.559,03			116.012	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		--,--		--	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>23.003.306,49</u>	23.003.306,49	25.473	25.473
4. Sonstige Verbindlichkeiten			4.820.838,10		4.467
5. Rechnungsabgrenzungsposten			95.753,71		207
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		9.175.450,00		8.994	
b) Rückstellungen für Pensionen		3.559.168,00		3.566	
c) Steuerrückstellungen		--,--		333	
d) sonstige		<u>19.616.737,82</u>	32.351.355,82	17.579	30.473
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			52.000.000,00		51.600
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			35.385.061,32		35.385
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter: Pflichtwandelschuld- verschreibungen gemäß § 26 BWG	--,--			--	--
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			--,--		--
9. Gezeichnetes Kapital			13.219.638,50		12.557
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		8.209.923,90		8.209	
b) nicht gebundene		<u>--,--</u>	8.209.923,90	--	8.209
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklagen		--,--		--	
b) satzungsmäßige Rücklagen		14.221.450,79		13.909	
c) andere Rücklagen		<u>106.720.998,07</u>	120.942.448,86	101.356	115.265
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			41.479.576,55		41.479
13. Bilanzgewinn			2.347.643,05		2.015
SUMME DER PASSIVA			2.747.755.679,38		2.632.495
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			496.613.477,95		565.041
darunter:					
Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten				--	
a) aus weitergegebenen Wechseln	--,--				
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und				565.041	
b) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	496.613.477,95				274.042
2. Kreditrisiken			303.687.000,00		
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften	--,--			--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			--,--		5.039
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			301.289.009,83		299.769
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	25.226.570,09			25.255	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter:					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				--	
(harte Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				--	
(Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				--	
(Gesamtkapitalquote in %)	--,--			--	
6. Auslandspassiva			119.250.588,83		131.010

Kontrollsumme 231158,572301

	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Zinsen und ähnliche Erträge			50.642.628,32	51.542	
<i>darunter:</i>					
<i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	573.462,34			414	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-5.547.716,77	-7.702	
I. NETTOZINSERTRAG			45.094.911,55	43.839	
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen					
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		191.767,66		285	
b) Erträge aus Beteiligungen		501.911,38		327	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>916.816,55</u>	1.610.495,59	500	1.113
4. Provisionserträge			29.747.893,86	28.324	
5. Provisionsaufwendungen			-1.552.953,98	-1.303	
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften			---	--	
7. Sonstige betriebliche Erträge			3.600.889,07	2.785	
II. BETRIEBSERTRÄGE			78.501.236,09	74.759	
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand		-32.655.403,24		-33.546	
<i>darunter:</i>					
aa) Löhne und Gehälter	-23.967.133,18			-24.670	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.354.127,91			-6.502	
cc) sonstiger Sozialaufwand	-475.274,84			-401	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-897.798,40			-886	
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	7.160,00			-65	
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-968.228,91			-1.019	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		<u>-27.913.078,32</u>	-60.568.481,56	-23.560	-57.107
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-3.193.449,43	-4.162	
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-3.600.971,66	-2.921	
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-67.362.902,65	-64.191	
IV. BETRIEBSERGEBNIS			11.138.333,44	10.567	
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken			-3.106.438,14	-12.954	
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen			-883.275,74	8.652	
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			7.148.619,56	6.266	

	€	€	€	Vorjahr in T€	
15. Außerordentliche Erträge		1.957.350,08		2.374	
<i>darunter:</i>					
<i>Entnahmen aus dem Fonds</i>					
<i>für allgemeine Bankrisiken</i>	--,-			--	
16. Außerordentliche Aufwendungen		-400.000,00		-2.300	
<i>darunter:</i>					
<i>Zuweisungen zum Fonds</i>					
<i>für allgemeine Bankrisiken</i>	-400.000,00			-2.300	
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			1.557.350,08	74	
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-2.012.824,87	-350	
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-335.503,42	-452	
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			6.357.641,35	5.537	
Rücklagenbewegung	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-)	Auflösung (+)
a) gebundene Kapitalrücklagen	--,-	--,-		--	--
b) nicht gebundene Kapitalrücklagen	--,-	--,-		--	--
c) gesetzliche Gewinnrücklage	--,-	--,-		--	--
d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen	-9.998,30	--,-		-21	--
e) andere Gewinnrücklagen	-4.000.000,00	--,-		-3.500	--
f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	--,-	--,-		--	--
20. Rücklagenbewegung	-4.009.998,30	--,-	-4.009.998,30	-3.521	-- -3.521
VII. JAHRESGEWINN			2.347.643,05	2.015	
21. Gewinnvortrag			--,-	--	
VIII. BILANZGEWINN			2.347.643,05	2.015	

Salzburg, am 24. April 2019

Volksbank Salzburg eG

Vorstand



Generaldirektor
Mag. Andreas Höll



Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Volksbank Salzburg eG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2018

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Bei der Ermittlung von Risikovorsorgen erfolgte eine Umstellung vom Modell der eingetretenen Verluste („Incurred Loss“-Ansatz) nach dem IFRS-Rechnungslegungsstandard IAS 39 auf das in die Zukunft gerichtete Modell der erwarteten Verluste („Expected Lifetime Loss“) nach IFRS 9. Dadurch hat sich die Höhe der Risikovorsorgen um € 4.038.313,92 verändert.

Bei der Berechnung der Personalarückstellungen wurden die neuen Pensionsversicherungstabellen „AVÖ 2018-P - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung, Angestelltenbestand“ verwendet. Der Unterschiedsbetrag, der sich auf Grund der Anwendung der neuen Pensionsversicherungstabellen ergibt, beläuft sich auf € 76.496,00. Von einer Verteilung des Unterschiedsbetrages wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben.

2. Erläuterungen zum Volksbankenverbund

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist auch eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die geänderte Auslegungspraxis der Aufsicht hinsichtlich Einstufung der gewerblichen Immobilienkredite als spekulative Immobilienfinanzierungen gemäß Artikel 128 CRR, die bereits zum 31.12.2018 anzuwenden ist, hat zu einem Anstieg der risikogewichteten Aktiva zum 31.12.2018 geführt. Auf Basis der vorliegenden vorläufigen Zahlen des Verbundes werden die Kapitalquoten im Verbund jedoch weiterhin eingehalten.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings - FitchRatings - hat am 5. Februar 2019 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BBB“ bestätigt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25 % +1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8 % Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33 % der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge bis 30. November eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszuschüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) zu erstatten.

Im Geschäftsjahr wurde ein Großmutterzuschuss an die VB Rückzahlungsgesellschaft m.b.H. in Höhe von € 229.332,93 geleistet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG Aktien bei den Primärbanken.

Die Volksbank bilanziert 86.885 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 26.966.596,97. Als dingliche Sicherheit wurden 21.119 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus hat die Volksbank Salzburg eG im Falle des Terminverlustes weitere 7.553 Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes besteht eine Rückstellung in Höhe von € 6.319.477,50.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 350.014,15 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2018 erneut den jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Der diesjährige SREP berücksichtigte dabei auch den im Jahr 2018 durchgeführten EZB Stresstest.

Mit Beschluss der EZB vom 14. Februar 2019 wurde der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses übermittelt.

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte Kapitalempfehlung (CET 1 Demand) in Höhe von 11,25 % mit Gültigkeit ab 01.03.2019 setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET-Anforderung von 4,5 %, Säule 2 Anforderung von 2,75 %, Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 %, Systemrisikopuffer 0,5 %, systemrelevante Institute-Puffer 0,5 % (neu ab 01.01.2019) und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,0 %. Aufgrund der derzeit gültigen Regelung hat der systemrelevante Institute-Puffer jedoch keine Auswirkung auf den CET 1 Demand bzw. auf die Gesamtkapitalanforderung, da der höhere Puffer zwischen Systemrisikopuffer und systemrelevante Institute-Puffer anzuwenden ist.

Die Gesamtkapitalanforderung ab 01.03.2019 beträgt 13,75 % (Säule 1 Anforderung von 8,0 %, Säule 2 Anforderung von 2,75 %, Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 %, Systemrisikopuffer von 0,5 % bzw. systemrelevanter Institute-Puffer von 0,5 %).

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt. Der Wert einer Beteiligung wird dabei auf Basis der Planungszahlen der Beteiligung mittels der Discounted-Cash-Flow- Methode bzw. Discounted-Earnings-Methode ermittelt und dem aktuellen Buchwert

gegenübergestellt. Der Diskontierungszinssatz wird auf Basis aktueller Vergleichsdaten festgelegt. Sollten keine ausreichenden Informationen für eine Discounted-Cash-Flow Bewertung verfügbar sein, werden auch andere Verfahren zur Überprüfung der Wertansätze herangezogen.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gemäß § 56 Abs. 2 bzw. 3 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 6.611.710,10 (3.092 T€).

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 3 BWG zeitanteilig zugeschrieben wird, beträgt € 105.876,40.

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip unter Anwendung von § 57 Abs. 1 BWG bewertet.

Die Ermittlung der Risikovorsorgen erfolgt nach IFRS-Grundsätzen, die den Ansprüchen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 entspricht sowie unter Beachtung der Empfehlungen „Gemeinsames Positionspapier des AFRAC und der FMA - Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten“.

Monatlich findet ein Prozess für die Bewertung der Kreditforderungen mit dem Auftrag an die für das Risiko zuständigen Organisationseinheiten statt, auf Basis aktueller Entwicklungen einen Vorschlag für den Kreditrisikovorsorgebedarf zu erstellen. Das Wertminderungsmodell beruht dabei auf der Prämisse erwartete Verluste abzubilden. Dadurch werden nicht nur eingetretene Verluste, sondern auch erwartete Verluste erfasst. Dabei wird differenziert, ob sich das Ausfallrisiko finanzieller Vermögenswerte seit ihrem Zugang wesentlich verschlechtert hat oder nicht.

Wenn sich das Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag seit dem erstmaligen Ansatz nicht wesentlich erhöht hat, wird der erwartete Verlust in Höhe des erwarteten 12-Monats-Expected-Credit-Loss („12-M-ECL“; Stufe 1) bemessen. Liegt eine wesentliche Verschlechterung vor, so sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche erwartete Verluste über die gesamte Laufzeit (Gesamtlaufzeit-ECL; Stufen 2 und 3) zu erfassen.

Eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos wird in erster Linie anhand der PD Veränderungsquote (PD: probability of default) der Ausfallwahrscheinlichkeit der gesamten Laufzeit (lifetime PD) gemessen. Übersteigt diese einen definierten Schwellenwert, wird die Risikovorsorge des finanziellen Vermögenswerts mit der Gesamtlaufzeit-ECL erfasst. Zusätzlich wird ein Leistungsverzug von mindestens 30 Tagen, die Einstufung als „forborne“ oder der Wechsel des Kunden in die Intensivbetreuung als eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos interpretiert.

Ein objektiver Hinweis auf Wertminderung bewirkt ein Herabstufen des Kunden in die Ausfallsratingklasse, das grundsätzlich durch 13 definierte Ausfallereignisse ausgelöst werden kann. Die Ausfallsdefinition im Verbund entspricht den Vorgaben der CRR I Art. 178.

Angaben zur Berechnungslogik:

- Zeithorizont: Die erwarteten Verluste werden entweder für einen 12-Monatszeitraum oder für die gesamte Restlaufzeit berechnet.
- Einzelgeschäfts- bzw. Portfoliobetrachtung: Die Berechnung der Wertminderung auf Einzelgeschäftsebene erfolgt in der Regel für Kunden in Stufe 3 ab einer bestimmten Mindestobligogrösse (sog. Verbund-Metakunden-Obligo) von 750 T€ (Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen). Für alle anderen Kreditobligos wird die Berechnung zwar ebenfalls für jedes Geschäft einzeln durchgeführt, die dazu verwendeten Parameter (PD, LGD, etc.) werden allerdings aus Portfolien/Gruppen mit denselben Risikocharakteristika abgeleitet (Portfoliowertberichtigungen/-rückstellungen und pauschale Einzelwertberichtigungen/Rückstellungen).
- Szenarioanalyse: Die Wertminderung wird anhand von mindestens zwei wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien ermittelt.
- Erwartete cash-flows: Für die Ermittlung der erwarteten Verluste gibt es Vorgaben für die Schätzung der erwarteten cash-flows (Ermittlung Sicherheiten cash-flows, cash-flows aus dem laufendem Betrieb, etc.)
- Zeitwert des Geldes: Der erwartete Verlust beinhaltet den Zeitwert des Geldes und stellt damit einen diskontierten Wert dar.

- Berücksichtigung von verfügbaren Informationen: Für die Berechnung der Wertminderung werden schulderspezifische, geschäftsspezifische und makroökonomische Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Bedingungen und Prognosen über die Zukunft im Rahmen der angewendeten PD-, LGD- und cash flow Modelle berücksichtigt.

Gemäß den internen Vorgaben werden Kreditkunden mit einem internen Rating von 4C bis 4E (Watchlist-Loans) und alle anderen Kreditkunden, bei denen sonstige Hinweise auf Gefährdung der vertragskonformen Rückführung bestehen, einer intensiveren Prüfung unterzogen. Für un- oder teilbesicherte Engagements wird ein entsprechender Risikovorsorgebedarf erfasst. Bei Non-Performing-Loans (Ratingklasse 5A – 5E) wird bei Verwendung von Einzelwertberichtigungsverfahren die Angemessenheit der Höhe der Risikovorsorge regelmäßig überprüft.

Für unwiderrufliche Kreditzusagen und Finanzgarantien werden Wertminderungen unter Anwendung des für Kreditforderungen verwendeten Verfahrens ermittelt und als Rückstellungen ausgewiesen.

Der Prozess zur Ermittlung der Wertberichtigung erfolgt EDV-unterstützt durch ein dafür entwickeltes Impairment-Tool.

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

Börsennotierte Wertpapiere	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.324.511,17	1.431

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Anlagevermögen	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.324.511,17	1.431

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt. Sämtliche Handelsbestände der Volksbanken werden über das zentrale Handelsbuch der ZO geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Salzburg	100	2018	551.299,96	2.436.392,93
BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Salzburg	100	2018	6.164.312,48	114.572,33
V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG, Salzburg	100	2018	387.126,72	287.222,06
ARGE f. Wirtschafts-PR/Öffentlichkeitsarbeit, Bad Aussee	95	2018	258.578,97	101.093,05
Hotel Erzherzog Johann Betriebsges. m.b.H., Bad Aussee	100	vorl. 2018	1.459.910,66	49.974,59

Mit folgenden Unternehmen besteht ein Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag:

- V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG

Mit folgenden Unternehmen besteht eine Gruppenbesteuerung:

- VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Domus IC Leasinggesellschaft m.b.H.
- Forum IC Leasinggesellschaft m.b.H.
- BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
- Volksbank Salzburg Leasing Gesellschaft m.b.H.
- Volksbank Salzburg Immobilien GmbH
- Sporthotel Betriebsführungs GmbH

Die Veröffentlichung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt in der Wiener Zeitung.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unverbrieftete Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kreditinstitute	332.475.331,15	320.235
Forderungen an Kunden	2.845.171,79	30

Nachrangige Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	0,00	30

Verbriefte und unverbrieftete Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	217.483.192,66	169.018

Verbriefte und unverbrieftete Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	52.713.680,21	49.151

Verbriefte und unverbrieftete Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	781.162,72	312

Die Abschreibung des Firmenwertes wurde im Hinblick auf die voraussichtliche Nutzungsdauer mit 15 Jahren angesetzt (Buchwert per 31.12.2018: € 0,00 , Vorjahr: 58 T€).

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 5.467.460,22 (5.752 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 33 und 50 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände 3 Jahre.

Zum 31.12.2018 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit den aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % berechnet wurden.

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzposten:

Forderungen an Kunden

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Sachanlagen

Beteiligungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Rückstellungen für Pensionen

Sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

Stand 1.1.2018	9.569.611,96
Auflösung	291.856,83
Stand 31.12.2018	9.277.755,13

Die erfolgswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2018 € 291.856,83 (159 T€) und wird im Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

Anschaffungskosten	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgründung	Abgänge im GJ	Umbuchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	50.756.752,70	53.417.400,00	0,00	0,00	0,00	104.174.152,70
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00	506.250,00	506.250,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.939.788,00	1.205.193,00	0,00	310.050,00	-506.250,00	2.328.681,00
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.950.799,26	0,00	0,00	0,00	0,00	4.950.799,26
7. Beteiligungen	165.178.287,54	4.206.299,01	0,00	7,50	0,00	169.384.579,05
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.998.253,60	0,00	0,00	0,00	0,00	8.998.253,60
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.275.443,11	0,00	0,00	0,00	0,00	2.275.443,11
10. Sachanlagen	94.535.668,33	3.264.200,57	0,00	3.862.325,09	0,00	93.937.543,81
Gesamtsumme	328.634.992,54	62.093.092,58	0,00	4.172.382,59	0,00	386.555.702,53

kumulierte Abschreibung	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Abgänge im GJ	Umbuchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	904.347,56	829.949,75	8.538,73	0,00	1.725.758,58
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	506.100,00	0,00	0,00	506.100,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	516.150,00	5.006,07	516.986,24	0,00	4.169,83
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	139.023,45	58.336,60	191,26	0,00	197.168,79
7. Beteiligungen	119.470.148,23	837.002,00	0,00	0,00	120.307.150,23
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.241.000,00	0,00	0,00	0,00	2.241.000,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.152.228,08	77.573,00	0,00	0,00	2.229.801,08
10. Sachanlagen	51.987.811,39	3.115.876,43	2.896.490,06	0,00	52.207.197,76
Gesamtsumme	177.410.708,71	5.429.843,85	3.422.206,29	0,00	179.418.346,27

Buchwert	Buchwert VJ	Zuschreibungen	Abschreibungen laufendes GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	49.852.405,14	8.538,73	829.949,75	102.448.394,12
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	150,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.423.638,00	836,24	5.006,07	2.324.511,17
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	4.811.775,81	191,26	58.336,60	4.753.630,47
7. Beteiligungen	45.708.139,31	0,00	837.002,00	49.077.428,82
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.757.253,60	0,00	0,00	6.757.253,60
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	123.215,03	0,00	77.573,00	45.642,03
10. Sachanlagen	42.547.856,94	0,00	3.115.876,43	41.730.346,05
Gesamtsumme	151.224.283,83	9.566,23	4.923.743,85	207.137.356,26

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	2.900.000,00	2.930

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 7.699.847,15 (8.012 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 8.498.194,66 (8.384 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,23 % unter Zugrundelegung der Pensionsversicherungstafeln „AVÖ 2018-P - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung, Angestelltenbestand“ sowie unter Einbeziehung zukünftiger Gehaltssteigerungen in Höhe von 3 % und zukünftiger Pensionssteigerungen in Höhe von 2 % berechnet.

Es wird dabei von einem Pensionsantrittsalter bei Männern von 65 Jahren ausgegangen und bei Frauen wird die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 Jahren auf 65 Jahre ab den Geburtenjahrgängen 1963 berücksichtigt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Änderungen der Rückstellungen für Pensionen sind im Posten 'Dotierung der Pensionsrückstellung' ausgewiesen.

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die in Form einer Rückstellung vorgesorgt wird, beläuft sich im Geschäftsjahr auf € 361.172,02 (der Vorjahreswert wurde von 65 T€ auf 358 T€ korrigiert). Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind, beträgt im Geschäftsjahr € 536.626,38 (529 T€).

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 2.324.339,00 (2.467 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 1.234.829,00 (1.099 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,23 % nach dem Teilwertverfahren unter Einbeziehung einer Valorisierung von 3 % berechnet.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ ausgewiesen.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,23 % nach dem Teilwertverfahren sowie unter Einbeziehung einer Valorisierung in Höhe von 3 % ermittelt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten Löhne und Gehälter in Höhe von € 246.174,00 (67 T€) enthalten.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Zeitguthaben, die Rückzahlung eines Genussrechts des Bundes, Portfoliorückstellungen für übernommene Haftungen und nicht ausgenützte Rahmen, Umbau und Standortkonzept und die Drohverlustrückstellung betreffend die übernommene Haftung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 1.474.861,83 (1.503 T€) geleistet.

Die Veränderung der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile, der darauf geleisteten Beträge und Haftsummen stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	darauf geleistete Beträge	Haftsummen
Stand Anfang 2018	26.704	558.066	12.277.452	38.057.695
Umgründung (+/-)	-44	0	0	-347.825
Zugänge 2018	1.002	50.140	1.103.080	0
Abgänge 2018	326	11.674	256.828	1.028.500
Stand Ende 2018	27.336	596.532	13.123.704	36.681.370

In der Zeile Umgründung wurden fusionsbedingte Änderungen bei der Mitgliederanzahl sowie bei den Haftsummen vorgenommen.

In der Generalversammlung vom 14. November 2013 wurde beschlossen, die Haftung für Geschäftsanteilszeichnungen ab 1. Jänner 2014 gemäß § 27 BWG auf den Geschäftsanteil zu beschränken.

Eigenmittel

	31.12.2018	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Eingezahlte Kapitalinstrumente	12.177.405,90	11.420
Rücklagen	170.631.949,31	164.955
Fonds für allgemeine Bankrisiken	52.000.000,00	51.600
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	7.732.642,03	8.647
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	7.410.773,85	9.263
Summe hartes Kernkapital (CET1)	234.487.487,03	228.590
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	0
Summe Kernkapital (T1)	234.487.487,03	228.590
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	37.109.272,68	34.064
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	29.692.250,12	37.115
Summe Ergänzungskapital (T2)	66.801.522,80	71.179
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	301.289.009,83	299.770

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,23 % (0,21 %).

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind Credit Claims und Covered Bonds in Höhe von € 303.754.255,85 (338.658 T€) bemerkenswert.

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 69.499.746,23 (82.773 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 69.280.567,57 (82.633 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

	31.12.2018 in € Volumen	31.12.2018 in € Marktwert	Vorjahr in T€ Volumen	Vorjahr in T€ Marktwert
Zinsswaps	13.061.000,00	369.597,43	13.061	255
Zinssatzoptionen	10.718.872,52	0,00	16.286	0
Devisentermingeschäfte	0,00	0,00	93	0

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 5.457,78 positiv auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
1.12. Sonstige Vermögensgegenstände	408.077,69	407
1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen	28.144,05	78
2.4. Sonstige Verbindlichkeiten	99.520,36	98
2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen	31.302,67	92
Gesamtsumme	567.044,77	675

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus Forderungen an Kunden (Eigenemissionen und Festgelder) werden Zinsswaps im Rahmen eines Micro-Hedge eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Micro-Hedge werden für einen Zeitraum bis 15 Jahre abgeschlossen.

	Marktwert
Zinsswaps	369.597,43

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	79.586.972,00	76.358
mehr als drei Monate bis ein Jahr	216.229.171,63	239.857
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	630.777.057,55	640.138
mehr als 5 Jahre	1.090.787.377,93	1.030.116

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	130.561.081,77	128.614
mehr als drei Monate bis ein Jahr	356.287.619,63	310.407
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	202.798.327,42	348.835
mehr als 5 Jahre	49.447.954,61	80.599

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 1.151.000,00 (0 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 5.278.658,14 (2.517 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	303.754.255,85	338.658
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	6.554.728,22	6.499
Summe der Sicherheiten	310.308.984,07	345.157

Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
Eventualverbindlichkeiten	310.308.984,07	345.157
Summe der Sicherstellungen	310.308.984,07	345.157

Verpflichtungen aus Leasingverträgen:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	166.767,75	140
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	755.594,75	700

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2018 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	1.816.687,91	1.765
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	9.083.439,55	8.823

Der Gesamtbetrag der Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen beträgt € 141.581,87 (142 T€).

Es bestehen nicht in der Bilanz ausgewiesene Patronatserklärungen gegenüber der VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (als Komplementär der V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- u. Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG) sowie der Sporthotel Betriebsführungs GmbH.

Im Geschäftsjahr wurden von der Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Geschäftsanteile an der VB Verbundbeteiligung eG zum Preis von € 2.019.616,00 übernommen. Der beizulegende Wert der Geschäftsanteile an der VB Verbundbeteiligung eG beläuft sich auf € 3.976.966,08, sodass es sich bei diesem Geschäft um eine gemischte Schenkung handelt.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 802.481,88 (866 T€) enthalten.

Die folgenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	im Geschäftsjahr in €	Vorjahr in T€
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	226.988,37	219

Die Position außerordentliche Erträge umfasst Erträge in Höhe von € 1.957.350,08, die aus der gemischten Schenkung im Zusammenhang mit dem Kauf der Geschäftsanteile an der VB Verbundbeteiligung eG resultieren.

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von € 400.000,00 (2.300 T€).

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind unter anderem € 978.152,77 (814 T€) Erträge aus der Verrechnung der Verwaltungskosten an die Tochter- und Enkelgesellschaften und € 456.621,56 (837 T€) aus der Auflösung der Drohverlustrückstellung betreffend die übernommene Haftung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 919.172,44 (459 T€) auf die Zuweisung der Drohverlustrückstellung betreffend die übernommene Haftung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG, € 499.015,00 (1.060 T€) auf die Rückstellung für Negativzinsen und € 1.217.000,00 auf die Rückstellung für ein verändertes Standortkonzept (Umbau der Zentrale sowie Filialzusammenlegungen).

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 352.146,46, Dividenden auf Geschäftsanteile € 192.514,36, Dividenden auf Partizipationskapital € 177.862,03 und Zuweisung des Restbetrages von € 1.625.120,20 an die freie Gewinnrücklage.

4. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 407 (399) Angestellte und 8 (8, Vorjahreswert von 19 auf 8 korrigiert) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	0,00	0,00	111	19
Kredittilgungen	23.407,63	102.451,13	22	164

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

	im Geschäftsjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in €	im Vorjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€
Vorstand und leitende Angestellte	141.021,10	190
Sonstige Arbeitnehmer	1.717.846,21	2.044

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Geschäftsleiter sowie deren Hinterbliebene beliefen sich auf € 815.995,55 (942 T€).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf € 60.650,00 (48 T€).

Die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages erfolgt durch entsprechende Aktivitäten zur Mitgliederförderung und Mitgliederbindung. Darüber hinaus werden für die Mitglieder umfassende Beratungs- und Informationsdienstleistungen erbracht.

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Generaldirektor Mag. Andreas Höll (Vorsitzender)

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Andreas Hirsch (Vorsitzender-Stellvertreter)

Generaldirektor Dr. Walter Zandanell (Vorsitzender, Rücktritt am 22.08.2018)

Aufsichtsrat:

Dr. Roland Reichl (Vorsitzender)

Dr. Anton Fischer (1. Vorsitzender-Stellvertreter)

Mag. Dr. Martin Winner (2. Vorsitzender-Stellvertreter)

Ing. Franz Asen

KommR Simon Kornprobst

Johann Peter Präauer

Dr. Karl Wilfinger

vom Betriebsrat delegiert:

Thomas Joch

Andreas Weber

Anita Weinberger

Bettina Wintersteller

Salzburg, am 24. April 2019

Volksbank Salzburg eG

Vorstand



Generaldirektor
Mag. Andreas Höll



Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den beigefügten Jahresabschluss der

**Volksbank Salzburg eG,
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach meiner Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach meinem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für meine Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit meiner Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung meines Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und ich gebe kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden sowie Bewertung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden stellen einen wesentlichen Posten der Bilanz dar. Der Buchwert der Forderungen an Kunden beträgt zum 31. Dezember 2018 rund € 2,2 Mrd., das sind 78,4 % der Aktiva.

In den Kundenforderungen sind Fremdwährungsforderungen – überwiegend CHF-Kredite – in Höhe von € 58,1 Mio. enthalten. Bei den Forderungen an Kunden sind Kreditrisikovorsorgen für Verlustrisiken in Höhe von € 35,3 Mio. und eine Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG in Höhe von € 11,7 Mio. berücksichtigt.

Der Vorstand der Volksbank Salzburg eG beschreibt im Anhang zum Jahresabschluss im Abschnitt „3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung“ die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Risikovorsorgen.

Im Rahmen der Kreditüberwachung wird überprüft, ob eine Ausfallsgefährdung vorliegt und damit Risikovorsorgen zu bilden sind. Dies beinhaltet auch die Einschätzung, ob Kunden die vertraglich vereinbarten Rückzahlungen in voller Höhe und mit oder ohne Verwertung von Sicherheiten leisten können. Forderungen, die eine definierte Obligohöhe überschreiten und bei denen definierte Ausfallereignisse festgestellt wurden, unterliegen dem Einzelwertberichtigungsprozess. Die Höhe der Einzelwertberichtigungen, die auf abgezinsten zukünftigen Cashflows basiert, ist im Wesentlichen abhängig von der Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer und der Höhe und der Zeitpunkte der erwarteten Tilgungszahlungen und potentieller Verwertungserlöse von Sicherheiten.

Bei Forderungen, die ein definiertes Ausfallereignis aufweisen und aufgrund ihrer Obligohöhe nicht dem individuellen Einzelwertberichtigungsprozess unterliegen, wird eine pauschale Einzelwertberichtigung gebildet.

Für Forderungen, bei denen keine Ausfallereignisse erkannt wurden, wird eine Portfoliowertberichtigung gebildet.

Die pauschale Einzelrisikovorsorge und die Portfoliorisikovorsorge beruhen auf statistisch ermittelten Erfahrungswerten aus gleich oder ähnlich gelagerten Sachverhalten, wie historische Ausfallswahrscheinlichkeiten und Verlustquoten. Dabei kommt das dreistufige Risikovorsorgemodell des IFRS 9, das auf der seit dem Zugangszeitpunkt zu verzeichnenden Veränderung des Ausfallrisikos basiert, zur Anwendung. Bei einer wesentlichen Verschlechterung zum Abschlussstichtag sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche erwartete Verluste über die gesamte Laufzeit (lifetime expected credit loss) zu erfassen. Bei unwesentlicher Verschlechterung sind nur die erwarteten Verluste zu berücksichtigen, die aus künftigen möglichen Verlustereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate resultieren.

Das Risiko für den Abschluss liegt in den mit der Feststellung von Wertminderungsindikatoren (der Identifikation eines Verlustereignisses) sowie der Berechnung der Wertberichtigungen verbundenen wesentlichen Ermessens- und Schätzungsunsicherheiten (Schätzung der erwarteten Cashflows bzw. der zugrunde liegenden Rechenparameter).

Meine Vorgehensweise in der Prüfung

Ich habe den Prozess zur Vergabe und Überwachung von Kundenkrediten und zur Bildung von Risikovorsorgen durch Befragungen von Mitarbeitern in den zuständigen Abteilungen sowie durch Evaluierung der internen Richtlinien analysiert und beurteilt, ob diese geeignet sind, die Werthaltigkeit dieser Forderungen angemessen abzubilden. Ich habe weiters die relevanten Schlüsselkontrollen in diesem Bereich – insbesondere Kontrollen im laufenden Monitoring und im Früherkennungsprozess von potentiell ausfallsgefährdeten Kreditnehmern sowie der Handhabung der Ratingmodelle und der Sicherheitenbewertung - hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, Umsetzung und in Stichproben auf ihre Wirksamkeit getestet.

Im Bereich der Einzelwertberichtigungen bei signifikanten Forderungen habe ich Stichproben von Krediten gezogen und untersucht, ob Ausfallereignisse vorliegen und ob in angemessener Höhe Einzelwertberichtigungen gebildet wurden. Im Falle von Ausfallereignissen wurden die Einschätzungen des Kreditinstituts zu Höhe und Zeitpunkt der künftigen Zahlungsströme und die getroffenen Annahmen auf ihre Angemessenheit hin kritisch hinterfragt.

Bei den pauschalen Einzelrisikovorsorgen und den Portfoliorisikovorsorgen habe ich die Zuverlässigkeit der Verfahren und Modelle sowie der darin verwendeten Parameter kritisch dahingehend gewürdigt, ob diese geeignet sind, Vorsorgen in angemessener Höhe zu ermitteln.

Abschließend wurde beurteilt, ob die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zur Ermittlung der Risikovorsorgen im Kreditgeschäft angemessen sind.

Werthaltigkeit von Beteiligungen an Kreditinstituten

Das Risiko für den Abschluss

Die Volksbank Salzburg eG ist Teil des Kreditinstitute-Verbundes mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der Buchwert der Beteiligungen an Kreditinstituten beträgt zum 31. Dezember 2018 € 32,2 Mio., das sind 1,2 % der Aktiva.

Die Volksbank Salzburg eG hält neben der Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG noch eine Beteiligung an einem Mitglied des Volksbankenverbundes. Im Anhang zum Jahresabschluss beschreibt der Vorstand der Volksbank die angewendeten Bewertungsmethoden im Abschnitt „3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung“; weitere Erläuterungen zu Beteiligungen an Kreditinstituten erfolgen im Anhang zum Jahresabschluss im Abschnitt „2. Erläuterungen zum Volksbankenverbund“.

Die Erwartungen an die wirtschaftliche Entwicklung dieser Beteiligungen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Werthaltigkeit der von der Bank im Anlagevermögen bilanzierten Beteiligungsansätze. Die Feststellung, ob im Einzelfall Wertminderungsindikatoren eingetreten sind, ob eine Wertminderung von Dauer vorliegt oder eine Zuschreibung erforderlich ist, ist in hohem Maße ermessensbehaftet.

Im Anlassfall wird ein Zu- bzw. Abschreibungsbedarf anhand von externen Sachverständigen erstellten Bewertungen ermittelt. Diese Bewertungen unterliegen in hohem Maße Schätzungsunsicherheiten, die von einer Reihe von internen und externen Faktoren abhängen; hierunter fallen im Wesentlichen Planungsannahmen, Dividendenpolitik und die Höhe des Diskontierungszinssatzes. Geringfügige Änderungen in diesen Annahmen oder im ermittelten Diskontierungszinssatz können zu wesentlich abweichenden Ergebnissen führen.

Das Risiko für den Abschluss liegt in der zutreffenden Feststellung von dauerhaften Wertminderungsindikatoren sowie in der angemessenen Ermittlung der beizulegenden Werte der Anteile und den damit verbundenen wesentlichen Ermessens- und Schätzungsunsicherheiten.

Meine Vorgehensweise in der Prüfung

Ich habe die Angemessenheit der Annahmen der Bank zur Identifizierung eines Wertminderungsindikators sowie eines Zu- oder Abschreibungsbedarfs bei den Beteiligungen an Kreditinstituten anhand vorhandener Abschlüsse bzw. wenn verfügbar auf der Grundlage vorliegender externer Bewertungsgutachten beurteilt.

Ich habe solche Bewertungsgutachten hinsichtlich der ermittelten Werte kritisch gewürdigt und die darin verwendeten Bewertungsparameter überprüft. Die Unternehmensplanung wurde daraufhin beurteilt, ob die zugrundeliegenden Annahmen in einer angemessenen Bandbreite liegen. Weiters habe ich die bei der Bestimmung der Diskontierungszinssätze herangezogenen Annahmen mit markt- und branchenspezifischen Richtwerten verglichen und die Herleitung der Diskontierungssätze nachvollzogen.

Darüber hinaus habe ich beurteilt, ob die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zur Bewertung von Beteiligungen an Kreditinstituten vollständig und angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

Verantwortlichkeiten des Bankprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Ich beurteile die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Ich tausche mich mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung erkenne, aus.

Ich bestimme von den Sachverhalten, über die ich mich mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht habe, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Ich beschreibe diese Sachverhalte in meinem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder ich bestimme in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in meinem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Ich habe meine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach meiner Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Genossenschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) als gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung hat mich als auftragsverantwortlichen Revisor mit der Durchführung der nach § 60 BWG und § 1 GenRevG gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 mit Beschluss vom 25. Juni 2018 beauftragt.

Ich bin ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 auftragsverantwortlicher Revisor.

Ich erkläre, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Ich erkläre, dass ich keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht habe und dass ich bei der Durchführung der Abschlussprüfung meine Unabhängigkeit von der geprüften Genossenschaft gewahrt habe.

Wien, am 24. April 2019



Mag. Gerhard Mitmasser

Eingetragener Revisor

Ö s t e r r e i c h i s c h e r
Genossenschaftsverband
(S c h u l z e - D e l i t z s c h)

Kontrollsumme 1391932,873568

AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			25.822.986,75	21.697
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:				
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		50.052.312,98		42.625
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel		--,--	50.052.312,98	-- 42.625
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		310.516.673,35		285.524
b) sonstige Forderungen		11.160.279,51	321.676.952,86	33.304 318.828
4. Forderungen an Kunden			2.110.239.352,90	1.836.792
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten		--,--		--
b) von anderen Emittenten		1.430.957,18	1.430.957,18	-- --
<i>darunter:</i>				
<i>eigene Schuldverschreibungen</i>	--,--			--
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			12.210.662,83	7.863
7. Beteiligungen			45.708.139,31	29.573
<i>darunter:</i>				
<i>an Kreditinstituten</i>	28.997.638,10			22.690
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			6.757.253,60	5.873
<i>darunter:</i>				
<i>an Kreditinstituten</i>	--,--			--
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			123.215,03	175
10. Sachanlagen			42.547.856,94	37.542
<i>darunter:</i>				
<i>Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden</i>	28.024.802,49			24.483
11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			--,--	--
<i>darunter:</i>				
<i>Nennwert</i>	--,--			--
12. Sonstige Vermögensgegenstände			6.062.619,83	8.806
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			4.832,17	4
14. Rechnungsabgrenzungsposten			288.712,24	381
15. Aktive latente Steuern			9.569.611,96	9.196
SUMME DER AKTIVA			2.632.495.466,58	2.319.362
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva			147.771.657,16	130.412

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		54.937.714,71		25.506	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>115.595.823,03</u>	170.533.537,74	268.827	294.333
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		1.168.206.743,93		981.763	
darunter:					
aa) täglich fällig	531.360.177,18			396.212	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	636.846.566,75			585.550	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		<u>966.619.273,14</u>	2.134.826.017,07	746.900	1.728.663
darunter:					
aa) täglich fällig	850.606.391,70			665.387	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	116.012.881,44			81.512	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		--,--		--	
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		<u>25.473.711,96</u>	25.473.711,96	34.480	34.480
4. Sonstige Verbindlichkeiten			4.467.917,28		5.758
5. Rechnungsabgrenzungsposten			207.442,88		208
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		8.994.416,00		7.800	
b) Rückstellungen für Pensionen		3.566.328,00		3.238	
c) Steuerrückstellungen		333.126,31		705	
d) sonstige		<u>17.579.455,28</u>	30.473.325,59	17.724	29.468
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			51.600.000,00		45.000
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			35.385.061,32		32.293
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter: Pflichtwandelschuld- verschreibungen gemäß § 26 BWG	--,--			--	
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			--,--		--
9. Gezeichnetes Kapital			12.557.992,50		11.797
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		8.209.923,90		2.912	
b) nicht gebundene		<u>--,--</u>	8.209.923,90	--	2.912
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage		--,--		--	
b) satzungsmäßige Rücklagen		13.909.081,66		10.913	
c) andere Rücklagen		<u>101.356.072,59</u>	115.265.154,25	84.233	95.147
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			41.479.576,55		37.292
13. Bilanzgewinn			2.015.805,54		2.004
SUMME DER PASSIVA			2.632.495.466,58		2.319.362
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			565.560.620,54		534.099
darunter:					
Akzpte und Indossamentverbindlichkeiten					
a) aus weitergegebenen Wechseln	--,--			--	
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und					
b) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	565.560.620,54			534.099	
2. Kreditrisiken			274.042.498,86		241.908
darunter: Verbindlichkeiten aus					
Pensionsgeschäften	--,--			--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			5.039.948,38		4.234
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			299.769.525,36		267.500
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	25.255.334,69			23.446	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter:					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
(harte Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
(Kernkapitalquote in %)	--,--			--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013					
(Gesamtkapitalquote in %)	--,--			--	
6. Auslandspassiva			131.658.702,31		117.154

Kontrollsumme 1391932,873568

	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Zinsen und ähnliche Erträge			51.542.023,27	47.273	
<i>darunter:</i>					
<i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	414.170,38			334	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-7.702.843,65	-9.994	
I. NETTOZINSERTRAG			43.839.179,62	37.279	
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen					
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		285.968,64		15	
b) Erträge aus Beteiligungen		327.348,25		215	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		500.000,00	1.113.316,89	100	330
4. Provisionserträge			28.324.486,00	22.381	
5. Provisionsaufwendungen			-1.303.544,18	-1.327	
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften			--	--	
7. Sonstige betriebliche Erträge			2.785.774,83	7.236	
II. BETRIEBSERTRÄGE			74.759.213,16	65.901	
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand		-33.546.634,14		-30.270	
<i>darunter:</i>					
aa) Löhne und Gehälter	-24.670.368,90			-21.294	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-6.502.833,80			-5.768	
cc) sonstiger Sozialaufwand	-401.525,62			-291	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-886.977,08			-745	
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	-65.139,00			-140	
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-1.019.789,74			-2.029	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-23.560.834,17	-57.107.468,31	-20.482	-50.752
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-4.162.178,22	-2.791	
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-2.921.999,51	-2.254	
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-64.191.646,04	-55.798	
IV. BETRIEBSERGEBNIS			10.567.567,12	10.103	
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve			-12.954.242,21	-3.619	
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			8.652.961,11	-1.014	
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			6.266.286,02	5.468	

	€	€	€	Vorjahr in T€	
15. Außerordentliche Erträge		2.374.490,47		--	
<i>darunter:</i>					
<i>Entnahmen aus dem Fonds</i>					
<i>für allgemeine Bankrisiken</i>	--,--			--	
16. Außerordentliche Aufwendungen		-2.300.000,00		-7.478	
<i>darunter:</i>					
<i>Zuweisungen zum Fonds</i>					
<i>für allgemeine Bankrisiken</i>	-2.300.000,00			-4.372	
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			74.490,47	-7.478	
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-350.396,41	8.599	
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-452.603,62	-1.937	
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			5.537.776,46	4.652	
Rücklagenbewegung	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-)	Auflösung (+)
a) gebundene Kapitalrücklagen	--,--	--,--		--	--
b) nicht gebundene Kapitalrücklagen	--,--	--,--		--	--
c) gesetzliche Gewinnrücklage	--,--	--,--		--	--
d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen	-21.970,92	--,--		-21	--
e) andere Gewinnrücklagen	-3.500.000,00	--,--		-2.626	--
f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	--,--	--,--		--	--
20. Rücklagenbewegung	-3.521.970,92	--,--	-3.521.970,92	-2.648	-- -2.648
VII. JAHRESGEWINN			2.015.805,54	2.004	
21. Gewinnvortrag			--,--	--	
VIII. BILANZGEWINN			2.015.805,54	2.004	

Salzburg, am 25. April 2018

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:

Generaldirektor
Dr. Walter Zandanell

Vorstandsdirektor
Mag. Dr. Andreas Hirsch

Vorstandsdirektor
Mag. Andreas Höll

Volksbank Salzburg eG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2017

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Vorjahreswerte sind nicht vergleichbar, da der Bankbetrieb der Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft und der Volksbank Steirisches Salzkammergut, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in die Genossenschaft eingebracht wurde.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben.

2. Erläuterungen zum Volksbankenverbund

Die Volksbank ist als zugeordnetes Kreditinstitut Teil des Kreditinstitute-Verbundes (Haftungs- und Liquiditätsverbund) mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG.

Der Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist auch eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die internationale Ratingagentur für Bankratings - FitchRatings - hat am 19. Februar 2018 für den Volksbanken Verbund und die Volksbanken das Langfrist-Rating mit „BBB“ festgesetzt.

Die Restrukturierungsvereinbarung 2015 zwischen der Republik Österreich und dem Volksbankensektor, die durch eine Umsetzungsvereinbarung zwischen der VOLKSBANK WIEN AG und den Primärbanken ergänzt wurde, regelt eine Genussrechtsemission durch die Tochtergesellschaft VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG) der VOLKSBANK WIEN AG in Höhe von insgesamt € 300.000.000,00 (Bundes-Genussrecht).

Die Abschichtung des Genussrechtes hat bis zum Jahr 2023 zu erfolgen und wurde von den Aktionären der VOLKSBANK WIEN AG mit Aktien (25 % +1 Stimme am Aktienkapital) an der VOLKSBANK WIEN AG besichert. Sollte die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes nicht plangemäß erfolgen, ist der Bund berechtigt, über diese Aktien ohne weitere Gegenleistung frei zu verfügen und weitere 8 % Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG von den Primärbanken und weiteren Aktionären einzufordern. Insgesamt könnten bei

Nichteinhaltung des Rückzahlungsplanes bis zu 33 % der Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG in das wirtschaftliche Eigentum des Bundes übergehen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat gemäß der Verträge bis 30. November eines jeden Jahres den Primärbanken einen Vorschlag für den von der RZG im folgenden Kalenderjahr auf das Bundesgenussrecht auszuschüttenden Gesamtbetrag und für den Gesamtbetrag der hierfür erforderlichen Beiträge der Primärbanken (Großmutterzuschüsse der Primärbanken und direkter Zuschuss der VOLKSBANK WIEN AG) zu erstatten. Im Geschäftsjahr wurde ein Großmutterzuschuss an die VB Rückzahlungsgesellschaft mbH in Höhe von € 227.185,29 geleistet.

Solange nicht hinsichtlich der zu leistenden Zahlungen auf das Bundes-Genussrecht Terminverlust eingetreten ist, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den VOLKSBANK WIEN AG Aktien bei den Primärbanken.

Im Geschäftsjahr erfolgte eine Erhöhung der Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG im Zuge einer Kapitalerhöhung und Übernahme von Aktien um € 3.254.710,49.

Die Volksbank bilanziert 86.885 Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG mit einem Buchwert von € 26.737.264,04. Als dingliche Sicherheit wurden 21.119 Aktien zugunsten der Republik Österreich gesperrt. Die auf die übertragenen Aktien entfallenden Dividenden werden an den Bund weitergeleitet und auf die Genussrechtsabschichtung angerechnet. Darüber hinaus hat die Volksbank Salzburg eG im Falle des Terminverlustes weitere 7.553 Aktien an die Republik Österreich zu übertragen.

Für die Abschichtung des Bundes-Genussrechtes besteht eine Rückstellung in Höhe von € 6.319.477,50.

Die indirekte Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG über die VB Wien Beteiligung eG wird mit einem Buchwert von € 350.014,15 bilanziert. Die Übertragung der Aktien der VOLKSBANK WIEN AG obliegt der VB Wien Beteiligung eG.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt. Der Wert einer Beteiligung wird dabei auf Basis der Planungszahlen der Beteiligung mittels der Discounted-Cash-Flow-Methode bzw. Discounted-Earnings-Methode ermittelt und dem aktuellen Buchwert gegenübergestellt. Der Diskontierungszinssatz wird auf Basis aktueller Vergleichsdaten festgelegt. Sollten keine ausreichenden Informationen für eine Discounted-Cash-Flow Bewertung verfügbar sein, werden auch andere Verfahren zur Überprüfung der Wertansätze herangezogen.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 3.091.667,10 (2.907 T€).

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip unter Anwendung von § 57 Abs. 1 BWG bewertet.

Die Ermittlung der Risikovorsorgen erfolgte in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards bei Vorliegen von objektiven Hinweisen auf eine Wertminderung anhand einer Einzelfallprüfung ab einem Metakundenobligo von 250 T€ (Signifikanzgrenze) mittels der Discounted-Cash-Flow-Methode (Einzelrisikovorsorge). Dabei wird auf Grundlage des ursprünglichen Effektivzinssatzes der Forderung der Barwert der zukünftig erwarteten Cash-Flows errechnet. Dieser ist abhängig von der Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden, der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von Kreditsicherheiten und dem zeitlichen Zufluss der daraus resultierenden Zahlungsströme.

Ausgefallene Engagements, die der Einzelfallprüfung unterliegen, werden automatisiert zur Ermittlung der Wertberichtigung zur Bearbeitung bereitgestellt. Die Wertberichtigung für ausgefallenen Engagements unterhalb der Signifikanzgrenze von 250 T€ wird pauschal in einem automatisierten Verfahren anhand des Blankoexposures, des Blanko-LGD (Verlustrisikoprämie) und der PD (Ausfallswahrscheinlichkeit) festgelegt

und für den besicherten Teil ebenfalls ein Sicherheiten-LGD berücksichtigt, wodurch auch für voll besicherte Obligi eine Risikovorsorge dotiert wird.

Weiters wird auch eine Portfoliorisikovorsorge gebildet. Die Berechnung der Portfolio-Vorsorgen erfolgt analog der pauschalen Berechnung, wobei zusätzlich der LIP-Faktor (tatsächlicher noch nicht zur Kenntnis gelangter Ausfall zum Betrachtungszeitpunkt) berücksichtigt wird.

Die verwendeten Methoden und Parameter werden regelmäßig verbundweit von der Zentralorganisation einer Validierung unterzogen, um die geschätzten und tatsächlichen Ausfälle und Verluste anzunähern.

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE NACH § 64 ABS. 1 Z 10 BWG:

Börsennotierte Wertpapiere	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.430.957,18	0

ZUM BÖRSEHANDEL ZUGELASSENE WERTPAPIERE - ART DER BEWERTUNG (§ 64 ABS. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Anlagevermögen	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.430.957,18	0

Es wird kein Handelsbuch geführt. Sämtliche Handelsbestände der Volksbanken werden über das zentrale Handelsbuch der ZO geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Salzburg	100	2017	444.907,03	-392.117,47
BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Salzburg	100	2017	6.949.740,15	1.421.588,09
V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- u. Verwaltungsgesellschaft mbH & CoKG, Salzburg	100	2017	99.904,66	462.195,84
ARGE f. Wirtschafts-PR/Öffentlichkeitsarbeit (Alpenpost), Bad Aussee	95	2017	157.962,04	7.918,53
Hotel Erzherzog Johann Betriebsges.m.b.H., Bad Aussee	100	2016	1.355.139,32	33.705,25

Mit folgenden Unternehmen besteht ein Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag:

- V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG

Mit folgenden Unternehmen besteht eine Gruppenbesteuerung:

- VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Domus IC Leasinggesellschaft m.b.H.
- Forum IC Leasinggesellschaft m.b.H.
- BBG Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
- Volksbank Salzburg Leasing Gesellschaft m.b.H.
- Volksbank Salzburg Immobilien GmbH
- Sporthotel Betriebsführungs GmbH

Die Veröffentlichung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG mit Sitz in Wien erfolgt in der Wiener Zeitung.

Mit Einführung des § 30a BWG wurden die Ausnahmebestimmungen gemäß § 30 Abs. 4 Z 3 BWG für Kreditinstitutsgruppen erweitert. Als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes entfällt daher für die Volksbank die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Die VOLKSBANK WIEN AG hat als Zentralorganisation einen Verbundabschluss gemäß § 59a BWG aufzustellen.

Verbriefte und unverbrieft Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kreditinstitute	320.234.837,25	318.572
Forderungen an Kunden	30.000,00	30

Nachrangige Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	30.000,00	30

Verbriefte und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	169.017.549,69	247.671

Verbriefte und unverbrieft Forderungen an verbundene Unternehmen:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	49.151.293,20	53.085

Verbriefte und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	312.068,91	401

Die Abschreibung des Firmenwertes wurde im Hinblick auf die voraussichtliche Nutzungsdauer mit 15 Jahren angesetzt (Buchwert per 31.12.2017: € 57.710,00 , Vorjahr: 115 T€).

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 5.751.724,84 (4.682 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 33 und 50 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände 3 Jahre.

Zum 31.12.2017 besteht eine Portfoliowertberichtigung zu den Forderungen an Kunden in Höhe von € 11.649.085,54 (9.756 T€), die für die Risikoklassen 1-4 nach IFRS-Portfoliowertberichtigungskriterien unter Beachtung von Artikel 160 ff CRR gebildet wurde.

Zum 31.12.2017 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % berechnet wurden.

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzposten:

Forderungen an Kunden

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Sachanlagen

Beteiligungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Rückstellungen für Pensionen

Sonstige Rückstellungen

Die Entwicklung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

Stand 1.1.2017	9.196.475,95
Auflösung	158.531,67
Zugang aus Umgründung	531.667,68
Stand 31.12.2017	9.569.611,96

Die erfolgswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2017 € 158.531,67 und wird im Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

Anlagenpiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

Anschaffungskosten	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgründung	Abgänge im GJ	Um-buchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	42.906.790,00	3.390.132,70	5.470.330,00	1.010.500,00	0,00	50.756.752,70
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	506.399,00	1.123.488,00	310.050,00	149,00	0,00	1.939.788,00
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	870.085,71	2.664.536,27	7.310.783,58	5.894.606,30	0,00	4.950.799,26
7. Beteiligungen	140.443.858,16	3.255.710,49	21.478.718,89	0,00	0,00	165.178.287,54
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.714.300,00	0,00	1.302.453,60	18.500,00	0,00	8.998.253,60
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.243.708,20	27.878,00	120.578,55	116.721,64	0,00	2.275.443,11
10. Sachanlagen	78.170.685,97	1.362.893,68	16.100.080,57	1.097.991,89	0,00	94.535.668,33
Gesamtsumme	272.855.827,04	11.824.639,14	52.092.995,19	8.138.468,83	0,00	328.634.992,54

kumulierte Abschreibung	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Abgänge im GJ	Umbuchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	404.320,24	510.527,32	10.500,00	0,00	904.347,56
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	506.249,00	9.901,00	0,00	0,00	516.150,00
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	39.734,86	105.236,50	5.947,91	0,00	139.023,45
7. Beteiligungen	110.870.058,62	17.427.089,61	8.827.000,00	0,00	119.470.148,23
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.841.000,00	400.000,00	0,00	0,00	2.241.000,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.068.304,36	200.645,36	116.721,64	0,00	2.152.228,08
10. Sachanlagen	40.628.117,22	12.326.625,72	966.931,55	0,00	51.987.811,39
Gesamtsumme	156.357.784,30	30.980.025,51	9.927.101,10	0,00	177.410.708,71

Buchwert	Buchwert VJ	Zuschreibungen	Abschreibungen laufendes GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	42.502.469,76	0,00	339.127,32	49.852.405,14
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	150,00	0,00	0,00	1.423.638,00
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	830.350,85	5.947,91	0,00	4.811.775,81
7. Beteiligungen	29.573.799,54	8.827.000,00	15.280,00	45.708.139,31
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.873.300,00	0,00	400.000,00	6.757.253,60
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	175.403,84	0,00	86.275,91	123.215,03
10. Sachanlagen	37.542.568,75	0,00	4.075.902,31	42.547.856,94
Gesamtsumme	116.498.042,74	8.832.947,91	4.916.585,54	151.224.283,83

In den Aktivposten sind folgende Vermögensgegenstände nachrangiger Art enthalten:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	2.930.000,00	2.930

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 8.011.512,56 (6.555 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 8.384.002,89 (7.502 T€).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,91 % unter Zugrundelegung der Berechnungstabellen von Pagler-Pagler sowie unter Einbeziehung einer Valorisierung in Höhe von 3 % berechnet.

Es wird dabei von einem Pensionsantrittsalter bei Männern von 65 Jahren ausgegangen und bei Frauen wird die stufenweise Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 Jahren auf 65 Jahre ab den Geburtenjahrgängen 1963 berücksichtigt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Änderungen der Rückstellungen für Pensionen sind im Posten 'Dotierung der Pensionsrückstellung' ausgewiesen.

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die in Form einer Rückstellung vorgesorgt wird, beläuft sich im Geschäftsjahr auf € 65.139,00 (141 T€). Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind, beträgt im Geschäftsjahr € 529.330,20 (438 T€).

Die steuerlich zulässige Rückstellung beträgt € 2.467.349,00 (2.278 T€); der versteuerte Teil der Pensionsrückstellung beträgt € 1.098.979,00 (961 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,91 % nach dem Teilwertverfahren unter Einbeziehung einer Valorisierung von 3 % berechnet.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ ausgewiesen.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,91 % sowie unter Beibehaltung einer Valorisierung in Höhe von 3 % ermittelt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 7-Jahres Durchschnittzinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten Löhne und Gehälter in Höhe von € 66.603,00 (-106 T€) enthalten.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Zeitguthaben, die Rückzahlung eines Genussrechts des Bundes, Portfoliorückstellungen für übernommene Haftungen und nicht ausgenützte Rahmen, Umbau und Standortkonzept und die Drohverlustrückstellung betreffend die übernommene Haftung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG.

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von € 1.502.984,24 (1.502 T€) geleistet.

Die Veränderung der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile, der darauf geleisteten Beträge und Haftsummen stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	darauf geleistete Beträge	Haftsummen
Stand Anfang 2017	18.126	506.140	11.135.080	39.494.950
Zugänge durch Umgründung	7.754	12.665	271.594	737.515
Zugänge 2017	1.374	60.752	1.336.544	440
Abgänge 2017	550	21.491	465.766	2.175.210
Stand Ende 2017	26.704	558.066	12.277.452	38.057.695

In der Generalversammlung vom 14. November 2013 wurde beschlossen, die Haftung für Geschäftsanteilszeichnungen ab 1. Jänner 2014 gemäß § 27 BWG auf den Geschäftsanteil zu beschränken.

Eigenmittel

	31.12.2017	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Eingezahlte Kapitalinstrumente	11.419.592,80	10.140
Rücklagen	164.954.654,70	135.353
Fonds für allgemeine Bankrisiken	51.600.000,00	45.000
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	8.647.215,03	175
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	9.263.467,31	9.158
Summe hartes Kernkapital (CET1)	228.590.499,78	199.475
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Summe Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	0
Summe Kernkapital (T1)	228.590.499,78	199.475
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	34.063.712,93	25.212
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	37.115.312,65	42.814
Summe Ergänzungskapital (T2)	71.179.025,58	68.026
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	299.769.525,36	267.501

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,21 % (0,20 %).

In der Position Eventualverbindlichkeiten unter dem Bilanzstrich sind Credit Claims und Covered Bonds in Höhe von € 338.657.674,45 (316.242 T€) bemerkenswert.

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 82.773.221,02 (106.729 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 82.632.859,49 (100.930 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Termingeschäfte (Volumen):

	31.12.2017 in € Volumen	31.12.2017 in € Marktwert	Vorjahr in T€ Volumen	Vorjahr in T€ Marktwert
Zinsswaps	13.061.000,00	254.782,73	13.061	323
Zinssatzoptionen	16.285.901,06	0,00	30.380	0
Devisentermingeschäfte	93.355,10	0,00	0	0
Währungsswaps	0,00	0,00	5.614	-50

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von € 9.024,47 negativ auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
1.12. Sonstige Vermögensgegenstände	407.271,25	0
1.14. Aktive Rechnungsabgrenzungen	77.568,11	155
2.4. Sonstige Verbindlichkeiten	98.311,59	0
2.5. Passive Rechnungsabgrenzungen	91.502,93	187
Gesamtsumme	674.653,88	343

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus Forderungen an Kunden (Eigenemissionen und Festgelder) werden Zinsswaps im Rahmen eines Micro-Hedge eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Micro-Hedge werden für einen Zeitraum bis 15 Jahre abgeschlossen.

	Marktwert
Zinsswaps	254.782,73

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung auf Grund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäften.

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	76.358.346,54	94.713
mehr als drei Monate bis ein Jahr	239.857.454,37	188.633
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	640.137.634,35	553.977
mehr als 5 Jahre	1.030.115.970,88	883.666

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	128.614.157,32	118.497
mehr als drei Monate bis ein Jahr	310.407.289,74	430.765
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	348.834.867,75	347.080
mehr als 5 Jahre	80.598.956,41	39.548

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 2.516.506,55 (9.022 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	338.657.674,45	316.242
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen	6.498.984,63	7.018
Summe der Sicherheiten	345.156.659,08	323.259
Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
Eventualverbindlichkeiten	345.156.659,08	323.259
Summe der Sicherstellungen	345.156.659,08	323.259

Verpflichtungen aus Leasingverträgen:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	140.088,19	103
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	700.440,95	514

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2017 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	1.764.534,00	1.609
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	8.822.670,00	8.046

Der Gesamtbetrag der Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen beträgt € 141.581,87 (160 T€).

Es bestehen nicht in der Bilanz ausgewiesene Patronatserklärungen gegenüber der VOBA Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (als Komplementär der V.I.P. Volksbank Immobilienprojekte VOBA Treuhand- u. Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG), der Forum IC Leasinggesellschaft m.b.H. und der Sporthotel Betriebsführungs GmbH.

Es bestehen noch Verpflichtungen innerhalb des Verbundes und vor allem aus der Einlagensicherung gemäß § 93 BWG.

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 866.381,60 (1.897 T€) enthalten.

Die folgenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:	im Geschäftsjahr in €	Vorjahr in T€
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	218.735,95	208
Aufwendungen für andere Bestätigungsleistungen	0,00	8

Die Position außerordentliche Erträge umfasst die Auflösung der Rückstellung für die Rückzahlung an den Bund in Höhe von € 2.374.490,47.

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von € 2.300.000,00 (4.372 T€).

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 1.650.612,55 im Wesentlichen Erträge aus der Verrechnung der Verwaltungskosten an die Tochtergesellschaften und aus der Auflösung der Drohverlustrückstellung betreffend die übernommene Haftung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG enthalten.

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen € 458.897,79 (1.471 T€) auf die Zuweisung der Drohverlustrückstellung betreffend die übernommene Haftung gegenüber der VOLKSBANK WIEN AG und € 1.059.729,85 auf Zinsrückvergütungen an Kunden.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 302.370,84, Dividenden auf Geschäftsanteile € 172.469,12, Dividenden auf Partizipationskapital € 175.866,00 und Zuweisung des Restbetrages von € 1.365.099,58 an die freie Gewinnrücklage.

4. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 399 (385) Angestellte und 19 (17) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	110.581,61	18.678,62	13	44
Kredittilgungen	22.359,55	164.073,10	9	163

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigung und Pensionen

	im Geschäftsjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in €	im Vorjahr Aufwand für Abfertigungen und Pensionen in T€
Vorstand und leitende Angestellte	190.371,78	151
Sonstige Arbeitnehmer	2.043.865,04	2.111

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven und ehemaligen Geschäftsleiter sowie deren Hinterbliebene beliefen sich auf € 941.971,96 (753 T€).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr aktiven Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf 48.053,80 (27 T€).

Die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages erfolgt durch entsprechende Aktivitäten zur Mitgliederförderung und Mitgliederbindung. Darüber hinaus werden für die Mitglieder umfassende Beratungs- und Informationsdienstleistungen erbracht.

Vorstand und Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG:

Generaldirektor Dr. Walter Zandanell (Vorsitzender)

Vorstandsdirektor Mag. Dr. Andreas Hirsch (Vorsitzender-Stellvertreter)

Vorstandsdirektor Mag. Andreas Höll (Vorstandsmitglied), seit 04.05.2017

Aufsichtsrat:

Dr. Roland Reichl (Vorsitzender)

Dr. Anton Fischer (Vorsitzender-Stellvertreter)

Ing. Franz Asen

KommR Simon Kornprobst

Johann Peter Präauer

Dr. Karl Wilfinger, seit 28.07.2017

Mag. Dr. Martin Winner

vom Betriebsrat delegiert:

Thomas Joch

Andreas Weber

Anita Weinberger, seit 25.10.2017

Bettina Wintersteller

Salzburg, am 25. April 2018

Volksbank Salzburg eG

Vorstand:

Generaldirektor	Vorstandsdirektor	Vorstandsdirektor
Dr. Walter Zandanell	Mag. Dr. Andreas Hirsch	Mag. Andreas Höll

Die Offenlegung gemäß Artikel 431 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der VOLKSBANK WIEN AG unter www.volksbankwien.at.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den beigefügten Jahresabschluss der

**Volksbank Salzburg eG,
Salzburg,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach meiner Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach meinem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für meine Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit meiner Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung meines Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und ich gebe kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden sowie Bewertung von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden stellen einen wesentlichen Posten der Bilanz dar. Der Buchwert der Forderungen an Kunden beträgt zum 31. Dezember 2017 € 2,1 Mrd., das sind rund 80 % der Aktiva. In den Kundenforderungen sind Fremdwährungsforderungen – überwiegend CHF-Kredite – in Höhe von € 69,0 Mio. enthalten. Bei den Forderungen an Kunden sind Kreditrisikovorsorgen in Höhe von € 40,0 Mio. und eine Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG in Höhe von € 8,6 Mio. berücksichtigt.

Der Vorstand der Volksbank Salzburg eG beschreibt im Anhang zum Jahresabschluss im Abschnitt „3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung“ die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Risikovorsorgen.

Forderungen, die eine definierte Obligohöhe überschreiten und bei denen definierte Ausfallereignisse festgestellt wurden, unterliegen dem Einzelwertberichtigungsprozess. Die Höhe der Einzelwertberichtigungen, die auf abgezinsten Cashflows basiert, ist im Wesentlichen abhängig von der Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer und der Höhe und Zeitpunkte der Tilgungs- und Verwertungserlöse von Sicherheiten.

Bei Forderungen, die ein definiertes Ausfallereignis aufweisen und aufgrund ihrer Obligohöhe nicht dem individuellen Einzelwertberichtigungsprozess unterliegen, wird eine pauschale Einzelwertberichtigung gebildet. Für Forderungen, bei denen keine Ausfallereignisse erkannt wurden, wird eine Portfoliowertberichtigung gebildet.

Die pauschale Einzelrisikovorsorge und die Portfoliorisikovorsorge basieren auf statistisch berechneten Parametern, wie historische Ausfallswahrscheinlichkeiten und Verlustquoten.

Das Risiko für den Abschluss liegt in den mit der Feststellung von Wertminderungsindikatoren sowie der Berechnung der Wertberichtigungen verbundenen wesentlichen Ermessens- und Schätzungsunsicherheiten.

Meine Vorgehensweise in der Prüfung

Ich habe den Prozess zur Vergabe und Überwachung von Kundenkrediten und die Bildung von Risikovorsorgen durch Befragungen von Mitarbeitern in den zuständigen Abteilungen sowie durch Evaluierung der internen Richtlinien beurteilt, ob diese geeignet sind, die Werthaltigkeit dieser Forderungen angemessen abzubilden. Ich habe weiters die Schlüsselkontrollen in diesem Bereich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung, Umsetzung und in Stichproben auf ihre Wirksamkeit getestet.

Im Bereich der Einzelwertberichtigungen bei signifikanten Forderungen habe ich Stichproben von Krediten gezogen und untersucht, ob Ausfallereignisse vorliegen und ob in angemessener Höhe Einzelwertberichtigungen gebildet wurden. Im Falle von Ausfallereignissen wurden die Einschätzungen des Kreditinstituts zu Höhe und Zeitpunkt der künftigen Zahlungsströme und die getroffenen Annahmen auf ihre Angemessenheit hin kritisch hinterfragt.

Bei den pauschalen Risikovorsorgen und den Portfoliorisikovorsorgen habe ich die Modelle und die darin verwendeten Parameter kritisch gewürdigt, ob diese geeignet sind, Vorsorgen in angemessener Höhe zu ermitteln. Die rechnerische Richtigkeit der Vorsorgen habe ich nachvollzogen.

Abschließend wurde beurteilt, ob die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zur Ermittlung der Risikovorsorgen im Kreditgeschäft angemessen sind.

Werthaltigkeit von Beteiligungen an Kreditinstituten

Das Risiko für den Abschluss

Die Volksbank ist Teil des Kreditinstitute-Verbundes mit der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation iSd § 30a BWG. Sie hält neben der Beteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG noch eine wesentliche Beteiligung an einem Mitglied des Volksbankenverbundes. Im Anhang zum Jahresabschluss beschreibt der Vorstand der Volksbank die angewendeten Bewertungsmethoden im Abschnitt „3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung“; weitere Erläuterungen zu Beteiligungen an Kreditinstituten erfolgen im Anhang zum Jahresabschluss im Abschnitt „2. Erläuterungen zum Volksbankenverbund“.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Kreditinstitute hat einen wesentlichen Einfluss auf die Werthaltigkeit der von der Bank im Anlagevermögen bilanzierten Beteiligungsansätze. Die Feststellung, ob im Einzelfall eine Wertminderung von Dauer vorliegt oder eine Zuschreibung erforderlich ist, ist in hohem Maße ermessensbehaftet. Im Anlassfall ermittelt die Bank den Zu- bzw. Abschreibungsbedarf anhand von externen Sachverständigen erstellter Bewertungen. Diese Bewertungen unterliegen in hohem Maße Schätzungsunsicherheiten, die von einer Reihe von internen und externen Faktoren abhängen; hierunter fallen Planungsannahmen, Dividendenpolitik und Höhe des Diskontierungszinssatzes.

Das Risiko für den Abschluss liegt in der Feststellung von dauerhaften Wertminderungsindikatoren sowie der Ermittlung der beizulegenden Werte der Anteile und den damit verbundenen wesentlichen Ermessens- und Schätzungsunsicherheiten.

Meine Vorgehensweise in der Prüfung

Ich habe die Angemessenheit der Annahmen der Bank zur Identifizierung eines Zu- oder Abschreibungsbedarfs bei den Beteiligungen an Kreditinstituten anhand der Abschlüsse bzw. externen Bewertungen beurteilt.

Ich habe die Bewertungsgutachten hinsichtlich der geplanten Werte kritisch gewürdigt und die darin verwendeten Bewertungsparameter überprüft. Die Unternehmensplanung wurde daraufhin beurteilt, ob die zugrundeliegenden Annahmen in einer angemessenen Bandbreite liegen. Weiters habe ich die bei der Bestimmung der Diskontierungszinssätze herangezogenen Annahmen mit markt- und branchenspezifischen Richtwerten verglichen und die Herleitung der Diskontierungssätze nachvollzogen.

Darüber hinaus habe ich beurteilt, ob die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zur Bewertung von Beteiligungen an Kreditinstituten vollständig und angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

Verantwortlichkeiten des Bankprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Ich beurteile die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Ich tausche mich mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung erkenne, aus.
- Ich bestimme von den Sachverhalten, über die ich mich mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht habe, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Ich beschreibe diese Sachverhalte in meinem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder ich bestimme in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in meinem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Ich habe meine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach meiner Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) hat als gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung mich als auftragsverantwortlichen Revisor mit der Durchführung der nach § 60 BWG und § 1 GenRevG gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 mit Beschluss vom 24. Mai 2017 beauftragt.

Ich bin seit 24. Mai 2017 auftragsverantwortlicher Revisor.

Ich erkläre, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Ich erkläre, dass ich keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht habe und dass ich bei der Durchführung der Abschlussprüfung meine Unabhängigkeit von den Konzernunternehmen gewahrt habe.


Wien, am 25. April 2018



Mag. Gerhard Mitmasser

Eingetragener Revisor

**Österreichischer
Genossenschaftsverband**
(S c h u l z e - D e l i t z s c h)

Signaturwert	o2qB55ofqY17E/83BHHZrzpSoaHZdzvxxHwYpw0M9CvgyCY/APrUOeyUDSPMxr7XUbWIvWx54/b9nAavkJdi jQ5ouH/nalbQXzq1GAJqp+tuWpu+is2ST0HuKKh4QQj1bpGv6wVILphePUoAfoiNA8hJU913x3hG1Jvqol ZhfbF1ScRAYSSZqBR2bYQ3rsWH3sLVJgPJglnfFPIqztcL41Y+zS9HprD+FVv/3+uwMjkJXXN+bc2nuUtdt TJHQxTZOM7Lz9Mrd7KoMaKkbhrPE+jf/zH/LYzFf+3Qg15/yIx8OAtWSM9s94fVQDWAKXAopvKXVSjMwEt3j 16yFJg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-07-10T07:42:31Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	